

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 7, Jahrgang 1990

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juli 1990

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 71* Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung von Auslandspfarrern in der Bekanntmachung vom 7. Juni 1980 (ABl. EKD S. 354).

Vom 27. April 1990.

Nachstehend geben wir den Wortlaut der sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung von Auslandspfarrern bekannt.

Hannover, den 21. Mai 1990

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Koch

Vizepräsident

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung von Auslandspfarrern in der Bekanntmachung vom 7. Juni 1980 (ABl. EKD S. 354).

Vom 27. April 1990.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Änderung der Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung von Auslandspfarrern beschlossen:

Artikel 1

1. An die Überschrift wird nach dem Wort »Auslandspfarrer« angefügt: »und anderen nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeitern.«
2. Nach § 11 wird ein neuer Abschnitt III mit dem Titel »Nichtbeamtete kirchliche Mitarbeiter, die in der Angestelltenversicherung versichert sind« eingefügt.
3. Nach § 11 wird ein § 11 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»§ 11 a

(1) Die EKD kann in den Auslandsdienst entsandten Mitarbeitern, die in einer Rentenversicherung versichert sind, im Versorgungsfalle eine zusätzliche Altersversorgung in entsprechender Anwendung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt in der jeweiligen Fassung gewähren.

(2) § 9 a ist entsprechend anzuwenden.«

4. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV, und der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt V.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Hannover, den 27. April 1990

Der Rat der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Dr. Kruse

Nr. 72* Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO. EKD).

Vom 19. Dezember 1989.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat nach § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO. EKD)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Rechtsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Hauptgeschäftsstelle ihres Diakonischen Werkes (einschließlich Dienste in Übersee und Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe) sowie der Einrichtungen und Werke, die die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland anwenden (Anlage*).

§ 2

Kirchlich-diakonischer Auftrag

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium Jesu Christi in Wort und Tat zu verkündigen. Der diakonische Dienst ist Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche. Diesem Auftrag entsprechend

*) Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

müssen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb und außerhalb des Dienstes verhalten.

§ 3

Ausnahmen vom allgemeinen Geltungsbereich (anstelle von § 3 Buchstabe q BAT)

Diese Ordnung gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich 10 Stunden oder monatlich 45 Stunden nicht übersteigt.

§ 4

Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages

(1) Auf die Dienstverhältnisse der als Angestellte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der jeweils für den Bund geltenden Fassung (BAT) sowie die diesen ergänzenden Tarifverträge Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist oder bei zukünftigen Änderungen durch die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt wird. Soweit der BAT auf Beamtenrecht verweist, gelten die Regelungen für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Änderungen des BAT sowie diesen ergänzende Tarifverträge werden wirksam, wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Verhandlung beantragen. Über derartige Änderungen werden die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch die Geschäftsstelle informiert. Der Antrag auf Verhandlung muß innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Information durch die Geschäftsstelle bei dieser eingegangen sein.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird sich bei der Fortentwicklung des Arbeitsrechts in dieser oder anderen Ordnungen auch an den zukünftigen Änderungen der »Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind« (AVR) orientieren.

§ 5

Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes

(1) Auf die Dienstverhältnisse der als Arbeiter beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes in der jeweils geltenden Fassung (MTB II) sowie die diesen ergänzenden Tarifverträge Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist oder bei zukünftigen Änderungen durch die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt wird. Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die als Arbeiter beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

(2) Bei Änderungen des MTB II findet § 4 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 6

Allgemeine Pflichten (anstelle von § 8 BAT)

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die ihnen übertragenen Dienste treu und gewissenhaft zu leisten. Der Treue und Gewissenhaftigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entspricht die Pflicht des Dienstgebers zur Fürsorge.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

Beim Vollzug einer dienstlichen Anordnung trifft die Verantwortung denjenigen, der die Anordnung gegeben hat. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anordnungen, deren Ausführung – ihnen erkennbar – den Strafgesetzen zuwiderlaufen würde, nicht zu befolgen.

§ 7

Verpflichtung (anstelle von § 6 BAT)

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist bei Dienstantritt über Rechte und Pflichten zu informieren und auf den Inhalt der §§ 2 und 6 zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter mitunterzeichnet.

§ 8

Regelmäßige Arbeitszeit (Ergänzung zu § 15 BAT)

Die Umsetzung genereller Änderungen der regelmäßigen Arbeitszeit kann durch Dienstvereinbarungen näher bestimmt werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission behält sich vor, für derartige Dienstvereinbarungen Rahmenvorgaben zu setzen.

§ 9

Dienstzeiten im Kirchlichen Dienst (Ergänzung zu § 20 BAT)

(1) Der Dienst

1. bei der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen,
2. bei den von den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildeten Zusammenschlüssen,
3. bei den Kirchengemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

ist Dienst bei Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 20 BAT.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 stehen Tätigkeiten gleich in

1. missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland;
2. Einrichtungen und Verbänden, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform;
3. in einer evangelischen Kirchengemeinde oder Kirchengemeinschaft im Ausland, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder Zusammenschlüssen von Gliedkirchen verbunden ist;
4. im Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche und des Deutschen Caritasverbandes;
5. bei Einrichtungen, Werken und Verbänden weiterer Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) angeschlossen sind.

§ 10

Vergütungsgruppenplan (Ergänzung zu § 22 BAT)

(1) Anstelle der im BAT genannten Vergütungsordnung (Anlagen 1a und 1b) gilt für die Eingruppierung der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der von der Arbeitsrechtlichen Kommission erlassene Vergütungsgruppenplan der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieses Vergütungsgruppenplanes gelten die bisherigen Vergütungsordnungen.

§ 11

Bewährungsaufstieg

(Abweichend von § 23a Unterabsatz 2 Ziffer 6 BAT)

Bewährungszeiten, in denen die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet. Alle anderen Bewährungszeiten werden voll angerechnet.

§ 12

Ortszuschlag

(Ergänzung zu § 29A und B BAT)

(1) Der familienbezogene Bestandteil des Ortszuschlages darf aus öffentlichen Mitteln nur einmal gewährt werden.

(2) Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag nicht angewandt, so ist der Ortszuschlag der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zur Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Ortszuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf den Ortszuschlag auch auf die nicht nach dieser Ordnung Anspruchsberechtigten ergeben würde.

(3) Absatz 2 ist auf den Sozialzuschlag (§ 41 MTB II) entsprechend anzuwenden.

§ 13

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (anstelle von § 46 BAT)

(1) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter hat Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die der Arbeitgeber durch Versicherung bei einer Zusatzversorgungskasse in entsprechender Anwendung des »Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersorgungsTV)« in der jeweils geltenden Fassung sicherstellt.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Ordnung in Einzelfällen bestehende andere Regelungen zur zusätzlichen Altersversorgung bleiben unberührt.

§ 14

Fort- und Weiterbildung (Ergänzung zu §§ 50/52 BAT)

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch berufliche Fortbildung aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln. Der Dienstgeber ist verpflichtet, hierfür entsprechende Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Näheres bestimmt die Arbeitsrechtliche Kommission in einer besonderen Ordnung.

§ 15

Sonderurlaub und Teilzeitbeschäftigung in besonderen Fällen

(1) Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter erhält auf Antrag Sonderurlaub unter Fortfall der Bezüge, wenn sie/er

- a) ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt oder

- c) sie/er selbst anerkannt schwerbehindert ist

und dienstliche Verhältnisse nicht entgegenstehen.

(2) Die Gewährung des Sonderurlaubs erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a) für mindestens 1 Jahr, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b) und c) für mindestens 6 Monate, längstens für 3 Jahre. Der Sonderurlaub kann einmalig längstens bis zu einer Gesamtdauer von 6 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Sonderurlaubszeitraumes zu beantragen.

(3) Entgeltliche Beschäftigungen während des Sonderurlaubs bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Dienstgebers. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn die Beschäftigung dem Zweck des Sonderurlaubs nicht widerspricht.

(4) Der Sonderurlaub kann vorzeitig nur beendet werden, wenn der Grund nach Absatz 1 entfällt oder andere wichtige Gründe vorliegen und dienstliche Verhältnisse dem nicht entgegenstehen, insbesondere erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses einer eingestellten Ersatzkraft.

(5) Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter soll nach einer mindestens achtjährigen Beschäftigungszeit (§ 19 BAT) auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Dauer von höchstens einem Jahr beurlaubt werden, sofern es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Absatz 2 findet keine Anwendung.

(6) Zeiten eines Sonderurlaubs gelten nicht als Beschäftigungszeit nach § 19 BAT.

(7) Dem Antrag einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters, anstelle eines Sonderurlaubs seine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu reduzieren, soll entsprochen werden.

(8) Während der Beurlaubung soll der Kontakt zwischen Mitarbeiter/in und Dienstgeber von beiden Seiten aufrechterhalten werden, um die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit zu erleichtern. In geeigneten Fällen können längerfristig Beurlaubte im gegenseitigen Einvernehmen zu Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen herangezogen werden, soweit Sinn und Zweck der Beurlaubung nicht gefährdet werden.

§ 16

Dienstbefreiung (Ergänzung zu § 52 BAT)

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter erhält Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung zur Teilnahme an Sitzungen kirchlicher Organe, deren Mitglied sie/er ist. Dienstbefreiung ist zu gewähren zur Teilnahme an Kirchentagen, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 17

Ordentliche Kündigung (anstelle von § 53 BAT)

(1) Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Schluß eines Kalendermonats.

(2) Bei einer Beschäftigungszeit (§ 19 BAT) bis zu einem Jahr sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter 18 Jahren beträgt die Kündigungsfrist 6 Wochen zum

Schluß eines Kalendervierteljahres. Im einzelnen Arbeitsvertrag kann in diesen Fällen eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von mindestens einem Monat und nur zum Schluß eines Kalendermonats zulässig.

(3) Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist nach einer Beschäftigungszeit (§ 19 BAT)

- von mehr als 1 Jahr 6 Wochen,
- von mindestens 5 Jahren 3 Monate,
- von mindestens 8 Jahren 4 Monate,
- von mindestens 10 Jahren 5 Monate,
- von mindestens 12 Jahren 6 Monate

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(4) Nach einer Beschäftigungszeit (§ 19 BAT) von 15 Jahren, frühestens jedoch nach Vollendung des 40. Lebensjahres, ist der Mitarbeiter unkündbar.

§ 18

Außerordentliche Kündigung (Ergänzung zu § 54 BAT)

Ein wichtiger Grund ist auch der Austritt aus der evangelischen Kirche oder ein Verhalten, das eine grobe Mißachtung der evangelischen Kirche oder ihrer Ordnungen darstellt.

§ 19

Unkündbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (anstelle von § 55 Absatz 2 Unterabsatz 1 BAT)

Ist die Weiterbeschäftigung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters deshalb nicht mehr möglich, weil die Dienststelle oder Einrichtung, in der sie/er bisher tätig war, wesentlich eingeschränkt oder aufgelöst wird, so kann der Dienstgeber das Dienstverhältnis kündigen:

- a) mit dem Zweck der Herabgruppierung um eine Vergütungsgruppe,
- b) mit dem Ziel, das Dienstverhältnis aufzuheben, wenn der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter eine zumutbare, im wesentlichen gleichwertige Beschäftigungsmöglichkeit nachgewiesen wird und die Vergütung um nicht mehr als eine Vergütungsgruppe unter der bisherigen liegt.

§ 20

Besitzstandswahrung, Übergangsbestimmung

(1) Vergütungsrechtliche Ansprüche, die aufgrund von Arbeitsverträgen bei Inkrafttreten dieser Ordnung bestehen, bleiben unberührt.

(2) Bis auf weiteres können abweichend von § 5 Absatz 1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch nach den Bestimmungen für die Berufsgruppeneinteilung H der Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, angestellt werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10.

Juni 1970 (ABl. EKD S. 346) i.d.F. der Änderung vom 15. Oktober 1988 (ABl. EKD S. 347) außer Kraft.

Hannover, den 19. Dezember 1989

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Vorsitzende

Herborg

Nr. 73* Arbeitsrechtsregelung über die Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen für Angestellte bei obersten Bundesbehörden i. d. F. des ÄndTV Nr. 3 vom 26. November 1974 und über die besondere Stellenzulage für Mitarbeiter/innen der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD und anderer Einrichtungen.

Vom 19. Dezember 1989.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD hat nach § 2 Abs. 2 ARR-G-EKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Arbeitsrechtsregelung über die Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen für Angestellte bei obersten Bundesbehörden i. d. F. des ÄndTV Nr. 3 vom 26. November 1974 und über die besondere Stellenzulage für Mitarbeiter/innen der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD und anderer Einrichtungen.

Die Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen für Angestellte bei obersten Bundesbehörden sowie die besondere Stellenzulage für Mitarbeiter/innen der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes, Dienste in Übersee und der Evangelischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe wird im gleichen Maße verändert wie die entsprechende Zulage für die Kirchenbeamten der EKD (§ 1 Kirchenbeamtenbesoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD in Verbindung mit Nr. 7 Vorbemerkungen zu Bundesbesoldungsordnungen A und B – Anlage I zum BBesG. Satz 1 gilt für die als Arbeiter/innen beschäftigten Mitarbeiter/innen entsprechend.

Hannover, den 19. Dezember 1989

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Vorsitzende

Herborg

Nr. 74* Arbeitsrechtsregelung über Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fortbildungsordnung).

Vom 13. März 1990.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat nach § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Arbeitsrechtsregelung über Fort- und Weiterbildung
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
(Fortbildungsordnung)**

1. Allgemeines

§ 1

Ziel der beruflichen Fortbildung

Berufliche Fortbildung soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Hinblick auf die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben ermöglichen, ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern und sie der fachlichen, technischen und sozialen Entwicklung anzupassen.

§ 2

Ziel der allgemeinen Mitarbeiterweiterbildung

Allgemeine Weiterbildung dient der beruflichen, persönlichen und politischen Weiterbildung sowie deren Verbindung. Sie schließt Bildungsveranstaltungen ein, die auf die Stellung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters in Staat, Gesellschaft, Kirche, Familie oder Beruf bezogen sind.

2. Berufliche Fortbildung

§ 3

Berufliche Fortbildung im Interesse des Dienstes

(1) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter wird für Maßnahmen der beruflichen Fortbildung, die im Interesse des Dienstes stehen, unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit freigestellt oder zu entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen abgeordnet.

(2) Die Kosten für Fortbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 trägt der Dienstgeber nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

(3) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter kann zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 verpflichtet werden. Bei der Verpflichtung zur Teilnahme an einer bestimmten Maßnahme sind ihre/seine persönlichen Belange zu berücksichtigen.

§ 4

Berufliche Fortbildung

(1) Bei Fortbildungsmaßnahmen, an denen das persönliche Interesse der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters überwiegt, die aber auch mit im Interesse des Dienstes stehen, kann der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils geltenden Bestimmungen (insbesondere der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst) gewährt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten. Voraussetzung für eine Gewährung von Sonderurlaub nach Satz 1 ist, daß die durch die Fortbildungsmaßnahme vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nur gelegentlich in der Tätigkeit zur Anwendung kommen. Sonderurlaub nach Satz 1 soll eine Höchstdauer von vier Wochen im Einzelfall nicht überschreiten.

(2) Der Dienstgeber hat sich an den Kosten der Fortbildungsmaßnahmen nach Absatz 1 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel je nach Lage des Einzelfalles im angemessenen Umfang zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung darf 20% der erstattungsfähigen Kosten nicht unterschreiten; sie ist auf maximal 50% der erstattungsfähigen Kosten begrenzt. Kriterien für die Hö-

he der Kostenbeteiligung sind insbesondere der Grad des dienstlichen Interesses an der Fortbildungsmaßnahme und soziale Aspekte.

(3) Die Kostenbeteiligung ist von der Mitarbeiterin/vom Mitarbeiter vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme zu beantragen. Der Dienstgeber kann die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter dabei auf kostengünstigere Fortbildungsmaßnahmen verweisen, sofern diese wesentlich inhaltsgleich mit der beantragten Maßnahme sind. Die Kostenbeteiligung wird nur gewährt, wenn nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme Bescheinigungen der Fortbildungsinstitutionen vorgelegt werden, aus denen sich die regelmäßige Teilnahme der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters sowie die angefallenen Kosten ergeben.

(4) Erstattungsfähige Kosten sind:

1. die nachgewiesenen Unterrichtskosten einschließlich der für den Unterricht notwendigen Lehr- und Lernmittel, sofern diese nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden;
2. die notwendigen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die die üblichen häuslichen Aufwendungen überschreiten sowie die Fahrtkosten vom Dienort des Mitarbeiters zum Ort des Unterrichtes.

Für die Erstattungsfähigkeit von Kosten nach Ziffer 2 gelten die Vorschriften des Bundesreisekostenrechts entsprechend.

(5) Das Genehmigungsverfahren für Fortbildungsmaßnahmen nach § 4 kann vom einzelnen Dienstgeber näher geregelt werden.

§ 5

Berufsbegleitende Fortbildung

Maßnahmen der beruflichen Fortbildung nach den §§ 3 und 4 können auch in berufsbegleitender Form (z. B. Fortbildungsangebote in der Dienststelle oder Abendseminare) angeboten werden. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter kann zur Teilnahme nur verpflichtet werden (§ 3 Absatz 3), wenn durch die berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahme keine außergewöhnliche Belastung zu besorgen ist.

§ 6

Andere Maßnahmen beruflicher Fortbildung

Für andere Maßnahmen beruflicher Fortbildung, die nicht unter § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 fallen, kann der Mitarbeiterin/ dem Mitarbeiter Arbeitsbefreiung unter Fortfall der Vergütung im Sinne von § 52 Absatz 3 BAT auch über den dort genannten Zeitraum hinaus gewährt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten.

§ 7

Berufliche Fortbildung bei längerfristigem Sonderurlaub

Mitarbeiter/innen, denen nach § 15 Absatz 1 der Dienstvertragsordnung mindestens für ein Jahr Sonderurlaub gewährt wird, sind während des Sonderurlaubs über für sie geeignete Veranstaltungen der beruflichen Fortbildung zu informieren. Die Teilnahme an Veranstaltungen soll ihnen ermöglicht werden; für die Übernahme von Kosten gelten die §§ 3 - 5 mit der Maßgabe entsprechend, daß eine Vergütung für die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung nicht gezahlt wird. § 3 Absatz 3 findet keine Anwendung.

3. Allgemeine Mitarbeiterweiterbildung

§ 8

Anspruch auf Allgemeine Mitarbeiterweiterbildung

(1) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter hat Anspruch auf Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen der Allgemeinen Mitarbeiterweiterbildung unter Fortzahlung der Vergütung von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr. Der Anspruch von zwei Kalenderjahren kann zusammengefaßt werden.

(2) Die Berechnung der Vergütung richtet sich nach § 47 Absatz 2 BAT (Urlaubsvergütung).

(3) Arbeitet die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter regelmäßig an mehr oder weniger als an fünf Tagen in der Woche, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend.

(4) Der Anspruch entsteht erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Dienstverhältnisses.

(5) Erkrankt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter während einer Veranstaltung der Allgemeinen Mitarbeiterweiterbildung, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Anspruch angerechnet.

§ 9

Anerkannte Veranstaltungen

Anerkannte Veranstaltungen sind:

1. die nach den Voraussetzungen der Landesbildungsurlaubsgesetze anerkannten Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit weitgehend ähnlichem Inhalt;
2. Veranstaltungen, die üblicherweise nach den Landesbildungsurlaubsgesetzen anerkannt werden, soweit ein Dienstgeber nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Landesbildungsurlaubsgesetzes liegen sollte;
3. andere Veranstaltungen kirchlicher Träger der Erwachsenenbildung, soweit diese nicht vorrangig der Erholung oder Unterhaltung dienen; in Betracht kommen auch entsprechende Veranstaltungen im Ausland.

§ 10

Verhältnis der allgemeinen Mitarbeiterweiterbildung zu Ansprüchen auf Bildungsurlaub

(1) Die Freistellung zur Teilnahme an Maßnahmen der Allgemeinen Mitarbeiterweiterbildung wird auf nach landesgesetzlichen Regelungen bestehende Ansprüche auf Bildungsurlaub oder Arbeitnehmerweiterbildung angerechnet.

(2) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 werden durch diese Ordnung die landesgesetzlichen Bestimmungen über Bildungsurlaub oder Arbeitnehmerweiterbildung nicht eingeschränkt.

§ 11

Benachteiligungsverbot

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter darf wegen Inanspruchnahme der Allgemeinen Mitarbeiterweiterbildung nicht benachteiligt werden.

§ 12

Verfahren

(1) Die Inanspruchnahme der Allgemeinen Mitarbeiterweiterbildung und die zeitliche Lage sind unter Angabe

der Veranstaltung dem Dienstgeber so früh wie möglich, in der Regel mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Dienstgeber darf die Freistellung zu dem von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter genannten Zeitpunkt nur ablehnen, wenn zwingende dienstliche Belange entgegenstehen. Die Ablehnung ist der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter unverzüglich, in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter hat dem Dienstgeber die Teilnahme an der Veranstaltung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen.

4. Rechte der Mitarbeitervertretung, Inkrafttreten

§ 13

Rechte der Mitarbeitervertretung

Die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

Frankfurt, den 13. März 1990

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Vorsitzende

Herborg

Nr. 75* Arbeitsrechtsregelung über die Einschränkung von Fahrtkostenzuschüssen für Mitarbeiter/innen der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD und »Dienste in Übersee«.

Vom 13. März 1990.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD hat nach § 2 Absatz 2 ARR-G-EKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Arbeitsrechtsregelung über die Einschränkung von Fahrtkostenzuschüssen für Mitarbeiter/innen der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD und »Dienste in Übersee«.

(1) Für die bei Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung Anspruchsberechtigten werden die Fahrtkostenzuschüsse in der bisherigen Höhe vorbehaltlich Absatz 2 weiter gewährt. Für Dienstverhältnisse, die nach Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung zustandekommen, werden Fahrtkostenzuschüsse nicht mehr gezahlt.

(2) Künftige Anhebungen der allgemeinen Zulage nach § 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17.05.1982 i.d.F. des ÄnderungsTV vom 19.12.1989 sowie andere Stellenzulagen oder Leistungen des Dienstgebers, die höheren Mitarbeiteraufwendungen in Ballungsräumen in besonderer Weise Rechnung tragen oder eine Entschädigung für Fahrtkosten beinhalten, werden auf die Zulage nach Absatz 1 angerechnet.

(3) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD in Kraft.

**Arbeitsrechtliche Kommission der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Frankfurt, den 13. März 1990

Der Vorsitzende
Herborg

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 76 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetz.

Vom 15. Mai 1990. (KABl. S. 41 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 2. September 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 9. November 1989 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 109), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 10. November 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179) wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

»§ 2 a

Pfarrer erhalten von der Besoldungsgruppe A 14 an eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltstfähige Zulage in der Höhe, wie sie Beamten des Landes Niedersachsen in der Besoldungsgruppe A 14 und höher als allgemeine Stellenzulage zusteht.«

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Hannover, den 15. Mai 1990

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hirschler
Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 77 Leitlinien für Konfirmation.
Vom 6. März 1990. (GVBl. S. 77)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 2 des kirchlichen Gesetzes zur Einführung der kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation vom 17. Oktober 1989 (GVBl. 1990 S. 1) mit Wirkung vom 1. Mai 1990 die nachstehenden Leitlinien für Konfirmation als Durchführungsbestimmungen:*)

I. Bedeutung der Konfirmation

1. Auftrag

1.1 Das konfirmierende Handeln der Kirche ist in dem Auftrag und der Zusage Jesu Christi begründet:

»Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker; taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.« (Matthäus 28, 18–20)

1.2 gebunden an das Zeugnis der Heiligen Schrift will die Gemeinde der nachwachsenden Generation jeweils neu erfahrbar machen, wie das, was Gott für uns getan hat, im Leben der Gemeinde Gestalt annimmt, und was es heißt, angesichts der Herausforderungen der Zeit Jesus Christus nachzufolgen und im Vertrauen auf seine Zusage zu leben.

*) Die Bezifferung dieser Leitlinien folgt den Ziffern der Kirchlichen Lebensordnung »Die Konfirmation«.

2. Zielgruppe

2.1 Die Einladung zum Konfirmandenunterricht und zur Teilnahme an der Konfirmation ergeht an getaufte und an nicht getaufte junge Menschen. Sie sollen im Übergang von der Kindheit in das Jugendalter eine prägende Begegnung mit dem christlichen Glauben erfahren, in ihrer Identitätsfindung bestärkt und zum Leben in und mit der Gemeinde ermutigt werden.

2.2 In der Konfirmandenzeit werden auch die Mütter und Väter der Jugendlichen angesprochen, um sie zur Begleitung ihrer Kinder in dieser besonderen Zeit anzuregen. Dadurch soll das Gespräch zwischen den Generationen über Glauben und Leben gefördert werden.

2.3 Die Verantwortung der Gemeinde für die nachwachsende Generation endet nicht mit der Konfirmation. Vielmehr verpflichtet sich die Gemeinde im Konfirmationsgottesdienst, die jungen Gemeindeglieder weiter zu begleiten, ihnen Raum für Mitarbeit zu geben und Gelegenheit, Verantwortung zu übernehmen. Dies findet seinen Ausdruck in besonderen Angeboten für die konfirmierte Jugend. Auch Gottesdienste und Amtshandlungen stehen unter diesem Anspruch.

3. Ziele und Lerninhalte

3.1 Mit dem Angebot von Konfirmandenunterricht und Konfirmation wendet sich die Gemeinde an Menschen in einer besonderen lebensgeschichtlichen Situation, um ihnen das Christsein als eigene Lebensmöglichkeit zu erschließen.

Die Konfirmandenzeit erinnert die als Kinder getauften Jugendlichen an ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi und bereitet die nicht getauften Jugendlichen auf die Taufe vor. Die Konfirmation bezeugt ihnen und ihren Familien die Zusage Gottes, sie auf ihrem Lebensweg weiter zu geleiten.

3.2 Die Jugendlichen sollen in dieser Zeit wesentlichen Gestaltungsformen des christlichen Glaubens begegnen, Orientierung im Glauben finden, Zuwendung und seelsorgerliche Begleitung von Christen erfahren und die Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi erleben.

Dies gilt sinngemäß auch für die Mütter und Väter der Jugendlichen.

3.3 Zur Verwirklichung dieser Ziele bedarf es einer exemplarischen Auswahl von Lerninhalten, die folgenden Kriterien in gleicher Weise gerecht werden müssen:

- a) Sie müssen die grundlegende Bedeutung der biblischen Botschaft sichtbar machen.
- b) Sie müssen Kirche und Gemeinde als Ort christlicher Gemeinschaft und Lebensgestaltung erfahrbar machen.
- c) Sie müssen zum Lebens- und Erfahrungsbereich der Jugendlichen wie auch ihrer Eltern in Beziehung zu setzen sein.

3.4 Die Lerninhalte des Konfirmandenunterrichts orientieren sich an folgenden Themenbereichen, die verbindlich sind:

Abendmahl
Taufe und Patenam
Gottesdienst
Gemeinde
Konfirmation

Im Zusammenhang dieser Themenbereiche erarbeiten sich die Jugendlichen Texte, die für die Kirche und das

Leben in und mit der Gemeinde von besonderer Bedeutung sind. Dazu gehören:

Das Vaterunser, das Apostolische Glaubensbekenntnis, die Zehn Gebote, der Taufbefehl, die Einsetzungsworte zum Abendmahl.

Weitere Bibelworte, Gebete, Psalmen und Lieder sollen hinzutreten. Die oben genannten Kriterien sind dabei zu beachten.

Das Auswendiglernen soll sinnvoll, motivierend und auf das Notwendige beschränkt sein. Vieles wird auch durch den Gebrauch im Unterricht und im Gottesdienst vertraut.

4. Ort der Konfirmandenarbeit

4.1 Die Arbeit mit Jugendlichen im Konfirmationsalter gehört zu den wesentlichen Aufgaben einer Ortsgemeinde.

4.2 Das Lernen in unmittelbarer Beziehung zur Ortsgemeinde ist deshalb ein besonderes Merkmal des Konfirmandenunterrichts. Dies kommt u. a. dadurch zum Ausdruck, daß der Unterricht in den Räumen der Gemeinde stattfindet. Darüber hinaus muß er den Jugendlichen die Möglichkeit bieten,

- sich an der Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde zu beteiligen,
- bei Festen und Veranstaltungen in der Gemeinde mitzuwirken und anderen Gemeindegliedern zu begegnen,
- mit Kirchenältesten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde ins Gespräch zu kommen,
- die Jugendarbeit der Gemeinde kennenzulernen,
- diakonische Einrichtungen zu besuchen,
- an Kontakten zu Nachbargemeinden und Partnerkirchen teilzuhaben,
- sich an Diensten und Aufgaben der Gemeinde im Sinne eines Konfirmandenpraktikums zu beteiligen.

Auf diese Weise können sie ihre Gemeinde und Kirche anschaulich erleben.

4.3 Ein wesentliches Anliegen der Konfirmandenzeit ist die Hilfe zum Leben in und mit der Ortsgemeinde. Diesem Anliegen muß die Gestaltung des Unterrichts entsprechen. Für die Jugendlichen ist oft entscheidend, in welcher Weise sie Gemeinschaft mit Erwachsenen und in ihrer Gruppe erleben.

Wichtig ist, daß die Konfirmandinnen und Konfirmanden das Zusammenkommen in ihrer Gruppe bereits als eine Gestalt von Gemeinde erfahren können.

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

5.1 Verantwortlich für die Durchführung des Konfirmandenunterrichts ist die zuständige Gemeindepfarrerin bzw. der zuständige Gemeindepfarrer. Religionspädagogisch ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit der Erteilung des Konfirmandenunterrichts beauftragt werden. Andere Fachkräfte (z.B. die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker) sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in die Konfirmandenarbeit verantwortlich einbezogen werden.

Alle Unterrichtenden nehmen eine seelsorgerliche Aufgabe gegenüber den Jugendlichen wahr.

5.2 Wer Konfirmandenunterricht erteilt, hat Anspruch auf Beratung und Fortbildung. Ehrenamtliche Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter werden auf Kosten der Gemeinde mit Unterrichtshilfen und -materialien ausgestattet.

5.3 Die Verantwortung des Ältestenkreises für die Konfirmandenarbeit der Gemeinde findet darin ihren Ausdruck, daß der Ältestenkreis mindestens einmal im Jahr über die Konfirmandenarbeit berät und die erforderlichen Beschlüsse faßt.

Die Kirchenältesten sollen die Konzeption des Konfirmandenunterrichts in der Gemeinde mittragen und gegenüber Eltern und anderen Gemeindegliedern vertreten können.

6. Konfirmation

6. Der Konfirmation geht das Konfirmationsgespräch voraus (vgl. Ziffer 15).

6.2 Die Konfirmation findet im sonntäglichen Gemeindegottesdienst statt. Ihre Gestaltung soll dem festlichen Charakter des Tages angemessen sein und die wesentlichen Elemente der Konfirmation deutlich machen:

- a) Die Erinnerung an die Taufe erfolgt in vielfältiger Weise im Konfirmationsgottesdienst, insbesondere in der Anrede im Zusammenhang mit der Konfirmationshandlung. Durch die erneute Bezeugung der Taufgnade sollen die Jugendlichen im Glauben ermutigt werden.

Auch die Empfindungen der Eltern in der Stunde der Konfirmation sollen mit dem verknüpft werden, was ihnen in der Taufe ihrer Kinder bezeugt wurde.

- b) Das gemeinsame Bekenntnis des Glaubens mit den Worten des Apostolischen Glaubensbekenntnisses gehört zur Liturgie der Konfirmation.
- c) Das Glaubensbekenntnis kann durch Aussagen verdeutlicht werden, die von den Jugendlichen erarbeitet wurden.
- d) Taufen im Konfirmationsgottesdienst können in besonderer Weise den Zusammenhang der Konfirmation mit dem Taufgeschehen verdeutlichen.

Es ist darauf zu achten, daß die Tauf- und die Konfirmationshandlung ihr jeweils eigenes Profil behalten.

- e) In Segnung und Sendung verdichten sich in besonderer Weise die Fürbitte der Gemeinde für die Konfirmandinnen und Konfirmanden und die Ermutigung zu einem Leben aus dem Glauben.

Die Bedeutung der Handauflegung und die Form der Segnung soll mit den Jugendlichen und ihren Eltern vor der Konfirmation besprochen werden.

- f) Die Zusammengehörigkeit in der Gemeinde findet ihren besonderen Ausdruck in der Feier des Heiligen Abendmahls im Konfirmationsgottesdienst.

Konfirmationsgottesdienste ohne die Feier des Heiligen Abendmahls sollten daher die Ausnahme sein.

Weitere Hinweise und Überlegungen dazu finden sich im Liturgischen Wegweiser für die Gottesdienste in der Evangelischen Landeskirche in Baden, Teil B: Besondere Gottesdienste, Ziffer 4, und in den im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats herausgegebenen Arbeitshilfen zu den Leitlinien für Konfirmation (»Für die Arbeit mit Konfirmanden – Neue Folge«, Teil 4).

II. Die Konfirmandenzeit

7. Alter

7.1 Die Bestimmung der Lebensordnung (Vollendung des 14. Lebensjahres am 30. Juni des Konfirmations-

jahres) zielt auf ein Mindestalter für die Konfirmation und bedeutet, daß die Jugendlichen im allgemeinen im 8. Schuljahr konfirmiert werden.

7.2 Ist in einer Gemeinde nach Sitte und Herkommen oder aufgrund eines Beschlusses des Ältestenkreises ein höheres Konfirmationsalter üblich, kann dieses beibehalten werden, sofern es nicht verpflichtend gemacht wird.

Gegebenenfalls ist auf eine angemessene Unterweisung der Konfirmandinnen und Konfirmanden zu achten, die nicht das in der Gemeinde übliche Konfirmationsalter haben.

7.3 Eine Heraufsetzung des Konfirmationsalters in einer Gemeinde um ein Jahr ist möglich. Darüber beschließt der Ältestenkreis nach Anhörung der Gemeindeversammlung. Bei der Beschlußfassung sind auch überörtliche Belange zu berücksichtigen.

Gegen diesen Beschluß kann Einspruch beim Bezirkskirchenrat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

7.4 Jede Änderung des Konfirmationsalters in einer Gemeinde muß zwei Jahre vor dem Konfirmationstermin beschlossen werden.

8. Anmeldung

8.1 Auf den Anmeldetermin zur Konfirmation ist rechtzeitig und öffentlich aufmerksam zumachen.

Die Anmeldung soll spätestens vier Wochen vor Beginn des Konfirmandenunterrichts beim zuständigen Pfarramt erfolgen. In benachbarten Kirchengemeinden oder innerhalb des Kirchenbezirks soll nach Möglichkeit ein gemeinsamer Zeitpunkt vereinbart werden.

8.2 Vier Wochen nach Beginn des Konfirmandenunterrichts können Jugendliche dazu nicht mehr angemeldet werden. Ausnahmen bedürfen besonderer Begründung und der Genehmigung des Ältestenkreises.

8.3 Das Pfarramt stellt zu Beginn des Konfirmandenunterrichts ein Verzeichnis der Konfirmandinnen und Konfirmanden auf, in das die Taufdaten der Jugendlichen einzutragen sind. Für Jugendliche, die nicht in der betreffenden Pfarr- oder Kirchengemeinde getauft sind, ist bei der Anmeldung ein Taufschein vorzulegen.

8.4 Begleiten Mütter oder Väter ihre Kinder bei der Anmeldung, ist dies ein Anknüpfungspunkt für die Elternarbeit. Melden sich Jugendliche allein an, ist das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten unverzichtbar.

8.5 Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht haben ihr jeweils eigenes Profil. Im Konfirmandenunterricht wird Bezug genommen auf Kenntnisse und Einsichten aus dem Religionsunterricht. Von daher sind Gespräche zwischen Pfarrern und Pfarrern einerseits und Religionslehrerinnen und Religionslehrern andererseits dringend anzuraten.

Die Teilnahme am Religionsunterricht wird bei der Anmeldung erfragt. Ist sie nicht gegeben, muß dem Konfirmanden oder der Konfirmandin bzw. den Eltern Gelegenheit gegeben werden, die Gründe dafür darzulegen. Über die Zulassung zum Konfirmandenunterricht entscheidet der Ältestenkreis.

Gegen diese Entscheidung kann beim Bezirkskirchenrat Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig. Er kann auch prüfen, ob ein überparochiales Angebot für diese Jugendlichen angezeigt ist.

9. Dauer der Konfirmandenzeit

9.1 Die Konfirmandenzeit beginnt mit der Anmeldung. Sie dauert in der Regel ein Jahr, damit sich die erforderliche Begleitung der Konfirmandinnen und Konfirmanden im Übergang von der Kindheit in das Jugendalter über eine angemessene Zeit erstreckt. Die Jugendlichen können so auch die Festzeiten eines ganzen Kirchenjahres miterleben.

Dies bedeutet, daß die Anmeldung zur Konfirmation im allgemeinen kurz vor oder bald nach der Konfirmation des vorigen Jahrgangs erfolgen muß.

9.2 Mit der Zeitvorgabe der Lebensordnung ist die Möglichkeit gegeben, die Konfirmandenzeit sinnvoll zu strukturieren und unterschiedliche Organisationsformen in angemessener Weise miteinander zu kombinieren. Dabei ist darauf zu achten, daß eine gewisse Regelmäßigkeit der Zusammenkünfte der Gruppe gewahrt bleibt.

Entsprechende Beispiele für die Strukturierung der Konfirmandenzeit bieten die im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats herausgegebenen Arbeitshilfen zu den Leitlinien für Konfirmation (»Für die Arbeit mit Konfirmanden – Neue Folge«, Teil 2).

10. Organisation und Inhalte

10.1 Entscheidungen über die Organisation der Konfirmandenzeit und über die Gewichtung ihrer Inhalte (vgl. Ziff. 3.3 und 3.4) trifft der Ältestenkreis auf Vorschlag des zuständigen Pfarrers oder der Pfarrerin.

Für die entsprechenden Beratungen ist es wichtig, daß die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Beginn des Konfirmandenunterrichts zusammen mit den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Übersichtsplan aufstellt, der mit den Kirchenältesten besprochen und in seinen Grundzügen beschlossen wird. Die Planung orientiert sich an den Vorgaben unter Ziffer 3.3 und Ziffer 3.4 dieser Durchführungsbestimmungen.

10.2 Für die Gestaltung des Konfirmandenunterrichts sind je nach Situation und Thematik folgende Organisationsformen möglich:

- Einzelstunden
- Blockstunden
- Konfirmandennachmittage (mit mehreren Stunden)
- Konfirmandentage und -wochenenden
- Konfirmandenfreizeiten
- Ferienkurse
- Konfirmandenpraktika

Insgesamt müssen 60 Zeitstunden erreicht werden.

Es liegt im Ermessen des Ältestenkreises, in welcher Weise Arbeitseinheiten von Freizeiten und Praktika auf die Richtstundenzahl angerechnet werden.

10.3 Im Rahmen der genannten Organisationsformen können Themen angeboten werden als

- einheitliche Angebote für alle Konfirmandinnen und Konfirmanden (Pflichtkurse),
- unterschiedliche Kursangebote für einzelne Konfirmandengruppen (Wahlkurse, Praktika).

10.4 Der Konfirmandenunterricht soll in überschaubaren Gruppen durchgeführt werden, denen möglichst nicht mehr als 18 Jugendliche angehören.

Eine Gruppeneinteilung nach Schularten sollte vermieden werden. (s. Mau)

10.5 Jede Gemeinde ist verpflichtet, die notwendigen äußeren Voraussetzungen für den Konfirmandenunterricht zu schaffen. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung entsprechend eingerichteter Räume und der finanziellen Mittel, die für die Durchführung des Konfirmandenunterrichts nötig sind.

10.6 Der Konfirmandenunterricht kann von benachbarten Pfarr- oder Kirchengemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden, um dadurch Kursangebote und andere Formen der Zusammenarbeit zu ermöglichen, gemeindlichen Situationen Rechnung zu tragen oder pädagogische Gesichtspunkte besser berücksichtigen zu können.

Insbesondere in Schulen für Behinderte, für Jugendliche aus Ganztagschulen oder bei sehr kleinen Konfirmandenjahrgängen können übergemeindliche Gruppen gebildet werden.

Die Genehmigung für die Bildung solcher Gruppen erteilt der zuständige Dekan. In Zweifelsfällen entscheidet der Bezirkskirchenrat.

10.7 Aufgrund einer Vereinbarung mit den Schulbehörden kann für die Schülerinnen und Schüler der 8. Klassen mit zwei unterrichtsfreien Nachmittagen in der Woche gerechnet werden. Dafür sind konkrete Absprachen vor Ort erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Nachmittage besteht nicht.

Unterrichtszeiten, die nicht in das vereinbarte Schuljahr bzw. auf die vereinbarten Tage fallen, erfordern besondere Absprachen oder eine entsprechende Auswahl der Organisationsformen für den Konfirmandenunterricht.

11. Vorstellung der Konfirmandinnen und Konfirmanden

11.1 Zu Beginn oder in den ersten Wochen der Konfirmandenzeit findet ein Gottesdienst statt, zu dem die Jugendlichen zusammen mit ihren Eltern in besonderer Form eingeladen werden. Sie werden in diesem Gottesdienst begrüßt und stellen sich der Gemeinde vor.

11.2 Nach Möglichkeit werden die Jugendlichen und ihre Eltern an der Vorbereitung und Durchführung des Gottesdienstes beteiligt. Der Gottesdienst kann auch von einer Jugendgruppe oder einem anderen Gemeindegkreis gestaltet werden.

Die Gestaltung dieses Gottesdienstes soll deutlich machen, daß die Jugendlichen im Leben der Gemeinde willkommen sind und daß die Gemeinde sie und ihre Familien während der Konfirmandenzeit in besonderer Weise mit ihrer Fürbitte begleitet.

12. Teilnahme am Gottesdienst und Gottesdienstgestaltung

12.1 Es wird erwartet, daß die Konfirmandinnen und Konfirmanden regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen. Diese Erwartung ist begründet in der Gewißheit, daß Jesus Christus selbst die ganze Gemeinde zum Hören auf sein Wort und zur Gemeinschaft an seinem Tisch einlädt, und in der Hoffnung, daß der verbindliche Charakter dieser Einladung im Gottesdienst erfahren werden kann.

In der Konfirmandenzeit sollen die Jugendlichen den Gottesdienst als Hilfe für ihre Lebensgestaltung entdecken können. Dann werden sie die sonntäglichen Gottesdienste gern besuchen.

12.2 Dies erfordert eine pädagogisch verantwortete Begegnung der Konfirmandinnen und Konfirmanden mit dem gottesdienstlichen und geistlichen Leben der Gemeinde.

Dazu gehören

- das Miterleben des Kirchenjahres und seiner Festzeiten,
- die Anleitung zu Gebet, Andacht und Meditation in der Gruppe,
- die gemeinsame Vorbereitung und Mitgestaltung von Gottesdiensten durch die Konfirmandengruppe.

Eine die Jugendlichen ansprechende Gestaltung soll ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Gottesdienst fördern.

Darüber hinaus sollen im Laufe der Konfirmandenzeit wiederholt Gottesdienste angeboten werden, bei denen aufgrund ihrer Gestaltung in besonderer Weise mit der Teilnahme der Jugendlichen und ihrer Eltern gerechnet werden kann.

Erfahrungen mit dem Gottesdienst sollten im Unterricht aufgenommen und verarbeitet werden.

12.3 Die Gestaltung der Gottesdienste in der Konfirmandenzeit sollte im Ältestenkreis beraten werden. Über Erwartungen an den Gottesdienstbesuch der Konfirmandinnen und Konfirmanden sollte mit den Jugendlichen und ihren Eltern eine Verständigung erzielt werden.

13. Elternarbeit

13.1 In der Konfirmandenzeit benötigen Jugendliche in besonderer Weise verständnisvolle Begleitung, Halt und Geborgenheit und gleichzeitig die Erfahrung, daß Erwachsene sie freigeben und loslassen können. Dies gilt auch im Blick auf Einstellungen zu Kirche und Glaube.

Es ist eine wichtige Aufgabe, dies den Eltern bewußt zu machen und sie auf ihre Mitverantwortung für das Gelingen der Konfirmandenzeit anzusprechen.

13.2 Je nach Situation lassen sich in der Elternarbeit unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte setzen. Dazu gehören insbesondere:

- Informationen über Ziele, Inhalte und Gestaltung des Konfirmandenunterrichts,
- Der Austausch von Erfahrungen aus der eigenen Konfirmandenzeit, mit Kirche und Gemeinde,
- Gespräche über Fragen und Themen des Glaubens und Lebens,
- Hilfen bei der Begleitung der Jugendlichen während der Konfirmandenzeit und im Übergang von der Kindheit in das Jugendalter,
- Seelsorgerlicher Begleitung der Eltern (Familiensituation, Lebensalter),
- Begegnungen mit der Ortsgemeinde als Lebensraum.

Bei der Arbeit mit Konfirmandeneltern sollten Erfahrungen und Einsichten aus der Erwachsenenbildung berücksichtigt werden.

13.3 Folgende Formen für die Elternarbeit haben sich bewährt:

- Hausbesuche oder Einladungen ins Pfarrhaus,
- Elternabende und Seminarveranstaltungen,
- Regelmäßige Elternbriefe,
- Besondere Gottesdienste.

Möglichkeiten, Eltern auf ihre Mitwirkung hinzu anzusprechen, bieten sich besonders bei der Vorbereitung einer Freizeit, bei einzelnen Themen der Konfirmandenzeit, bei einer Organisation des Unterrichts in Hausgruppen und bei Gemeindefesten.

Hinzu kommen Anlässe, die sich aus der Konfirmandenzeit selbst ergeben, wie z.B. die Anmeldung zum Konfirmandenunterricht, besondere Gottesdienste, das Konfirmationsgespräch und die Vorbereitung auf den Konfirmationstag.

14. Teilnahme am Abendmahl

14.1 Die Teilnahme am Abendmahl setzt eine entsprechende Unterweisung voraus. Deshalb ist die Vorbereitung auf die Teilnahme am Abendmahl in persönlicher Verantwortung und eigener Entscheidung ein wesentliches Anliegen der Konfirmandenzeit.

14.2 Die entscheidenden Erfahrungen mit der Gemeinde als Leib Christi schließen die Teilnahme am Abendmahl ein. Auch ist in einer zunehmenden Zahl von Gemeinden die Abendmahlsfeier Bestandteil des Gottesdienstes, zu dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden eingeladen sind. Sie können daher von der Teilnahme am Abendmahl nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Deshalb eröffnet die Lebensordnung die Möglichkeit, daß die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Rahmen der Einführung in das Verständnis des Heiligen Abendmahls eingeladen werden, daran teilzunehmen.

Diese Gesichtspunkte müssen bei den Beratungen im Ältestenkreis über die Konzeption der Konfirmandenarbeit in der Gemeinde berücksichtigt werden.

14.3 Als Hinführung zur Abendmahlsfeier im Gottesdienst der Gemeinde haben sich Abendmahlsfeiern in einer die Jugendlichen ansprechenden Form (z.B. Mahlfeiern am Tisch, bei Konfirmandenfreizeiten usw.) bewährt. Nach Möglichkeit sollen die Konfirmandinnen und Konfirmanden diese Mahlfeiern mit vorbereiten und gestalten.

Die Mahlfeier im Gottesdienst der Gemeinde soll den Jugendlichen als einheitsstiftendes Zeichen der Kirche erschlossen werden. Mahlfeiern in der Gruppe sollen darauf bezogen sein.

Bei der Gestaltung der Abendmahlsfeier im Gottesdienst der Gemeinde ist auf die erwünschte Teilnahme der Jugendlichen Rücksicht zu nehmen.

14.4 Gehören zu einer Konfirmandengruppe Jugendliche, die noch nicht getauft sind, entspricht es der Ordnung unserer Kirche, daß ihrer Teilnahme am Abendmahl die Taufe vorausgeht. Auf eine angemessene Dauer der Vorbereitung auf die Taufe ist zu achten.

Gemeinsame Mahlzeiten in der Gruppe, die sich an den im Neuen Testament berichteten Mahlgemeinschaften mit Jesus orientieren, können bereits vor der Taufe einzelne Aspekte des Abendmahls in den Blick rücken und so auf die spätere Teilnahme am Abendmahl vorbereiten.

Die Abendmahlsunterweisung in diesen Gruppen muß in besonderer Weise seelsorgerlich verantwortet sein.

15. Konfirmationsgespräch

15.1 Nach Möglichkeit soll die Gemeinde bereits im Laufe der Konfirmandenzeit über Erfahrungen und Einsichten der Jugendlichen informiert und in die Arbeit mit ihnen einbezogen werden. Dies kann wiederholt geschehen:

- In Gottesdiensten, die von den Jugendlichen vorbereitet werden.
- Im Rahmen von Gemeinde- und Elternabenden.

Die Information der Gemeinde geschieht auch durch Mitwirkung von Gemeindegliedern an der Konfirmandenarbeit.

15.2 Das Konfirmationsgespräch findet gegen Ende der Konfirmandenzeit statt. Gestaltungen im Sinne einer Prüfung sind zu vermeiden.

Inhaltlich ist das Konfirmationsgespräch an Themen der Konfirmandenzeit orientiert. Die Jugendlichen geben Einblick in Erkenntnisse und Erfahrungen, die sie im Laufe dieser Zeit gewonnen haben.

Die Gestaltung des Konfirmationsgesprächs soll die in der Konfirmandenzeit eingeübten Elemente und Formen aufnehmen. Dazu gehört auch die Möglichkeit eines von der Konfirmandengruppe gestalteten Gottesdienstes.

Bei der Durchführung des Konfirmationsgesprächs sollen nach Möglichkeit Kirchenälteste beteiligt, Eltern und andere Gemeindeglieder einbezogen werden, um auf diese Weise das Gespräch zwischen den Generationen in der Gemeinde anzuregen.

15.3 Grundsätzlich ist das Konfirmationsgespräch eine öffentliche Veranstaltung und entsprechend anzukündigen.

16. Zurückstellung von der Konfirmation

16.1 Geben Jugendliche Anlaß, eine Zurückstellung von der Konfirmation i. S. der KLO zu erwägen, muß zunächst das Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden selbst gesucht werden. Führt dies zu keinem befriedigenden Ergebnis, ist mit den Eltern und gegebenenfalls mit Mitgliedern des Ältestenkreises zu sprechen.

Bleiben alle Bemühungen ohne Ergebnis, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Diese Entscheidung muß seelsorgerlich verantwortet sein.

16.2 Eine Zurückstellung von der Konfirmation muß so rechtzeitig ausgesprochen worden sein, daß dagegen noch die Entscheidung des Bezirkskirchenrats angerufen werden kann. Dieser entscheidet endgültig.

16.3 Können zurückgestellte Jugendliche nicht am Konfirmandenunterricht des nachfolgenden Jahrgangs teilnehmen, müssen gegebenenfalls besondere Formen ihrer Hinführung zur Konfirmation bedacht werden.

Dabei können auch Erfahrungen mit der Gemeinde im Rahmen der Jugendarbeit berücksichtigt werden.

III. Der Konfirmationsgottesdienst

17. Bedeutung des Gottesdienstes

17.1 Der Konfirmationsgottesdienst ist schon immer durch verschiedene Motive bestimmt, die bis heute in der Liturgie anklingen (vgl. KLO Konfirmation, Ziffer 17).

Diese Motive müssen nicht alle in gleicher Weise betont werden. Je nach Situation können sie unterschiedlich gewichtet sein. Die Konfirmationsagende ist dafür offen. Zugleich bewahrt sie die Fülle des Konfirmationsgeschehens.

17.2 Im gesellschaftlichen Bewußtsein ist die Konfirmation vor allem das Fest des Übergangs von der Kindheit in das Jugendalter. Damit verbunden sind Erwartungen an eine kirchliche Begleitung und an eine festliche Gestaltung.

Dem entspricht eine kirchliche Einordnung der Konfirmation, die die Eigenverantwortung der Konfirmierten in der Kirche respektiert, ihre Religionsmündigkeit und Patenfähigkeit betont, und die Konfirmation als Fürbitte und Ausdruck des seelsorgerlichen Geleites der Gemeinde gegenüber den Jugendlichen versteht.

17.3 Hinweise zum Umgang mit den verschiedenen Motiven des Konfirmationsgottesdienstes finden sich im Liturgischen Wegweiser für die Gottesdienste in der Evangelischen Landeskirche in Baden, Teil B: Besondere Gottesdienste, 4.3 Der Konfirmationsgottesdienst bzw. in Teil 4 der Arbeitshilfe »Für die Arbeit mit Konfirmanden« – Neue Folge, 1988 ff.

18. Gestaltung

18.1 Die Ordnung des Konfirmationsgottesdienstes ist durch Kirchengesetz am 3. Mai 1984 von der Landessynode beschlossen und findet sich in Agende II. Sie enthält gleichwertige und gleichberechtigte Gestaltungsvarianten für die Verpflichtung. Diese werden mit der Konfirmandengruppe besprochen. Die Entscheidung für eine dieser Formen erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis.

In jedem Fall soll der Gottesdienst den Jugendlichen gemäß sein und einen festlichen Charakter haben. Dazu können Elemente aus Gottesdiensten in neuer Gestalt aufgenommen werden.

18.2 Die Agende ermöglicht die Mitwirkung der Jugendlichen, ihrer Eltern und Paten sowie von Kirchenältesten im Konfirmationsgottesdienst. Sie können Teile des Gottesdienstes übernehmen, z. B. Lesungen, Gebete, Worte an die Konfirmandengruppe (Wort des Ältestenkreises), Denksprüche, Fürbitten u.a.m.

Insbesondere ist zu überlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Konfirmandenunterricht im Konfirmationsgottesdienst beteiligt werden können (z. B. bei der Verpflichtung, bei Fürbitten, bei Segnung und Sendung).

Hinweise dazu finden sich u. a. im Ringbuch Kasualien.

18.3 Die Jugendlichen erhalten bei der Konfirmation einen Konfirmationsschein mit ihrem Denkspruch. Zusätzlich kann auch eine Bibel, ein Kreuz oder ein anderes angemessenes Zeichen der Erinnerung an die Konfirmation überreicht werden.

18.4 Erfolgt bei der Taufe einer Konfirmandin oder eines Konfirmanden im Konfirmationsgottesdienst die Segnung im Zusammenhang mit der Taufhandlung (Taufvotum), ist eine zusätzliche Segnung im Rahmen der Konfirmationshandlung nicht mehr angemessen.

Soll die Segnung innerhalb der Konfirmationshandlung zusammen mit der Segnung und Sendung einer Gruppe der getauften Jugendlichen erfolgen, entfällt das Taufvotum bei der Taufhandlung.

(vgl. Konfirmationsagende: Taufe von Konfirmanden im Konfirmationsgottesdienst).

19. Konfirmationstermin

19.1 Der Konfirmationstermin wird vom Ältestenkreis festgelegt. Der Termin sollte bei der Anmeldung zum Konfirmandenunterricht bereits feststehen. Die Festlegung kann auch langfristig im voraus erfolgen.

Bei der Verlegung eines herkömmlichen Konfirmationstermins ist die Gemeindeversammlung zu hören.

19.2 Ein Konfirmationstermin nach Ostern ermöglicht es, daß die Konfirmandengruppe sich an der Gestaltung der Passions- und Osterzeit in der Gemeinde beteiligt.

Dieser Zeitraum empfiehlt sich auch mit Rücksicht auf die altkirchliche Taufpraxis in der österlichen Zeit.

19.3 Kann eine Konfirmandin oder ein Konfirmand wegen Erkrankung oder aus einem anderen triftigen Grund nicht am Konfirmationsgottesdienst teilnehmen, wird sie oder er nachträglich in einem Gottesdienst im Beisein von Kirchenältesten konfirmiert.

(s. Konfirmationsagende: Ordnung der Konfirmation in besonderen Fällen).

20. Rechtsstellung der Konfirmierten

20.1 Die Konfirmierten haben das Recht, in eigener, selbständiger Verantwortung am Abendmahl teilzunehmen.

20.2 Mit der Konfirmation wird das Recht zur Übernahme des Patenamtes erworben.

20.3 Konfirmierte Gemeindeglieder sind zur Mitwirkung in der Gemeindeversammlung berechtigt.

21. Beurkundung

21.1 Den Jugendlichen wird ein Konfirmationsschein ausgestellt (vgl. Ziffer 18.3).

21.2 Nach dem Konfirmationsgottesdienst ist von der zuständigen Pfarrerin oder dem Pfarrer im Verzeichnis der Konfirmandinnen und Konfirmanden unterschrieben zu beurkunden, an welchem Tag und von wem die im Verzeichnis aufgeführten Jugendlichen konfirmiert wurden.

Der Konfirmationsspruch ist einzutragen.

Wenn eine Konfirmandin oder ein Konfirmand am Unterricht teilgenommen hat und in einer anderen Gemeinde konfirmiert oder von der Konfirmation zurückgestellt worden ist, so ist dies zu vermerken.

IV. Konfirmierte Jugend in der Gemeinde

22. Auftrag

22.1 Grundsätzlich gilt: Die konfirmierten Jugendlichen haben teil an den Gaben und Aufgaben der Gemeinde (1. Kor. 12, 12 ff.). Daraus ergibt sich die Verpflichtung, vielfältige Formen der Jugendarbeit zu ermöglichen.

Diese geschieht unter Berücksichtigung der örtlichen Situation und bezieht nach Möglichkeit Angebote des Kirchenbezirks mit ein.

22.2 Wo sich die Christenlehre in bisheriger Form, das heißt als regelmäßige Veranstaltung am Sonntagvormittag erhalten hat, soll sie nach Möglichkeit durch zusätzliche Angebote ergänzt werden, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Jugendlichen gerecht zu werden.

22.3 Jede Gemeinde ist verpflichtet, die notwendigen äußeren Voraussetzungen für die Arbeit mit den konfirmierten Jugendlichen zu schaffen. Die Verantwortung dafür trägt der Ältestenkreis.

Sie wird von haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zusammenwirken mit den beteiligten Jugendlichen geplant und durchgeführt. Sie soll gegenüber dem Gesamtkonzept der gemeindlichen Arbeit verantwortet werden.

23. Ziele

23.1 Über die Konfirmandenzeit hinaus soll den Jugendlichen ermöglicht werden,

- sich am Leben der Gemeinde in seinen unterschiedlichen Formen zu beteiligen,
- Gemeinschaft mit Gleichaltrigen zu erleben,

- in Dienste und Aufgaben in Kirche und Gesellschaft hineinwachsen,
- Begleitung und Hilfe bei der Bewältigung persönlicher Lebensfragen zu erfahren.

23.2 Im Blick auf diese Ziele haben sich vor allem bewährt:

- die Vorbereitung und Mitgestaltung von Gottesdiensten,
- die Mitarbeit im Kindergottesdienst und im Konfirmandenunterricht der nachfolgenden Jahrgänge,
- die Mitarbeit im Kindergottesdienst und im Konfirmandenunterricht der nachfolgenden Jahrgänge,
- die Teilnahme an Gruppen und Kreisen der jungen Gemeinde,
- regelmäßige Treffpunkte und Veranstaltungen mit thematischen und geselligen Angeboten,
- die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung zeitlich begrenzter Aktionen und Projekte,
- Freizeit-, Bildungs- und Kursangebote,
- Einkehrwochenenden, Teilnahme oder Mitarbeit am Kirchentag.

V. Konfirmation in besonderen Fällen

24. Konfirmation von Erwachsenen

24.1 Für Jugendliche und Erwachsene, die nicht am Konfirmandenunterricht teilgenommen haben, können vorbereitende Gespräche auf die Konfirmation angeboten werden.

In Einzelfällen kann es auch sinnvoll sein, sie an bestimmten Organisationsformen des Konfirmandenunterrichts zu beteiligen.

24.2 Sie können, wenn dies gewünscht wird, zusammen mit den anderen Konfirmandinnen und Konfirmanden eines Jahres konfirmiert werden. Eine entsprechende Verständigung zwischen den Betroffenen ist dabei vorausgesetzt.

Die Konfirmation ist auch möglich im Rahmen einer anderen gottesdienstlichen Feier.

24.3 Entsprechendes gilt sinngemäß auch für Jugendliche und Erwachsene, die nicht getauft sind.

25. Konfirmation von geistig Behinderten

25.1 Mit der Taufe eines geistig behinderten Kindes bringt die Gemeinde zum Ausdruck, daß dieses Kind in die Gemeinschaft der Kirche gehört und von ihr getragen wird.

Die Konfirmation verdeutlicht, daß die Taufe einen bleibenden Zuspruch enthält, der weder durch menschliche Leistungen erworben, noch durch Behinderungen in Frage gestellt werden kann. Dieser Zuspruch wird für geistig Behinderte dort erfahrbar, wo sie zusammen mit anderen in der Gemeinde Jesu Christi Geborgenheit, Freude, Angenommensein und Hilfe erleben.

25.2 Die Teilnahme an der Konfirmation und am Heiligen Abendmahl hat eine große seelsorgerliche Bedeutung für geistig behinderte Jugendliche und deren Familien. Sie ist zugleich ein zeichenhafte Beitrag der christlichen Gemeinde zur Integration der Behinderten in unserer Gesellschaft.

Erfahrungen zeigen, daß Gemeinden aus der Offenheit für geistig Behinderte Anregungen und vielfältige Bereicherung erhalten.

25.3 Aufgrund ihrer Verantwortung für die ganze Gemeinde sind Älteste, Pfarrerinnen und Pfarrer gehalten, auf geistig behinderte Jugendliche und deren Eltern in besonderer Weise zuzugehen und sie auf die Konfirmation hin anzusprechen. Auch andere Gemeindeglieder, insbesondere die Lehrerinnen und Lehrer dieser Jugendlichen, können hier wichtige Dienste leisten.

Zu berücksichtigen ist, daß manche Eltern aus Scheu oder aus Unkenntnis zurückhaltend sind im Blick auf die Konfirmation ihres Kindes und dessen Teilnahme am Abendmahl.

25.4 Zur Organisation des Konfirmandenunterrichts für geistig behinderte Jugendliche, vgl. Ziffer 10.5.

26. Konfirmationsjubiläen

26.1 Es wird empfohlen, einmal im Jahr eine Feier zum Konfirmationsjubiläum (Silberne Konfirmation, Goldene Konfirmation usw.) anzubieten. Vielfach ist eine solche Feier bereits üblich. Es hat sich bewährt, die Konfirmationsjubiläen auf einen Sonntag des Jahres zu legen, aber von der Konfirmation der Jugendlichen zu trennen.

26.2 Auch wenn sich für das Konfirmationsjubiläum ein Sonntag des Jahres eingebürgert hat, ist es sinnvoll, frühzeitig auf diesen Termin hinzuweisen und ihn in vielfältiger Weise bekanntzumachen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Gottesdienste zum Konfirmationsjubiläum auch offen sind für Gemeindeglieder, die andernorts konfirmiert wurden und das Jubiläum in ihrer jetzigen Gemeinde begehen wollen.

26.3 Konfirmationsjubiläen sind Anlaß zu Dank und Erinnerung an Gottes Geleit und Bewahrung im Leben und im Sterben. Schwerpunkte dieser Gottesdienste sind die Erinnerung an die eigene Konfirmation, das Taufgedächtnis und die Feier des Heiligen Abendmahls.

Für die Feier der Goldenen Konfirmation kommt in der Regel hinzu, daß der Übergang von der Berufstätigkeit in den Ruhestand bei vielen Jubilaren eine besondere Rolle spielt.

Es wird empfohlen, im Jubiläumsgottesdienst die Denksprüche zur Konfirmation aufzunehmen und die Form einer möglichen erneuten Einsegnung mit dem Betroffenen abzusprechen.

Schlußbestimmungen:

1. Zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen ist eine Abweichung von diesen Bestimmungen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.
2. Über die Konfirmandenarbeit einer Gemeinde wird dem Evangelischen Oberkirchenrat in der Regel anläßlich der Visitation berichtet. Die Berichte werden vom Landeskirchlichen Beauftragten ausgewertet.

Karlsruhe, den 6. März 1990

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Walther

Nr. 78 Zehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung.

Vom 25. April 1990. (GVBl. S. 85)

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1972 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Neunte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 14. April 1989 (GVBl. S. 97), wird nach Maßgabe der Artikel 2 bis 4 dieses Gesetzes geändert.

Artikel 2

Neufassung der Bestimmungen über den Landeskirchenrat

1. § 123 erhält folgende Fassung:

»§ 123

(1) Der Landeskirchenrat ist das zum Dienst an der Kirchenleitung bestimmte Organ der Landeskirche, in dem Mitglieder der Landessynode, der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten in ständiger Arbeit zusammenwirken.

(2) Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode, den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen und den Oberkirchenräten. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen steht im Verhältnis 3:2 zur Zahl der Oberkirchenräte. Für jedes synodale Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an.

(3) Wenn sich nicht bereits unter den von der Landessynode gewählten Synodalen ein Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg befindet, so kann der Landesbischof ein solches Mitglied in den Landeskirchenrat berufen. Es hat die gleichen Pflichten und Rechte wie die synodalen Mitglieder, auch in Fällen des § 125 Abs. 2 Buchstaben c.

(4) Der Landeskirchenrat nimmt regelmäßig den Bericht des Oberkirchenrats über alle wichtigen, die Landeskirche betreffenden Ereignisse entgegen. Auf Verlangen ist den Mitgliedern des Landeskirchenrats über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben. Sie sind befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie haben das Recht, den theologischen Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Landeskirchenrat beschließt je nach dem Gegenstand der Entscheidung in voller Besetzung (§ 124) oder in synodaler Besetzung (§ 125).«

2. § 124 erhält folgende Fassung:

»§ 124

(1) Der Landeskirchenrat beschließt, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit allen Mitgliedern (volle Besetzung).

(2) In den Sitzungen aller seiner Mitglieder hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er beschließt vorläufige kirchliche Gesetze, wenn diese dringend nötig und unaufschiebbar sind, die Einberufung der Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache

nicht rechtfertigen läßt. Bei ihrer nächsten Tagung ist der Landessynode das Gesetz zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt sie es ab, so tritt das Gesetz vom Zeitpunkt des Synodalbeschlusses an außer Kraft;

- b) er erläßt die Ordnung der theologischen Prüfungen;
- c) er beschließt Vorlagen an die Landessynode;
- d) er entscheidet über die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen gemäß § 141;
- e) er vertritt die Landeskirche beim Abschluß zwischenkirchlicher Vereinbarungen;
- f) er ernennt den Landesbischof aufgrund der Wahl der Landessynode;
- g) er wirkt mit bei der Berufung der Pfarrer, Dekane und Schuldekane nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- h) er beruft die Richter der Disziplinarkammer und deren Stellvertreter;
- i) er beruft die Richter des kirchlichen Verwaltungsgerichts und die von der Landeskirche in den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zu entsendenden Richter und deren Stellvertreter;
- j) er setzt den Landeswahlausschuß ein;
- k) er wirkt mit bei der Bildung des Schlichtungsausschusses nach näherer Regelung des Mitarbeiterververtretungsgesetzes;
- l) er entscheidet über die Abordnung, Beurlaubung oder Freistellung von Pfarrern und aus dem Probendienst entlassenen Pfarrdiakonen aus dem Dienst der Landeskirche in Dienstbereiche anderer Rechtsträger, insbesondere der Diakonie, Mission und in Junge Kirchen;
- m) er trifft die ihm nach dem Dienst- und Besoldungsrecht für Pfarrer, Pfarrdiakone und Pfarrvikare zugewiesenen Entscheidungen, insbesondere über den Widerruf des Dienstverhältnisses von Pfarrdiakonen und Pfarrvikaren und die Versetzung und Zuruhesetzung eines Pfarrers ohne dessen Antrag;
- n) er entscheidet über die Anfechtung einer Pfarrwahl;
- o) er wirkt mit bei Arbeitsrechtsregelungen nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz.

(3) Den Vorsitz im Landeskirchenrat führt der Landesbischof, sein Stellvertreter ist der Präsident der Landessynode.

(4) Bei der Entscheidung über die Versetzungen gemäß § 61 Abs. 3 und bei vorzeitigen Zuruhesetzungen ohne Antrag führt der Präsident der Landessynode den Vorsitz. Der Landesbischof ist berechtigt, ihm auch in anderen Fällen den Vorsitz zu übertragen.

(5) Der Präsident der Landessynode wird im Landeskirchenrat durch seinen ersten oder zweiten Stellvertreter (§ 115) vertreten; soweit diese dem Landeskirchenrat nicht angehören oder verhindert sind, wird ein Stellvertreter im Vorsitz durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats aus ihrer Mitte bestimmt.«

3. § 125 erhält folgende Fassung:

»§ 125

(1) Der Landeskirchenrat beschließt in synodaler Besetzung, wenn diese Grundordnung oder ein Kirchengesetz dies bestimmen.

(2) Der Landeskirchenrat mit den Stimmen nur seiner synodalen Mitglieder hat folgende Aufgaben:

- a) er beruft im Einvernehmen mit dem Landesbischof Synodale in die Landessynode (§ 111 Abs. 1 Buchst. b);
- b) er beruft auf Vorschlag des Landesbischofs die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, den Stellvertreter des Landesbischofs, das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß § 128 Abs. 2 sowie die Prälaten und den Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes;
- c) er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß § 140;
- d) er versetzt gemäß § 128 Abs. 5 Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats aus dringenden Gründen des Dienstes in den Ruhestand;
- e) er nimmt die ihm im Disziplinargesetz und im Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt zugewiesenen Aufgaben wahr;
- f) er beruft die Vertreter der Dienststellenleitungen in die Arbeitsrechtliche Kommission nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.

(3) Im Landeskirchenrat in synodaler Besetzung führt der Präsident der Landessynode den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung gilt § 124 Abs. 5 entsprechend. Der Präsident der Landessynode kann einem anwesenden Stellvertreter auch in anderen Fällen den Vorsitz überlassen.

(4) An der Entscheidungsberatung und Abstimmung in den Fällen des Absatzes 2 nehmen nur die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats teil. Eine allgemeine Aussprache, an der die übrigen Mitglieder des Landeskirchenrats und die Prälaten teilnehmen, kann vorausgehen; andernfalls wird einem Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats auf Verlangen die Abgabe einer Erklärung ermöglicht.

(5) Der Vorsitzende kann zur Erteilung von Auskünften und zu seiner Unterstützung bei der Abfassung von Entscheidungen sowie zur Protokollführung Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats hinzuziehen.

(6) Der Präsident der Landessynode gibt dem Landesbischof Kenntnis von den Einladungen und Tagesordnungen der Sitzungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung sowie von den Protokollen über die Sitzungsergebnisse.«

4. § 126 erhält folgende Fassung:

»§ 126

(1) Der Landeskirchenrat in voller Besetzung wird durch den Landesbischof und zu Sitzungen gemäß § 125 in synodaler Besetzung durch den Präsidenten der Landessynode oder in deren Auftrag zu den jeweiligen Sitzungen einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der jeweiligen Besetzung anwesend ist; bei Entscheidung in voller Besetzung müssen zwei Drittel der synodalen Mitglieder anwesend sein.

(2) Der Landeskirchenrat faßt seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der jeweilige Vorsitzende unterzeichnet die Sitzungsniederschriften.

(4) Der Vorsitzende des Landeskirchenrats kann über einen schriftlich begründeten Antrag, wenn Eile not tut und die alsbaldige Einberufung einer Sitzung des Landeskirchenrats untunlich ist, schriftlich abstimmen lassen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte; darunter mindestens sechs synodale Mitglieder, zugestimmt und nicht wenigstens zwei Mitglieder binnen einer Woche mündlich Beschlußfassung verlangt haben.«

5. § 129 erhält folgenden weiteren Absatz:

»(3) Der Landesbischof gibt dem Präsidenten der Landessynode Kenntnis von den Einladungen und Tagesordnungen des Evangelischen Oberkirchenrats sowie von den Protokollen über die Sitzungsergebnisse.«

Artikel 3

Anpassung der Grundordnung an geänderte Vorschriften und Verbesserung des Gesetzeswortlautes

Abschnitt 1

Mitgliedschaftrecht

§ 9 erhält folgende Fassung:

»§ 9

Das Nähere über Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft und über die einzelnen Rechte und Pflichten des Kirchenmitglieds wird, sofern nicht die Grundordnung eine Regelung enthält, durch die gesamtkirchliche Rechtssetzung der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in deren Rahmen durch Kirchengesetz geregelt.«

Abschnitt 2

Passive Wahlfähigkeit

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Von dem Erfordernis der Vollendung des 21. Lebensjahres nach Absatz 1 Buchst. b sowie von der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchst. d kann der Bezirkswahl Ausschuß auf begründeten Antrag des Gemeindewahl Ausschusses befreien; im Falle des Absatzes 1 Buchst. b muß jedoch spätestens am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet werden. Gegen die Entscheidung des Bezirkswahl Ausschusses kann Beschwerde an den Landeswahl Ausschuß eingelegt werden.«

Abschnitt 3

Verpflichtung, Einführung

1. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Nach Unterzeichnung ihrer Verpflichtung werden die Kirchenältesten vom Gemeindepfarrer im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt.«

2. In § 82 Abs. 2 entfallen die Worte:

»Sie legen ein Gelöbniß ab.«

3. In § 128 Abs. 3 entfällt; die jetzigen Absätze 4 bis 6 werden neue Absätze 3 bis 5.

Abschnitt 4

Änderungen durch das Diakoniegesetz

1. In § 111 Abs. 2 Satz 1 entfallen die Worte:

»sowie der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes.«

2. In § 128 Abs. 1 Satz 3 entfallen die Worte:

»und der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes.«

Abschnitt 5

Kirchliches Beschwerdeverfahren

§ 140 erhält folgende Fassung:

»§ 140

(1) Entscheidungen kirchlicher Stellen mit Ausnahme der Landessynode, des Landeskirchenrats und des Landeswahlausschusses können durch Beschwerde angefochten werden, sofern sie nachprüfbar und nach ihrem Wesen beschwerdefähig sind.

(2) Beschwerden sind innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich bei der Stelle einzulegen und zu begründen, welche die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. Die Frist beginnt mit der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung. Diese Stelle kann ihre Entscheidung abändern. Tut sie das nicht, so hat sie die Beschwerde der nächst höheren Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Weitere Beschwerde ist zulässig. Die Entscheidungen des Landeskirchenrats sind im Beschwerdeverfahren endgültig.

(3) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

(4) Die Bestimmungen über das kirchliche Verwaltungsgericht und das kirchliche Disziplinargericht bleiben unberührt.«

Artikel 4

Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrats

1. § 128 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus dem Landesbischof und aus theologischen und nicht-theologischen Mitgliedern. Ein theologisches Mitglied ist der ständige Stellvertreter des Landesbischofs, ein rechtskundiges oder anderes nichttheologisches Mitglied verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte (geschäftsführendes Mitglied). Dem Evangelischen Oberkirchenrat gehören die Prälaten mit beratender Stimme an.«

2. In § 129 Abs. 1 wird das Wort »rechtskundige« gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

(2) Für die bei Inkrafttreten laufenden Beschwerdefristen gelten die nach Artikel 3 Abschnitt 5 geänderten Vorschriften des § 140 Abs. 2, soweit sie für den Beschwerdeführer günstiger sind.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Grundordnung in neuer Fassung bekanntzumachen. Dabei sind Unstimmigkeiten, die sich aus Verweisen der Artikel 2 bis 4 auf andere Stellen der Grundordnung ergeben, zu bereinigen. Weiter ist die Systematik der Schreibung der Grundordnung (Paragraph, Absatz, Nummer, Buchstabe) zu vereinheitlichen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. April 1990

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 79 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Rechtsverhältnisse der Vikare und Vikarinnen (Vorbereitungsdienstgesetz) – vormals Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Predigtamts- und Pfarramtskandidaten (Kandidatengesetz – KandG).

Vom 10. April 1990. (KABl. S. 157)

Aufgrund Art. 2 Buchst. a des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Predigt- und Pfarramtskandidaten (Kandidatengesetz – KandG) vom 5. Dezember 1989 (KABl. S. 350) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Rechtsverhältnisse der Vikare und Vikarinnen (Vorbereitungsdienstgesetz) in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht:

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Kirchengesetze

1. vom 2. Dezember 1977 (KABl. S. 302)
2. vom 3. Dezember 1980 (KABl. S. 290)
3. vom 2. Dezember 1981 (KABl. S. 356)
4. vom 3. Dezember 1984 (KABl. S. 351)
5. vom 2. Dezember 1985 (KABl. S. 382)
6. vom 5. Dezember 1989 (KABl. S. 350)

München, den 10. April 1990

I. A.: Dr. Hofmann

*

Kirchengesetz über den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Rechtsverhältnisse der Vikare und Vikarinnen (Vorbereitungsdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1990

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand des Gesetzes
- § 2 Ausbildungsweg

II. Theologisches Studium und theologische Aufnahmeprüfung

- § 3 Anwärterliste
- § 4 Theologische Aufnahmeprüfung

III. Vorbereitungsdienst

- § 5 Aufnahme als Vikar
- § 6 Ziel und Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Dienstbezeichnung
- § 8 Verpflichtung
- § 9 Begrenzter Arbeitsauftrag
- § 10 Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes
- § 11 Dienstaufsicht
- § 12 Schutz und Fürsorge
- § 13 Entlassung; Ausscheiden aus dem Dienst

IV. Theologische Anstellungsprüfung

- § 14 Prüfungsordnung
- § 15 Prüfungsziel

V. Schlußbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Dieses Kirchengesetz beruht auf dem Verständnis vom Amt der Kirche, wie es in Teil A der Ordnung des geistlichen Amtes vom 27. April 1939 (KABl. S. 73) aus Schrift und Bekenntnis dargelegt ist. Darum erwartet die Kirche von allen, die sich auf dieses Amt vorbereiten, daß sie ihr Leben unter dem Wort Gottes in lebendiger Verbindung mit der Gemeinde führen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand des Gesetzes

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst zum Amt eines Pfarrers in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Rechtsverhältnisse der Vikare und Vikarinnen.

§ 2

Ausbildungsweg

(1) Die Ausbildung für den Dienst des Pfarrers in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern umfaßt

- a) ein einjähriges Praktikum, auf das Wehr- und Zivildienst angerechnet werden,
- b) ein mindestens vierjähriges philosophisch-theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule
- c) die theologische Aufnahmeprüfung

- d) den Vorbereitungsdienst (Lehrvikariat)
- e) die theologische Anstellungsprüfung.

(2) Durch Verordnung sind die näheren Einzelheiten des Praktikums insbesondere hinsichtlich der Ziele, des Inhalts und der Durchführung sowie der Art und des Umfangs der Begleitung festzulegen.

(3) An die Ausbildung schließt sich ein Probedienst nach dem Pfarrergesetz an.

II. Theologisches Studium und theologische Aufnahmeprüfung (Erste theologische Prüfung)

§ 3

Anwärterliste

(1) Studierende der Theologie, die in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern treten wollen, sollen sich am Anfang ihres Studiums beim Landeskirchenamt um Aufnahme in die Liste der Anwärter für das geistliche Amt bewerben. Das Landeskirchenamt kann auch später einlaufende Meldungen berücksichtigen.

(2) Die Anwärterliste soll die Aufnahme unter die Kandidaten vorbereiten; sie ermöglicht den kirchlichen Stellen und den Theologiestudenten, frühzeitig miteinander in Verbindung zu treten.

(3) Die Aufnahme in die Anwärterliste begründet keinen Rechtsanspruch auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst oder die spätere Verwendung im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 4

Theologische Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst erworben hat. Diese Prüfung ist zugleich Abschlußprüfung für die vorgeschriebene Hochschulausbildung.

(2) Die Zulassung zur theologischen Aufnahmeprüfung setzt den Nachweis des Praktikums und ein mindestens vierjähriges philosophisch-theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule voraus. Der Landeskirchenrat kann auf Antrag aus wichtigen Gründen vom Erfordernis des Praktikums in Ausnahmefällen absehen. Der Landeskirchenrat kann Zeiten eines nichttheologischen akademischen Studiums in angemessenem Umfang auf das philosophisch-theologische Studium anrechnen.

(3) Der Landeskirchenrat erläßt die Prüfungsordnung.

(4) Gegen Entscheidungen des Landeskirchenrates, die das Prüfungsverfahren betreffen, kann die Schlichtungsstelle nach dem Pfarrergesetz angerufen werden. Das Prüfungsergebnis können Kandidaten nur darauf durch die Schlichtungsstelle nachprüfen lassen, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder der Beurteilung der Prüfungsleistung rechtsirrig oder sachfremde Erwägungen zugrunde lagen. Näheres bestimmt die Prüfungsordnung.

III. Vorbereitungsdienst

5 §

Aufnahme als Vikar

(1) Kandidaten, die die theologische Aufnahmeprüfung (§ 4) bestanden haben, können auf Antrag vom Landeskir-

chenrat als Vikare in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie die entsprechenden persönlichen Voraussetzungen für den kirchlichen Dienst mitbringen. Sie müssen auch frei von solchen körperlichen und psychischen Schäden sein, die sie an der Ausübung des Dienstes wesentlich hindern. Die Bewerber dürfen das 33. Lebensjahr, schwerbehinderte Bewerber das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Landeskirchenrat kann Ausnahmen von diesen Höchstaltersgrenzen zulassen.

(2) Bewerber, die nicht an der theologischen Aufnahmeprüfung in Bayern teilgenommen, jedoch eine andere theologische Hochschulabschlußprüfung bestanden haben, können auf Antrag als Vikare aufgenommen werden, wenn sie eine Ergänzungsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Ausnahmen bestimmt der Landeskirchenrat.

§ 6

Ziel und Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (Lehrvikariat). Er ist der praktisch-theologische Ausbildungsabschnitt. Der Vorbereitungsdienst soll den Vikar in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen und ihn zur verantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben seines künftigen Berufes befähigen.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre; er kann allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall aus wichtigem Grund durch den Landeskirchenrat jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden. Der Landeskirchenrat kann die Ausbildungszeit ausnahmsweise im Einzelfall verkürzen, falls der Nachweis der Ausbildung oder Betätigung auf einem wichtigen Arbeitsgebiet erbracht wird und die Berücksichtigung dieser Zeit den Erfolg des Vorbereitungsdienstes nicht wesentlich beeinträchtigt; es soll jedoch nicht mehr als ein Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst schließt die theologische Anstellungsprüfung ein. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann der Landeskirchenrat auf Antrag zulassen, daß der Vikar noch einmal für die Dauer eines Jahres in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wird. Diese Zeit wird bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht berücksichtigt.

(4) Die Ausbildung im Lehrvikariat erfolgt grundsätzlich im Predigerseminar und in der Gemeinde.

(5) Der Rektor des Predigerseminars plant und koordiniert die Ausbildung des Vikars während der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes.

(6) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird der Vikar vom Landeskirchenamt einem für die Ausbildung geeigneten Pfarrer (Lehrpfarrer) zugewiesen, der ihn in die Arbeitsgebiete der Gemeinde sowie in die Zusammenarbeit im Dekanatsbezirk und mit übergemeindlichen Einrichtungen einführt und die Ausbildung des Vikars begleitet. Der Vikar hat seine Wohnung im Gemeindebereich seines Lehrpfarrers zu nehmen; in besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen zulassen.

(7) Der Vikar kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen versetzt werden.

§ 7

Dienstbezeichnung

(1) Die Dienstbezeichnung lautet »Vikar« oder »Vikarin«.

§ 8

Verpflichtung

(1) Für die Ausübung seines Dienstes wird der Vikar vorläufig verpflichtet. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen.

(2) Die Verpflichtung wird in der Regel durch den Rektor des Predigerseminars vorgenommen.

(3) Die Verpflichtung hat folgenden Wortlaut:

»Ich verspreche, die mir übertragenen Aufgaben treu und gewissenhaft wahrzunehmen. Ich weiß mich an das Evangelium von Jesus Christus gebunden, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben und in dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist. Ich will mich vor Verkürzung und Verfälschung der evangelischen Botschaft hüten und mich bemühen, mein Verständnis des biblischen Zeugnisses zu vertiefen und mich immer fester darin zu gründen. Ich verpflichte mich zur Dienstverschwiegenheit; das Beichtgeheimnis werde ich unverbrüchlich wahren. Auch will ich ein Leben führen, das von meiner Bindung an Jesus Christus Zeugnis gibt. Ich übernehme diese Verpflichtung im Vertrauen auf die gnädige Hilfe Gottes.«

§ 9

Begrenzter Arbeitsauftrag

Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhält der Vikar den Auftrag, im Rahmen seiner Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung des Lehrpfarrers oder des Rektors des Predigerseminars mitzuwirken beim Verkündigungsdienst, bei Taufe und Abendmahl, beim Unterricht, bei Amtshandlungen, bei der Seelsorge und bei anderen Aufgaben der Gemeindegemeinschaft.

§ 10

Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes

(1) Der Vikar hat die Anweisungen zu befolgen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen. Er hat die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen.

(2) Im übrigen werden § 2 und § 3 Abs. 4 und der VI. Abschnitt des Pfarrergesetzes auf Vikare entsprechend angewendet.

§ 11

Dienstaufsicht

(1) Der Vikar untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Landeskirchenrates. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Vikars ist der Rektor des Predigerseminars.

(2) Außerhalb des Predigerseminars ist der Lehrpfarrer Vorgesetzter des Vikars. Er übt die Dienstaufsicht – unbeschadet seiner Verantwortlichkeit als Gemeindepfarrer (§§ 31, 32 Abs. 1 Pfarrergesetz) – im Auftrage des Rektors des Predigerseminars aus.

(3) Bei Verletzung der Dienstpflicht ist der Rektor des Predigerseminars bzw. der Lehrpfarrer berechtigt, den Vikar zu ermahnen und nötigenfalls zu rügen. Bei Auftreten größerer Schwierigkeiten berichtet der Lehrpfarrer dem Rektor des Predigerseminars; dieser unterrichtet gegebenenfalls das Landeskirchenamt.

(4) Der Rektor des Predigerseminars erstellt drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes im Benehmen mit dem Lehrpfarrer ein Dienstzeugnis, das insbesondere über die Eignung für die Aufnahme in das Probeamtverhältnis Aufschluß gibt und sich dazu äußert, ob

nach seiner Ansicht die Voraussetzungen der Ordination vorliegen.

§ 12

Schutz und Fürsorge

(1) Abschnitt IX des Pfarrergesetzes findet auf Vikare entsprechende Anwendung.

(2) Vikare haben Anspruch auf Anwärterbezüge nach Maßgabe des Pfarrbesoldungsgesetzes. Sie erhalten Umzugskosten- und Reisekostenvergütung, bei Dienstunfällen Unfallfürsorge, in Krankheitsfällen Beihilfen, in Fällen außerordentlicher Notlage Unterstützungen nach den jeweils geltenden kirchlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt für den Erholungsurlaub sowie für die Fälle der Dienstbefreiung und Dienstbehinderung.

(3) Für den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten 78 und Art. 78 a des Pfarrergesetzes entsprechend.

§ 13

Entlassung; Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Der Vikar kann seine Entlassung beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen.

(2) Aus einem wichtigen Grund kann der Landeskirchenrat einen Vikar entlassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- sich herausstellt, daß der Vikar den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht werden wird,
- der Vikar schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt hat,
- der Tatbestand des § 1 der Lehrordnung vorliegt.

(3) Die Entlassung ist schriftlich zu begründen und dem Vikar zuzustellen. § 21 des Pfarrergesetzes gilt in den Fällen des Absatzes 2 sinngemäß.

(4) Liegt ein Fall des § 115 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Pfarrergesetzes vor, so stellt der Landeskirchenrat das Ausscheiden aus dem Dienst fest. § 115 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Pfarrergesetzes gilt entsprechend.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 erhält der Vikar eine Urkunde, in der der Zeitpunkt angegeben ist, zu dem die Entlassung wirksam wird.

(6) In den Fällen der Absätze 2 und 4 kann der Vikar die Entscheidung durch die Schlichtungsstelle nach § 77 des Pfarrergesetzes nachprüfen lassen.

IV. Theologische Anstellungsprüfung
(Zweite theologische Prüfung)

§ 14

Prüfungsordnung

(1) Zur theologischen Anstellungsprüfung muß sich der Vikar ein Jahr vor Abschluß seines Lehrvikariats melden.

(2) Die Meldung ist bis spätestens fünf Jahre nach Ablegung der theologischen Aufnahmeprüfung zulässig. Eine spätere Meldung kann nur bei Vorliegen besonderer Umstände berücksichtigt werden.

(3) Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen, der Prüfungsinhalt und das Prüfungsverfahren werden in einer Prüfungsordnung geregelt, die vom Landeskirchenrat erlassen wird.

(4) 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 15

Prüfungsziel

Durch Ablegung der theologischen Anstellungsprüfung hat der Vikar den Nachweis zu erbringen, daß er die Kenntnisse und Fähigkeiten zum Dienst eines Pfarrers erworben hat und kirchliches Handeln nach Schrift und Bekenntnis theologisch verantworten kann.

V. Schlußbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Zugleich treten das Kirchengesetz über das Dienstverhältnis der Predigtamts- und Pfarramtskandidaten (Kandidatengesetz) vom 8. März 1967 (KABl S. 69) einschließlich sämtlicher Änderungen und die Bekanntmachung über die Fortbildung der Predigtamtskandidaten vom 16. Oktober 1968 (KABl S. 179), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Dezember 1970 (KABl S. 292), außer Kraft.*)

Nr. 80 Neufassung der Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung.

Vom 8. Mai 1990. (KABl. S. 174)

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund des § 4 Abs. 3 des Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Rechtsverhältnisse der Vikare und Vikarinnen (Vorbereitungsdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1990 (KABl S. 157), folgende Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung:

**Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung
(Aufnahmeprüfungsordnung – TheolAufnPO)**

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundbestimmung

(1) Wer sich um den Dienst als Pfarrer oder Pfarrerin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bewirbt, muß seine theologische Befähigung in der Regel in der Theologischen Aufnahmeprüfung und Theologischen Anstellungsprüfung nachweisen. Die Bestimmungen der Prüfungsordnung gelten in gleicher Weise für Kandidatinnen und Kandidaten (im folgenden Kandidaten). Die Theologische Aufnahmeprüfung ist die Abschlußprüfung für die vorgeschriebene Hochschulausbildung.

(2) In der Theologischen Aufnahmeprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst erworben hat.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Kirchengesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 4. Dezember 1975 (KABl S. 331).

§ 2

Prüfungskommission

(1) Für die Theologische Aufnahmeprüfung wird vom Landeskirchenrat eine Prüfungskommission gebildet. Vorsitzender der Prüfungskommission ist ein Oberkirchenrat, in der Regel der Ausbildungsreferent. Der Leiter des Prüfungsamtes (§ 3) gehört der Prüfungskommission kraft Amtes an.

(2) Müssen für die mündliche Prüfung mehrere Gruppen gebildet werden, bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission den Vorsitzenden der Gruppen, in denen er nicht anwesend sein kann.

(3) Als Mitglieder der Prüfungskommission werden in der Regel Theologen berufen, die an der Ausbildung beteiligt sind.

Es können nur bestellt werden:

- Hochschullehrer der Theologie im Sinne des Bayer. Hochschullehrergesetzes,
- sonstige akademische Lehrpersonen,
- Pfarrer im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(4) Für jedes Fach werden Fachprüfer bestimmt, bei denen eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 vorliegen muß.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission soll den Kandidaten mit der Zulassung zur Prüfung bekanntgegeben werden.

(6) Die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel von den Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet (§ 13 Abs. 1).

(7) Die Prüfungskommission führt die mündliche Prüfung durch. Sie stellt und setzt die Noten gemäß §§ 13 und 15 fest.

(8) Der Landesbischof hat das Recht, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein.

§ 3

Theologisches Prüfungsamt

(1) Die Vorbereitung und Organisation der Prüfung ist Aufgabe des Theologischen Prüfungsamtes im Landeskirchenamt (Prüfungsamt).

(2) Das Prüfungsamt wählt die Themen für die Klausuren und die wissenschaftliche Hausarbeit aus den Vorschlägen der Prüfungskommission aus. An der Entscheidung muß ein Mitglied des Landeskirchenrates beteiligt sein.

§ 4

Prüfungstermine

(1) Die Theologische Aufnahmeprüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt.

(2) Der jeweilige Prüfungstermin wird im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bekanntgegeben.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung sind bei der Meldung zur Theologischen Aufnahmeprüfung vorzulegen:

1. Studiennachweise:

- Der Nachweis über das Studium von acht Semestern an einer deutschen evangelischen Theologi-

schen Fakultät oder kirchlichen Hochschule durch Vorlage des Studienbuches. Studienzeiten und Studienleistungen, die an außerdeutschen Fakultäten absolviert wurden, können auf Antrag angerechnet werden. Dasselbe gilt für Studienzeiten und Studienleistungen, die an einer religionspädagogischen Fachhochschule absolviert wurden, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen;

- b) das Reifezeugnis oder ein anderer Nachweis der Hochschulreife;
- c) der Nachweis ausreichender Kenntnis in der griechischen, hebräischen und lateinischen Sprache;
- d) der Nachweis über das Praxisjahr nach der Verordnung zur Durchführung des Vorbereitungsdienstgesetzes;
- e) der Nachweis über die Ableistung des Kolloquiums bzw. der Zwischenprüfung;
- f) drei Bescheinigungen über die Teilnahme an je einem Seminar (kein Proseminar) in der biblischen, systematischen und historischen Theologie, davon eine mit einer Benotung einer schriftlichen Seminararbeit. Ein benotetes Referat gilt nicht als Seminararbeit;
- g) je ein Seminarschein mit Benotung über die Teilnahme an einem homiletischen und religionspädagogischen Seminar (kein Proseminar). Die Bewertung der Teilnahme am homiletischen Seminar muß aufgrund einer selbständig erarbeiteten Predigt erfolgen. Außerdem muß der Nachweis erbracht werden, daß die Predigt in einem Gottesdienst, der kein Seminargottesdienst sein muß, gehalten wurde;
- h) ein Schein mit Benotung aus dem Bereich der Religions- oder Missionswissenschaft bzw. Religions- oder Missionsgeschichte oder Ökumene;
- i) die Bestätigung der Teilnahme an mindestens einem vom Prüfungsamt anerkannten theoriebegleiteten Praktikum;
- j) der Nachweis über die Belegung von acht Wochenstunden Philosophie und wenigstens zwei Lehrveranstaltungen, die Kenntnisse und Fähigkeiten in den Humanwissenschaften (unter besonderer Berücksichtigung der Psychologie) vermitteln;
- k) ein Leistungsnachweis über Grundkenntnisse im Fach Philosophie (Philosophicum). Er ist in einer mündlichen Prüfung bei einem vom Prüfungsamt zu benennenden Prüfer zu erbringen. Die Anforderungen für das Philosophicum legt das Prüfungsamt fest;
- l) der Nachweis über die Belegung einer kirchenrechtlichen Veranstaltung.

2. Angaben zur Prüfung und Leistungsnachweise:

- a) Die Angabe des Schwerpunktfaches aus den in § 9 Abs. 1 genannten fünf Prüfungsfächern, in dem der Kandidat die wissenschaftliche Hausarbeit schreiben will. Ist das Schwerpunktfach Dogmatik und Ethik, muß angegeben werden, ob die mündliche Prüfung nach § 11 Abs. 5 Satz 1 in Dogmatik oder Ethik erfolgen soll;
- b) eine Zusammenstellung des Studienablaufes (Teilnahme an Lehrveranstaltungen, gehaltene Referate, schriftliche Arbeiten) für jedes mündliche Prü-

fungsfach der in § 9 Abs. 3 genannten Prüfungsfächer;

- c) die Benennung der Schwerpunktgebiete für die mündliche Prüfung. Zu den Schwerpunktgebieten ist gelesene Literatur anzugeben.

3. Angaben zur Person des Kandidaten:

- a) Ein Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges;
- b) der Nachweis der Taufe und der Konfirmation;
- c) der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche;
- d) eine Erklärung, ob der Kandidat bereits versucht hat, vor einem anderen Gremium eine theologische Aufnahmeprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abzulegen;
- e) die Erklärung über den Empfang von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gemäß der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen.

(2) Das Prüfungsamt bestimmt für jeden Prüfungstermin einen Zeitraum, innerhalb dessen sich die Kandidaten anmelden und ihre Unterlagen einreichen können. Die Meldefrist und der Meldeschluß werden spätestens sechs Monate vor Beginn der Meldefrist im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bekanntgegeben.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Theologischen Aufnahmeprüfung werden nur Kandidaten zugelassen, die in die Liste der Anwärter für das geistliche Amt aufgenommen wurden. Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Das Prüfungsamt stellt fest, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind und spricht die Zulassung aus. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. wenn Theologie Zweitstudium war) kann auf Antrag auf die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, d, i bis l teilweise oder ganz verzichtet werden.

(3) Nach Ablauf der im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern festgesetzten Meldefrist erhält der Kandidat binnen vier Wochen eine Mitteilung über seine Zulassung zur Prüfung.

(4) Kandidaten, die sich erst nach Ablauf der Frist anmelden oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig fristgemäß einreichen, werden zu dem jeweiligen Prüfungstermin nicht zugelassen.

§ 7

Vergünstigungen für Schwerbehinderte

*Die staatliche Regelung über Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte (§ 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung) gilt in der jeweiligen Fassung für die Theologische Aufnahmeprüfung entsprechend.

§ 8

Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) den Klausuren und der mündlichen Prüfung,
- b) der wissenschaftlichen Hausarbeit.

II. Abschnitt

Der erste Prüfungsteil

§ 9

Prüfungsfächer

(1) Klausuren (§ 10) werden in folgenden Prüfungsfächern geschrieben:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Dogmatik und Ethik,
- d) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- e) Praktische Theologie.

(2) Die Kandidaten müssen bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 5 Abs. 2) verbindlich angeben, in welchem Fach sie die wissenschaftliche Hausarbeit schreiben wollen (Schwerpunktfach). In dem Schwerpunktfach entfällt die Klausur.

(3) In der mündlichen Prüfung (§ 11) werden folgende Fächer geprüft:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Dogmatik,
- d) Ethik,
- e) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- f) Praktische Theologie.

(4) Die Klausuren werden mit einem Kennwort und einer Kennziffer, die vom Prüfungsamt zugeteilt werden, ohne Namensnennung abgegeben. Die Korrektoren dürfen die Aufsicht bei der Anfertigung von Klausuren nicht wahrnehmen.

(5) Die Prüfungen sind unbeschadet des § 11 Abs. 8 nicht öffentlich.

§ 10

Klausuren

(1) In den Klausuren werden vor allem Grundwissen und methodisches Können geprüft.

(2) Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Stunden. An einem Tag wird nur eine Klausur geschrieben. Zwei Themen stehen zur Wahl. Im Fach Dogmatik und Ethik stehen je zwei Themen aus diesen Teilgebieten zur Wahl.

(3) Die Klausuren in den biblischen Fächern bestehen aus der Übersetzung und der wissenschaftlichen Exegese eines Textabschnittes sowie der Bearbeitung eines Themas. In den übrigen Klausuren kann die Aufgabe als Essay-Klausur oder als kombinierter Text gestellt werden.

(4) Elementare Hilfsmittel für die Bearbeitung der Klausuren werden zur Verfügung gestellt. Diese sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(5) Die Klausuren werden vor der mündlichen Prüfung geschrieben.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung werden Wissen, methodisches Können und Urteilsvermögen geprüft. Die Aufstellung des Kandidaten über seine Studien in dem jeweiligen Prüfungsfach kann Grundlage des Prüfungsgesprächs sein.

(2) In dem angegebenen Schwerpunktgebiet wird vertieft geprüft. Der Kandidat muß in der Lage sein, seine Schwerpunktkenntnisse in den Zusammenhang des Prüfungsfaches einzuordnen.

(3) Für die mündliche Prüfung wird für jedes Prüfungsfach eine Fachkommission gebildet, die aus einem Fachprüfer und mindestens zwei Beisitzern besteht, die Mitglieder der Prüfungskommission sind.

(4) Die Prüfungszeit beträgt im Schwerpunktfach 30 Minuten, in allen anderen Fächern der mündlichen Prüfung jeweils 20 Minuten.

(5) Abweichend von Absatz 4 beträgt die Prüfungszeit im Schwerpunktfach Dogmatik und Ethik 50 Minuten. Der Kandidat hat bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 5) anzugeben, ob er im Teilgebiet Dogmatik oder im Teilgebiet Ethik 30 Minuten mündlich geprüft werden will. In dem anderen Teilgebiet des Fachs beträgt die Prüfungszeit 20 Minuten.

(6) In der mündlichen Prüfung werden in der Regel zwei Kandidaten zu einer Prüfungsfachgruppe zusammengefaßt.

(7) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird durch ein Mitglied der Fachkommission ein Ergebnisprotokoll geführt.

(8) Die Kandidaten, die sich zu der darauffolgenden Aufnahmeprüfung gemeldet haben, können bei Zustimmung durch die jeweils zu prüfenden Kandidaten auf Antrag die Erlaubnis erhalten, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein.

§ 12

Rücktritt von der Prüfung, Erkrankung

(1) Tritt ein Kandidat vor oder während der Klausuren von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Wird der Rücktritt im ersten Prüfungsteil nach den Klausuren oder während der mündlichen Prüfung erklärt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Der Rücktritt von der Prüfung muß schriftlich und mit der Angabe des Grundes erklärt werden. Ein Rücktritt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist insgesamt nur zweimal möglich. Nach dem dritten Rücktritt gilt die Prüfung als einmal nicht bestanden. In diesem Falle ist bei einer Wiederholung der Prüfung (§ 17) ein weiterer Rücktritt nicht zulässig.

(3) Kann ein Kandidat wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die er nicht zu vertreten hat, an allen oder einzelnen Klausuren nicht teilnehmen, kann er sich aber der mündlichen Prüfung unterziehen, so kann ihm Gelegenheit zur Nachholung der Klausuren gegeben werden. Die Nachholung der Klausuren muß vor der letzten Schlußkonferenz (§ 15 Abs. 1) der Prüfungskommission erfolgen; ist dies nicht möglich, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Erkrankt ein Kandidat vor oder während der mündlichen Prüfung, so kann ihm die Möglichkeit zur Nachholung gegeben werden. Ist die Nachholung in diesem Fall nicht vor der letzten Schlußkonferenz möglich, so muß sie im darauffolgenden Prüfungstermin erfolgen. Andernfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.

(4) Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ist bei Erkrankung unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen.

(5) Das Vorliegen schwerwiegender Gründe im Sinne des Absatzes 3 wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt.

(6) Fehlt ein Kandidat unbeschadet der Regelung des Absatzes 3 bei einer Klausur, so wird diese mit der Note ungenügend bewertet.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Klausuren werden von zwei Korrektoren beurteilt und benotet, die in der Regel die Fachprüfer (§ 2 Abs. 4) sind. Der Landeskirchenrat kann im Bedarfsfalle weitere Korrektoren berufen; § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Dem zweiten Korrektor wird die Beurteilung, die auch eine zusammenfassende Bewertung enthalten kann, nicht aber die genaue ziffernmäßige Festlegung der Note des ersten Korrektors mitgeteilt. Bei abweichenden Benotungen durch die beiden Korrektoren sollen diese eine Einigung über die Note herbeiführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Rahmen der von den Korrektoren gegebenen Noten. Auf seine Veranlassung können einzelne Arbeiten in besonderen Fällen durch die Prüfungskommission benotet werden.

(2) Bei der mündlichen Prüfung stellt die jeweilige Fachkommission in gemeinsamer Beratung die Note fest.

(3) Für die Benotung der Prüfungsleistung im ersten Prüfungsteil werden Gesamtfachnoten und eine Teilprüfungsnote errechnet.

a) Eine Gesamtfachnote wird in den Fächern errechnet, in denen der Kandidat eine Klausur geschrieben hat. Dabei zählt jede Klausur zweifach, jede mündliche Prüfung einfach. Im Fach Dogmatik und Ethik werden die beiden mündlichen Prüfungen Dogmatik und Ethik jeweils einfach gezählt. Die jeweilige Gesamtfachnote wird als Durchschnittsnote unter Anwendung dieses Berechnungsschlüssels gebildet.

b) Für die Errechnung der Teilprüfungsnote zählt jede Klausur zweifach. Die mündliche Prüfung im Schwerpunkt, in dem 30 Minuten geprüft wurde, zählt zweifach, alle anderen mündlichen Prüfungen zählen jeweils einfach.

(4) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1	=	sehr gut,
1,5	=	fast sehr gut,
2	=	gut,
2,5	=	fast gut,
3	=	befriedigend
3,5	=	noch befriedigend,
4	=	ausreichend,
4,5	=	fast mangelhaft,
5	=	mangelhaft,
5,5	=	fast ungenügend,
6	=	ungenügend.

(5) Aus der Summe aller Einzelnoten ergibt sich unter Anwendung des Berechnungsschlüssels nach Absatz 3 Buchst. b die Teilprüfungsnote:

Teilprüfungsnote bis	1,25	=	sehr gut
Teilprüfungsnote von	1,26–1,75	=	fast sehr gut
Teilprüfungsnote von	1,76–2,25	=	gut
Teilprüfungsnote von	2,26–2,75	=	fast gut
Teilprüfungsnote von	2,76–3,25	=	befriedigend
Teilprüfungsnote von	3,26–3,75	=	noch befriedigend

Teilprüfungsnote von	3,76–4,25	=	ausreichend
Teilprüfungsnote von	4,26–4,75	=	fast mangelhaft
Teilprüfungsnote von	4,76–5,25	=	mangelhaft
Teilprüfungsnote von	5,26–5,75	=	fast ungenügend
Teilprüfungsnote über	5,75	=	ungenügend

Die Teilprüfungsnote wird in arabischen Ziffern bis auf zwei Dezimalstellen angegeben. Bei der Errechnung der Teilprüfungsnote wird die zweite Dezimalstelle nicht auf- oder abgerundet.

(6) Für die Berechnung der Gesamtfachnote gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

§ 14

Nichtbestehen des ersten Prüfungsteils

Der erste Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn nach dem in § 13 Abs. 3 angegebenen Berechnungsschlüssel

- die Teilprüfungsnote fast mangelhaft oder schlechter (Notendurchschnitt 4,26 und schlechter) oder
- die Gesamtfachnoten (Klausur und mündliche Prüfung) in mindestens zwei Klausurfächern 4,51 und schlechter sind.

Wer den ersten Teil der Prüfung nicht bestanden hat, hat die gesamte Prüfung nicht bestanden. Er wird nicht zum zweiten Teil der Prüfung zugelassen.

§ 15

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die nach § 2 Abs. 2 gebildeten Gruppen aus der Prüfungskommission setzen die Einzelnoten, die Gesamtfachnoten und die Teilprüfungsnote des ersten Prüfungsteils in Schlußkonferenzen fest.

(2) Am Schluß der mündlichen Prüfung teilt der Prüfungsvorsitzende den Kandidaten das Prüfungsergebnis mit.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt die Ergebnisse des ersten Prüfungsteils dem Landeskirchenrat zur Kenntnisnahme vor, auf Verlangen auch die Prüfungsarbeiten, die Protokolle der mündlichen Prüfung und eine Niederschrift über Prüfungsaufgaben, Prüfungszeiten, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse der Schlußkonferenzen.

(4) Hat ein Kandidat den ersten Prüfungsteil bestanden, erhält er eine schriftliche Mitteilung über die im ersten Prüfungsteil festgestellten Prüfungsergebnisse nach Absatz 1.

(5) Hat ein Kandidat den ersten Prüfungsteil nicht bestanden, erhält er eine schriftliche Mitteilung über die Teilprüfungsnote, die Gesamtfachnoten und die Einzelnoten mit dem Vermerk, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

(6) Jeder Kandidat kann innerhalb eines Monats nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 5 einen Antrag auf Einsichtnahme in den ihn betreffenden Teil der Prüfungsakten stellen. Der Leiter des Prüfungsamtes setzt unverzüglich einen möglichst nahen Termin für die Einsichtnahme fest.

§ 16

Unterschleif

(1) Versucht ein Kandidat das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note ungenügend zu bewerten. In schweren Fällen

kann der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden; Unterschleif liegt auch vor, wenn ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel bei sich führt, nachdem die Prüfungsaufgabe ausgegeben worden ist, es sei denn, der Kandidat weist nach, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß des ersten Prüfungsteils (§ 15 Abs. 1) bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit ungenügend zu bewerten und die Teilprüfungsnote (ggf. die Gesamtprüfungsnote) zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 17

Wiederholung des ersten Prüfungsteils

Kandidaten, die den ersten Prüfungsteil nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen, in der Regel nach einem Jahr. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Landeskirchenrat eine zweite Wiederholung der Prüfung genehmigen. Der Landeskirchenrat berücksichtigt dabei auch die Studiendauer.

III. Abschnitt

Der zweite Prüfungsteil

§ 18

Die wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Hat der Kandidat den ersten Prüfungsteil bestanden, so ist er zur wissenschaftlichen Hausarbeit zugelassen. Sie ist zum nächstmöglichen Termin anzufertigen. Das Prüfungsamt kann aus wichtigen Gründen bis zum Versand der Aufgaben einmal eine Verschiebung um einen Termin zulassen.

(2) In der wissenschaftlichen Hausarbeit soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er in methodisch sachgemäßer Weise, unter selbständiger Verarbeitung von Quellen und Literatur, einen Sachverhalt entfalten, von verschiedenen Seiten beleuchten und begründet beurteilen kann.

(3) Vom Prüfungsamt werden dem Kandidaten Themen in dem von ihm gewählten Schwerpunktfach (§ 9 Abs. 2) zur Wahl gestellt. Für die Fächer Altes Testament, Neues Testament und Praktische Theologie werden je drei Themen gegeben. Im Fach Dogmatik und Ethik und im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte werden vier Themen zur Wahl gestellt; dabei soll auch der Bereich der Ökumene, Missions- und Religionswissenschaft berücksichtigt werden. Die Ausarbeitung darf ohne Anmerkungen und ohne Inhaltsverzeichnis 30 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 40 Zeilen, 65 Anschläge pro Zeile) nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Wochen. Wird eine Hausarbeit nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgegeben, so wird sie mit ungenügend bewertet.

(4) Erkrankt ein Kandidat während der Anfertigung der Hausarbeit, so kann ihm bei unverzüglicher Vorlage eines vertrauensärztlichen Zeugnisses vom Prüfungsamt Fristverlängerung eingeräumt werden. Das gleiche gilt, wenn er aus anderen schwerwiegenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verhindert war, die Hausarbeit termingemäß einzureichen.

(5) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird ohne Namensnennung abgegeben. Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten ein neues Kennwort und eine neue Kennzahl zu.

(6) Jeder Hausarbeit ist ein Literaturverzeichnis beizugeben. Außerdem ist die schriftliche Versicherung abzugeben, daß sie ohne inhaltliche Hilfe ausgearbeitet wurde. Die Ausarbeitung von Hausarbeiten in Gemeinschaftsarbeit ist unzulässig. Bei Verstoß gegen Satz 2 oder 3 ist die Hausarbeit mit ungenügend zu bewerten.

(7) § 13 Abs. 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 19

Endgültiges Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfung ist endgültig bestanden, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit mindestens die Benotung 4,5 erreicht.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden und zwar jeweils zum nächstmöglichen Termin. Wird jeweils kein Ergebnis von mindestens 4,5 erreicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Festsetzung der Note der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Festsetzung der Gesamtprüfungsnote erfolgt durch die Prüfungskommission in einer gemeinsamen Schlußkonferenz.

(4) Jeder Kandidat erhält ein Abschlußzeugnis mit einer Gesamtprüfungsnote und einer Aufstellung, in der die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile aufgeführt sind. Zur Bildung der Gesamtprüfungsnote zählt die Teilprüfungsnote des ersten Prüfungsteils fünffach, die wissenschaftliche Hausarbeit einfach. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend. Bei Nichtbestehen gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

(5) Hat ein Kandidat die Prüfung gemäß Absatz 2 nicht bestanden, kann er nicht mehr zur Theologischen Aufnahmeprüfung zugelassen werden.

(6) Jeder Kandidat kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Zeugnisses oder der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 2 einen Antrag auf Einsichtnahme in den ihn betreffenden Teil der Prüfungsakten stellen. Der Leiter des Prüfungsamtes setzt unverzüglich einen möglichst nahen Termin für die Einsichtnahme fest.

IV. Abschnitt

Rechtsbehelfe

§ 20

Einspruch gegen Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die die Kandidaten während der Prüfung feststellen, müssen unverzüglich

- a) soweit sie die schriftliche Prüfung betreffen beim Leiter des Prüfungsamtes
 - b) soweit sie die mündliche Prüfung betreffen beim Vorsitzenden der Prüfungskommission
- geltend gemacht werden.

Wird der Mangel nicht behoben, so kann innerhalb von 24 Stunden

- im Falle des Buchstaben a) beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei seinem Vertreter
- im Falle des Buchstaben b)

bei der Prüfungskommission oder im Fall des § 2 Abs. 2 der zuständigen Gruppe der Prüfungskommission

schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt innerhalb von weiteren 48 Stunden.

§ 21

Nachträglich festgestellte Mängel des Prüfungsverfahrens

(1) Erweist sich nachträglich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich nach Kenntnis des Verfahrensmangels zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung (§ 19 Abs. 3) darf der Landeskirchenrat von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 22

Beschwerde

(1) In den folgenden Fällen ist die Einlegung einer Beschwerde zulässig:

- a) Nichtzulassung zur Prüfung (§ 6 Abs. 1),
- b) Zurückweisung des Einspruchs gemäß § 20
- c) Maßnahmen bei Unterschleif (§ 16),
- d) Festsetzung des Prüfungsergebnisses (§ 15 Abs. 1, § 19 Abs. 3).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung schriftlich beim Prüfungsamt einzulegen. In den Fällen einer Überprüfung des Prüfungsergebnisses beginnt die Monatsfrist mit dem vom Leiter des Prüfungsamtes festgesetzten Termin für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten.

(2) In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, daß der Kandidat in seinen Rechten verletzt wurde. Dazu zählen insbesondere Verstöße gegen die Chancengleichheit, die Bewertung und Verfahrensbestimmungen.

Bewertungen können nur daraufhin überprüft werden, ob die Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, verfahrensrechtliche Bestimmungen oder allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen. Das Ermessen eines (Fach-)Prüfers oder Korrektors bei der Benotung der Prüfungsleistung unterliegt nicht der Nachprüfung.

(3) Über die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde entscheidet der Landeskirchenrat.

(4) Hält der Landeskirchenrat die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die getroffene Entscheidung bzw. das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, daß die Prüfung von diesem Kandidaten ganz oder teilweise zu wiederholen ist und daß die Wiederholung vor einer anderen Prüfungskommission stattzufinden hat.

(5) In dem Antrag auf Nachprüfung sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird.

§ 23

Anrufung der Schlichtungsstelle

(1) Gibt der Landeskirchenrat der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor der Schlichtungsstelle nach dem Pfarrergesetz zulässig.

(2) § 22 Abs. 2 und 5 gelten entsprechend.

§ 24

Entscheidung der Schlichtungsstelle

(1) Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle prüft zunächst, ob die Anfechtung zulässig und nach dem Vortrag des Kandidaten begründet erscheint. Er weist die Anfechtung als offensichtlich unbegründet zurück, wenn nach dem Vortrag keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die Anfechtung begründet ist.

(2) Der Landeskirchenrat wird vor der Schlichtungsstelle durch den Leiter des Prüfungsamtes vertreten. Der Landeskirchenrat kann einen anderen Vertreter benennen.

(3) Hält die Schlichtungsstelle die Anfechtung für zulässig und begründet, so hebt sie die Entscheidung des Landeskirchenrates auf. Der Landeskirchenrat entscheidet, welche der in § 22 Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen Anordnungen er treffen will.

(4) Solange über eine Beschwerde nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(5) Eine Zulassung zur Wiederholung der Prüfung ist unter dem Vorbehalt möglich, daß über die Beschwerde abschließend im Sinne des Antragstellers entschieden wird. In diesem Fall gilt ausschließlich das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1992 mit Wirkung für die Theologische Aufnahmeprüfung 1993/I in Kraft. Die Änderung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) und der Prüfungsfächer (§ 9) ist den Kandidaten bis spätestens 31. Dezember 1990 mitzuteilen.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten am 1. Juli 1990 mit Wirkung für die Theologische Aufnahmeprüfung 1991/I in Kraft: § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f, Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 12, § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Sätze 2 und 3, § 18 Abs. 4 und 6, § 18 Abs. 7 hinsichtlich § 13 Abs. 1, §§ 20 bis 24 sowie der Anhang zur Prüfungsordnung.

Gleichzeitig treten außer Kraft: § 2 Abs. 4 und 6, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f, Abs. 2, § 7 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 6, § 9 Abs. 6, § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Satz 2, §§ 17 bis 21 sowie der Anhang der Aufnahmeprüfungsordnung vom 29. Januar 1981 (KABI. S. 14), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Februar 1985 (KABI. S. 90).

(3) Die ab 1. Juli 1990 nach Absatz 2 geltenden Bestimmungen treten an die Stelle der einschlägigen Bestimmungen.

gen der bis dahin geltenden Fassung der Prüfungsordnung oder ergänzen diese.

(4) Für die Durchführung der Theologischen Aufnahmeprüfung 1992/I und II gilt noch die Aufnahmeprüfungsordnung vom 29. Januar 1981 (KABl. S. 14), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. 2. 1985 (KABl. S. 90), in der Fassung gem. Abs. 1 und 2, die im übrigen am 1. Januar 1992 außer Kraft tritt.

(5) Bei Ablegung der Prüfungsordnung nach vorausgegangenem Rücktritt oder Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsterminen 1993/I und II gilt auf Antrag noch die Prüfungsordnung nach Absatz 4.

Anhang zur Prüfungsordnung

für die Theologische Aufnahmeprüfung:

Als zugelassene Hilfsmittel bei den Klausuren und der mündlichen Prüfung dürfen nur die vom Prüfungs-

amt ausgegebenen folgenden Hilfsmittel verwendet werden:

1. das hebräische Alte Testament,
2. das griechische Neue Testament,
3. eine griechische Synopse,
4. ein hebräisch-deutsches Wörterbuch (Buhl-Gesenius),
5. ein griechisch-deutsches Wörterbuch,
6. eine deutsche Konkordanz,
7. das evangelische Kirchengesangbuch

(Ausgabe für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern).

M ü n c h e n , den 8. Mai 1990

I. A.: G l a s e r

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

Nr. 81 Beschluß über die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren.

Vom 2. Mai 1990. (KABl. S. 58)

Die Kirchenleitung erläßt die folgenden Richtlinien für die Zahlung von Honoraren in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) (Honorar-Richtlinien):

I.

Bei Veranstaltungen, die von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West), ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder sonstigen Körperschaften oder von Einrichtungen dieser Körperschaften durchgeführt werden, oder bei von diesen Körperschaften oder Einrichtungen erteilten entsprechenden Aufträgen dürfen Honorare nur im Rahmen der nachstehenden Höchstsätze und unter Beachtung der folgenden Grundsätze gewährt werden:

A. Für die nachfolgend bezeichneten Leistungen:

	Vortrag, Seminarleitung, Diskussionsleitung, Fachberatung, Kursbegleitung, Training	Unterrichtsstunde
	bei (bis zu) halb- tägiger ganz- tägiger Beanspruchung	
dürfen als Honorar gezahlt werden		
1. Mitarbeitern, die im Dienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West), ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder sonstigen Körperschaften oder ihrer Werke stehen,		
a) wenn die Leistung zu den Dienstobliegenheiten des Mitarbeiters oder den ihm nach den §§ 30, 31 Pfarrerdienstgesetz oder § 27 Kirchenbeamten-gesetz zur Wahrnehmung ohne besondere Vergütung übertragenen Aufgaben gehört	---	---

A. Für die nachfolgend bezeichneten Leistungen:

	Vortrag, Seminar- leitung, Diskussions- leitung, Fachberatung, Kursbegleitung, Training		Unterrichts- stunde
	bei (bis zu) halb- tägiger Beanspruchung	ganz- tägiger	
dürfen als Honorar gezahlt werden			
b) wenn die Leistung weder zu den Dienstobliegenheiten des Mitarbeiters noch zu den ihm nach den §§ 30, 31 Pfarrerdienstgesetz oder § 27 Kirchenbeamten-gesetz zur Wahrnehmung ohne besondere Vergütung übertragenen Aufgaben gehört	bis zu 100,-	bis zu 150,-	bis zu 30,-
2. Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, ausgenommen die unter Nr. 1 genannten,	bis zu 150,-	bis zu 250,-	bis zu 35,-
3. Referenten, die nicht im kirchlichen Dienst stehen,			
a) im Regelfall	bis zu 200,-	bis zu 300,-	bis zu 40,-
b) wenn es sich um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt	bis zu 350,-	bis zu 500,-	bis zu 60,-

B. Für Beratungsaufgaben (z. B. bei Supervision) dürfen als Honorar gezahlt werden

1. kirchlichen Mitarbeitern, bei denen die Beratungstätigkeit nicht zu ihren dienstlichen Aufgaben im Sinne von Unterabschnitt A Nr. 1 Buchstabe a gehört, für
 - a) die Einzelberatung pro Doppelstunde bis zu 50,- DM,
 - b) die Beratung von zwei Personen pro Doppelstunde bis zu 80,- DM,
 - c) die Beratung von drei und mehr Personen pro Doppelstunde bis zu 100,- DM,
2. anderen Beratern für
 - a) die Einzelberatung pro Doppelstunde bis zu 80,- DM,
 - b) die Beratung von zwei Personen pro Doppelstunde bis zu 100,- DM,
 - c) Beratung von drei und mehr Personen pro Doppelstunde bis zu 150,- DM.

Soweit die Honorarzählung durch das Land Berlin oder eine andere öffentliche Stelle finanziert wird, sind ggf. mit der Mittelbewilligung verbundene Auflagen hinsichtlich der erwarteten Einhaltung niedrigerer Honorarhöchstsätze zu beachten.

Bei der Festsetzung des Honorars sind die Zusammensetzung der Zielgruppe, der Vorbereitungsaufwand und der Schwierigkeitsgrad der Leistung zu berücksichtigen. Die Höchstsätze, die in der Regel nur bei freiberuflich Tätigen in Frage kommen, sollen nur bei hervorragender Qualifikation der Referenten und besonderen Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung vereinbart werden. Bei der Honorarbemessung für kirchliche Mitarbeiter im Sinne der Nr. 1 der Unterabschnitte A und B ist die zeitliche Beanspruchung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie außerhalb der für die hauptamtliche Tätigkeit geltenden wöchentlichen Arbeitszeit liegt oder diese überschreitet. Soweit es sich um eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit handelt, setzt die Auftragserteilung voraus, daß die Nebentätigkeitsgenehmigung vorliegt.

II.

Die Zahlung von Honoraren ist nur zulässig, wenn für diese Zwecke Haushaltsmittel verfügbar sind.

III.

Für außergewöhnliche Fälle können mit Zustimmung des Konsistoriums Sonderregelungen getroffen werden.

IV.

Die Honorare decken die Vorbereitung von Arbeitsunterlagen und die Nacharbeit durch den Dozenten, Referenten usw. mit ab. Werden insoweit Leistungen von der Stelle erbracht, die das Honorar zahlt, so sind mindestens die dafür entstehenden Kosten von dem Honorarsatz abzusetzen. Bei Wiederholungsveranstaltungen soll eine Kürzung von 10 % vorgenommen werden. Erbringen zwei Dozenten eine Leistung, so dürfen insgesamt höchstens 160 % gezahlt werden.

V.

Notwendige Reisekosten sind nach den für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) geltenden Regelungen (entsprechende Anwendung des Bundesreisekostengesetzes) zu vergüten. Dabei wird vorausgesetzt, daß zur Vermeidung unnötiger Kosten nur dann auswärtige Referenten oder sonstige Honorarempfänger für Aufgaben im Sinne dieser Richtlinien herangezogen werden, wenn in Berlin Mitarbeiter mit gleicher Qualifikation nicht zur Verfügung stehen.

VI.

Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinien sind haupt- und nebenamtliche, voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die für ihre Tätigkeit im Dienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) oder eines der unter Abschnitt I A Nr. 1 bezeichneten Anstellungsträger eine Besoldung oder Vergütung erhalten.

Dieser Beschluß tritt am 1. September 1990 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren vom 14. Dezember 1976 (KABl. 1977 S. 57), geändert durch Beschluß vom 28. September 1982 (KABl. S. 124), außer Kraft.

Berlin-Tiergarten, den 2. Mai 1990

Kirchenleitung

Dr. Kruse

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 82 Bekanntmachung der Rahmenrichtlinien für den Konfirmandenunterricht vom 14. Februar 1990.

Vom 7. März 1990. (LKABl. S. 139)

Auf Grundlage der Richtlinien zum Konfirmandenunterricht und zur Konfirmation vom 14. November 1978 (Amtsbl. 1979 S. 32 ff.) hat die Kirchenregierung am 14. Februar 1990 folgende Rahmenrichtlinien für den Konfirmandenunterricht in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig erlassen, die nachstehend bekanntgemacht werden.

Wolfenbüttel, den 7. März 1990

Landeskirchenamt

Becker

Rahmenrichtlinien für den Konfirmandenunterricht in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Vom 14. Februar 1990

1 Ausgang und Ziel der Konfirmandenarbeit

- 1.1 Die kirchliche Arbeit mit Konfirmanden gründet im Tauf- und Missionsbefehl Jesu Christi: »Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe, und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.« (Matth. 28, 18 – 20)

Konfirmandenarbeit geschieht auf der Grundlage des lutherischen Bekenntnisses in der Verantwortung der Kirche, Zuspruch und Anspruch des Evangeliums weiterzusagen. Die Konfirmanden sollen lernen, was es bedeutet, als Christen in unserer Zeit zu leben.

- 1.2 Auf dieser Grundlage geschieht die Konfirmandenarbeit nach unterschiedlichen Akzentuierungen, die mit der Gemeinde- und Gruppensituation sowie mit dem theologischen und persönlichen Profil der Unterrichtenden zusammenhängen. Diese Akzente lassen sich nicht gegeneinander ausspielen; vielmehr müssen sie immer wieder neu in eine Balance gebracht werden.

Folgende Akzentsetzungen lassen sich aufzeigen:

- Die Konfirmanden sollen zentrale Gehalte des christlichen Glaubens kennen- und verstehenlernen.
- Die Konfirmanden sollen in der Gemeinde heimisch werden, indem sie Lebensformen des christlichen Glaubens erfahren und mitvollziehen.
- Die Konfirmanden sollen befähigt werden, als Christen in der Welt zu leben, indem sie die Bedeutung des christlichen Glaubens für den per-

sönlich-individuellen und den politisch-sozialen Bereich erkennen.

Die christliche Tradition durchdringt dabei alle Bereiche mit ausgewählten Texten des Alten und Neuen Testaments, mit dem Glaubensbekenntnis und dem Vaterunser, mit Geboten und Gebeten und mit alten und neuen Kirchenliedern. Zentrale Texte sollen während der Konfirmandenzeit memoriert werden. Häufig wird sich da »Lernen« im gemeinsamen Vollzug erreichen lassen. Ein bloß mechanisches Auswendiglernen sollte vermieden werden.

2 Die Konfirmanden

- 2.1 Den Konfirmandenunterricht besuchen in der Regel Jugendliche zwischen dem 13. und 15. Lebensjahr (7. bis 9. Schuljahr). Diese Lebensphase des Übergangs von der Kindheit ins Jugendalter ist durch Spannungen und Widersprüche geprägt. Körperliches Wachstum und geistig-seelische Entwicklung gehen oft auseinander. Das führt zu Konflikten mit Erwachsenen. Diese Konflikte sind nicht nur als beseitigende Störungen zu begreifen, sondern auch als Lernchance.

- 2.2 Wichtig für Jugendliche ist die Gleichaltrigengruppe, in der sie Bestätigung suchen. Dabei geht es um die Geborgenheit, die sie bei Erwachsenen oft nicht finden. Einerseits streben Jugendliche nach Unabhängigkeit von Erwachsenen, andererseits suchen sie die Auseinandersetzung, in der sie ernstgenommen werden. Wenn es den Unterrichtenden gelingt, Gesprächspartner und Begleiter zu werden, ist ein wichtiges Ziel des Konfirmandenunterrichts erreicht.

- 2.3 Das soziale Umfeld beeinflusst, wie Jugendliche sich im Konfirmandenunterricht geben. Die Herkunft aus unterschiedlichen Schularten macht das Unterrichten schwierig. Auffälliges Verhalten als Ausdruck des Protestes ist oft nicht persönlich gegen die Unterrichtenden gerichtet. Wichtig ist eine Atmosphäre der vorurteilslosen Annahme. Jugendliche wollen verstanden und angenommen werden.

- 2.4 Bestimmte Lebensbereiche sind Jugendlichen vorgegeben: Familie, Nachbarschaft, Schulklasse. Mit ihnen und den in ihnen vertretenen Werten setzen sie sich auseinander. Dabei wird das Überkommene oft als festgelegt und festlegend empfunden. Die Angebote kirchlicher Arbeit erreichen die Ebene konkreter Lebensgestaltung nicht immer, überzeugend können jedoch einzelne Christen wirken. Jugendliche suchen Menschen, von denen sie verstanden werden und die sie als glaubwürdig und überzeugend erleben.

- 2.5 Christliche Erziehung und überzeugende Christen haben in der Regel nur wenige Jugendliche erlebt. Christliche Grundlagen sind kaum vertraut. Die meisten Jugendlichen kommen vorraussetzungslos oder mit indifferenten Vorstellungen zum Unterricht. Das kann zu neuen Fragen führen. Dabei sollte bedacht werden, daß Jugendliche in diesem Alter stark in Symbolen, Metaphern und Gleichnissen denken und sich ausdrücken. Eindimensionales

Denken (»wahr« oder »falsch«) kann sich zu umfassenderen Betrachtungsweisen erweitern. Die Frage nach Gott und dem Sinn des Lebens beschäftigt Jugendliche durchaus. Die kirchlich-konfessionelle Prägung der Religiosität hat freilich nachgelassen. Glaubensüberzeugungen werden dem persönlichen Belieben anheimgestellt.

- 2.6 In unserer Gesellschaft gibt es kaum tragfähige Antworten auf die Frage, welchen Sinn unser Leben hat. Neben Wohlstand gibt es Armut, neben Mitbestimmung und möglichem Engagement stehen Fremdbestimmung und Resignation, neben Bildungschancen gibt es Ausgrenzungen. Selbstverwirklichung und Entfremdung liegen oft nahe beieinander. Viele quälen sich mit Leistungsanforderungen, die sie überfordern. Viele Jugendliche spüren diese Dissonanzen und leiden unter ihnen. In der Regel wollen sie mitgestalten, sich einsetzen, »lebendig« sein.

3 Konfirmanden in der Gemeinde

Konfirmandenarbeit ist Herausforderung und Chance zugleich. Die Jugendlichen brauchen die Begleitung in einer schwierigen Lebensphase, die Gemeinden brauchen die Fragen und Anstöße der Jugendlichen, die Unterrichtenden brauchen die Direktheit und Offenheit ihrer Konfirmanden. Die Konfirmanden sind Teil der Gemeinde. Sie können von erwachsenen Christen lernen, wie auch die Erwachsenen-Gemeinde aus ihren Fragen und Anstößen lernen sollte.

3.1 Konfirmanden im Gottesdienst

Die Konfirmanden sollen den Gottesdienst als Versammlung der Gemeinschaft der Gläubigen unter Wort und Sakrament kennenlernen. Die Möglichkeit der Teilnahme am Abendmahl sollte nach gründlicher Vorbereitung der Konfirmanden genutzt werden.

Den meisten Jugendlichen ist der Gottesdienst fremd. Vielen erscheint er als unattraktiv. Disziplinarische Maßnahmen und Kontrollen sind kaum geeignet, Freude am Gottesdienst zu wecken.

Sinnvoller ist es, Jugendlichen Zugänge zu schaffen. Als hilfreich haben sich Familiengottesdienste sowie die Beteiligung der Konfirmanden am Gottesdienst erwiesen.

Konfirmanden können

- Gebete und Lesungen formulieren und vortragen,
- neue geistliche Lieder einführen,
- Bilder, Szenen und Anspiele vorstellen,
- Aufgaben des Küsterdienstes übernehmen,
- den Gottesdienst aufnehmen und zu Alten und Kranken bringen,
- bei der Predigtvorbereitung und -durchführung mitwirken.

Mehrmals pro Jahr sollten auch Gottesdienste mit und von sowie Gottesdienste für Konfirmanden durchgeführt werden. Hier könnten Themen des Unterrichts aufgenommen und jugendgemäße Formen versucht werden, um christlichen Glauben auszudrücken.

Zu diesen Gottesdiensten gehört auch der Vorstellungsgottesdienst, in den Erfahrungen und Themen des Unterrichts mit eingebracht werden. Immer wie-

der sollten auch die Eltern ermutigt werden, ihre Kinder beim Gottesdienstbesuch zu begleiten.

3.2 Elternarbeit

Die Verantwortung für eine christliche Erziehung liegt bei den Eltern. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Konfirmandeneltern ist für den Unterricht daher wichtig. Die Eltern sollten angeleitet und ermutigt werden, über ihren eigenen Glauben zu sprechen und ihre Kinder zu begleiten. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß der Konfirmandenunterricht zumeist von der Familie isoliert ist. Viele fühlen sich auch nicht kompetent, über Fragen des Glaubens mit ihren Kindern zu sprechen. Diese Situation macht die Forderung nach Mitarbeit und Mitverantwortung der Eltern nur dringlicher. Ihre theologische Begründung ergibt sich aus dem Taufversprechen der Eltern.

Exemplarische Möglichkeiten der Elternarbeit sind:

- Hausbesuche, die das Vertrauensverhältnis stärken und zu Gesprächen über Glaubensfragen führen können.
- Eltern einzuladen, den Unterricht zu hospitieren.
- Elternabende, die über Ziele, Inhalt und Gestaltung der Konfirmandenarbeit informieren und Anfragen der Eltern aufnehmen.
- Elternseminare, die den Eltern die Möglichkeit geben, eigene Glaubens- und Lebensfragen zu besprechen.
- Konfirmanden-Familienwochenenden, an denen das Gespräch zwischen den Generationen gefördert oder die Konfirmation gemeinsam vorbereitet werden.
- Die Unterrichtung von (Vor-)Konfirmandengruppen durch Eltern in Hausgruppen.

3.3 Verantwortung für die Konfirmandenarbeit

Der Kirchenvorstand trägt zusammen mit dem Pfarramt die Verantwortung für die Konfirmandenarbeit.

In der Regel wird der Konfirmandenunterricht von der zuständigen Pfarrerin bzw. dem zuständigen Pfarrer erteilt. Daneben sollten aber auch andere Neben-, Ehren- und Hauptamtliche sowie Eltern beteiligt werden. Die aktive Mitarbeit von konfirmierten Jugendlichen im Unterricht erleichtert den Übergang zur Jugendarbeit, die als freies Angebot neben der Konfirmandenarbeit steht bzw. sich daran anschließt.

Die Unterrichtenden bilden eine Arbeitsgruppe, in der partnerschaftlich zusammengearbeitet und die Konfirmandenarbeit geplant und kritisch reflektiert wird. In diesem Rahmen arbeiten alle Beteiligten in eigener Verantwortung. Die Mitarbeitenden sollten durch qualifizierte Fachleute zugerüstet und fortgebildet werden.

Über die Veranstaltung der einzelnen Konfirmandengruppen ist Buch zu führen (Zeit, Anwesenheit, Inhalt).

Dem Kirchenvorstand ist mindestens einmal im Jahr über die Konfirmandenarbeit zu berichten. Nach Möglichkeit sollte die Begegnung von Konfirmanden und Kirchenverordneten gefördert werden.

Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Mitarbeit im Konfirmandenunterricht, bei Freizeiten und Elternabenden,
- Begegnungen nach dem Gottesdienst oder bei Gemeindeveranstaltungen,
- Einladungen einiger Konfirmanden in die Wohnung von Kirchenverordneten.

Der Propst sollte eingeladen werden, wenigstens einmal während der Konfirmandenzeit den Unterricht in jeder Kirchengemeinde zu besuchen (Propsteiordnung § 23 [4] d).

3.4 Schule und außerschulische Einrichtungen

Konfirmandenarbeit und Religionsunterricht haben viele Berührungspunkte, aber auch unterschiedliche Schwerpunkte und Zielsetzungen. Das erlaubt nicht, den Religionsunterricht mit Verweis auf den Konfirmandenunterricht ausfallen zu lassen.

Die Unterrichtenden im Konfirmandenunterricht sollen mit den entsprechenden Schulstufen ihrer Gemeinde Kontakt aufnehmen und gemeinsam mit den dort Unterrichtenden erkunden, wie der Religionsunterricht gestaltet ist. Für die inhaltliche Abstimmung sind regelmäßige Gespräche in religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften wichtig. Organisatorische und zeitliche Probleme müssen durch Absprache mit den Schulen bzw. Schulaufsichtsamtern geregelt werden. Es empfiehlt sich, besondere Aktionen (z. B. Freizeiten) rechtzeitig mit der Schule abzusprechen.

Auch mit den Vereinen sollten je nach örtlichen Gegebenheiten Absprachen getroffen und ein gutes Verhältnis gesucht werden. Es wäre fatal, Konflikte auf dem Rücken der Jugendlichen auszutragen.

Dennoch sollten sich die für die Konfirmandenarbeit Verantwortlichen dafür einsetzen, daß die Zeiten für Konfirmandenunterricht und Gottesdienste von anderen Veranstaltungen freigehalten werden.

4 Organisations- und Arbeitsformen

- 4.1 Die Anmeldung zum Konfirmandenunterricht ist in der Regel beim zuständigen Pfarramt vorzunehmen. Sollen Konfirmanden in einer anderen Gemeinde (Pfarrbezirk) am Konfirmandenunterricht teilnehmen, so ist die Genehmigung beim zuständigen Pfarramt einzuholen.

Als Konfirmandenalter gilt in der Regel die Zeit zwischen dem 13. und 15. Lebensjahr (7. bis 9. Schuljahr).

Der Konfirmandenunterricht umfaßt 80 Stunden. Er erstreckt sich in der Regel über zwei Jahre. Andere Regelungen bedürfen der Zustimmung des Propsteivorstandes, der im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt entscheidet. Ausnahme bilden das in der Landeskirche allgemein anerkannte Konfirmandenferienseminar sowie einige Projekte, die sich über einen längeren Zeitraum bewährt haben.

Eine Konfirmandengruppe soll nach Möglichkeit nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen. Bei 20 Konfirmanden sollte die Gruppe geteilt werden.

Bei weniger als sechs Konfirmanden aus einer Gemeinde sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, den Unterricht mit einer Nachbargemeinde durchzuführen oder Jahrgänge zusammenzufassen.

Die Konfirmandenarbeit kann von mehreren Gemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden.

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die notwendigen äußeren Voraussetzungen für den Konfirmandenunterricht zu schaffen. Dazu gehören die Bereitstellung zweckmäßig eingerichteter Räume sowie entsprechender Unterrichtsmittel.

Behinderte Jugendliche sollten in der Regel zusammen mit anderen unterrichtet werden. Das Zusammensein von Gesunden und Behinderten oder von Sonderschülern und Gymnasiasten ist ein exemplarisches Umfeld für die Erfahrung christlicher Gemeinschaft. In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, wenn Konfirmandenunterricht an Sonderschulen von speziell ausgebildeten Pädagogen durchgeführt wird.

- 4.2 Die Methoden der Konfirmandenarbeit dürfen nicht im Widerspruch zum Evangelium von der Annahme jedes Menschen durch Gott stehen. Das legt Unterrichtenden eine hohe Verantwortung auf. Sie sollten versuchen, sachgerecht unterschiedliche Arbeitsformen und Methoden einzusetzen, die Jugendliche ganzheitlich ansprechen.

Bewährt haben sich:

- kurze frontale Unterrichtsphasen zur Vermittlung von Informationen im Wechsel mit anderen Aktionsformen: Z. B. Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit, in denen Konfirmanden im Blick auf ihre unterschiedlichen Lernvoraussetzungen Unterrichtsinhalte erarbeiten, festigen, intensivieren und üben können,
- unterschiedliche Gesprächsformen, die Konfirmandenbeiträge und Medien zur Basis der Unterrichtsarbeit machen,
- darstellende Spiele und Rollenspiele (Pantomime, Darstellen biblischer Geschichten, Interaktionsspiele), die helfen können, Inhalte anschaulich und erfahrbar zu machen,
- musisch und manuell gestaltende Arbeit in mannigfacher Form (Erstellung von Bildern und Collagen, Arbeiten mit Ton, Stoff usw.), um gewonnene Einsichten zu erarbeiten und zu vertiefen.

In thematischer Hinsicht sind Konfirmandenferienseminare bzw. -freizeiten besonders geeignet, zum Abendmahl hinzuführen (und es zu feiern) sowie die Konfirmation vorzubereiten.

Jeder Konfirmandenjahrgang sollte mindestens eine Freizeit erfahren.

- 4.3 Die Veränderung der volkkirchlichen Situation läßt verstärkt nach alternativen Organisationsformen fragen. Sowohl die Herauf- als auch die Herabsetzung des Konfirmationsalters sowie die Aufteilung der Konfirmandenarbeit in zwei Phasen werden häufig diskutiert. Die bisherigen Erfahrungen zeigen Chancen, aber auch Grenzen alternativer Organisationsformen.

Sofern die Einführung neuer Formen ein anderes Alter der Konfirmanden bedingt, muß der Propsteivorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt entscheiden. Alternative Modelle sollten mit dem Amt für Religionspädagogik beraten werden. Sie müssen vom Kirchenvorstand beschlossen und mit der Propstei abgesprochen werden.

5 Der Abschluß der Konfirmandenarbeit

- 5.1 Am Ende der Unterrichtszeit steht ein Vorstellungsgottesdienst, in dem die Konfirmanden sich und der Gemeinde der Erwachsenen exemplarisch Rechenschaft über ihr Lernen, ihr Verstehen und ihre Fragen geben. Dabei sollte bloßes Abfragen von Faktenwissen vermieden werden.
- 5.2 Den Abschluß der Konfirmandenzeit bildet der Konfirmationsgottesdienst. Er findet in der Regel zwischen Ostern und Trinitatis statt. Andere Konfirmationstermine bedürfen der Zustimmung des Propsteivorstandes, der im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt entscheidet.

In der Konfirmation geschieht die Einsegnung der Konfirmanden. Sie gibt ihnen den Zuspruch des Evangeliums in Wort und Sakrament, vergewissert sie ihrer Taufe und ermutigt sie zu einem Leben in der christlichen Gemeinde.

- 5.3 Die Konfirmation enthält innere Spannungen und Widersprüche: Als Familienfest wird sie noch von nahezu allen Familien begehrt, während dem Konfirmandenunterricht als Lern- und Gemeinschaftserfahrung weniger Bedeutung beigemessen wird. Nur wenige verstehen die Konfirmation als Verpflichtung zur aktiven Teilnahme am Gemeindeleben.

Die Konfirmanden verarbeiten die im Unterricht gemachten Erfahrungen und die an sie von der Kirche und den Eltern gestellten Erwartungen; die Eltern und Angehörigen erfahren einen wichtigen Einschnitt im Familienleben. Ein Familienglied steht an der Schwelle zum Erwachsenenalter, die Eltern blicken dankbar zurück auf Geburt, Taufe und Kindheit und suchen in elementarer Form eine Bestätigung oder Annahme für den Weg der Familie auch vor Gott und der Öffentlichkeit der Volkskirche. Diese Spannungen sind nicht aufhebbar, sondern auszuhalten.

Wichtig wäre es, den Eltern Gestaltungshilfen für die familiäre Konfirmationsfeier zu geben.

Bewährt hat es sich

- eine Bilderserie zur Entwicklung des Konfirmanden zusammenzustellen,
- die Gäste zu bitten, mit Hilfe eigener Fotos von ihrer Konfirmation zu erzählen,
- die Gäste zu bitten, Blätter mit guten Wünschen für die Konfirmanden zu gestalten.

Die Rahmenrichtlinien für den Konfirmandenunterricht werden für eine Erprobungszeit von drei Jahren erlassen.

Nr. 83 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesezt).

Vom 14. Februar 1990. (LKABl. S. 142)

Nachstehend wird der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesezt) in der nunmehr ab 2. Dezember 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche (Diakoniegesezt) vom 2. Mai 1985 (Amtsbl. 1985 S. 76),
2. das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesezt) vom 2. Dezember 1989 (Amtsbl. 1990 S. 45).

Wolfenbüttel, den 14. Februar 1990

Landeskirchenamt

Niemann

Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesezt)

Vom 7. Februar 1970 (Amtsbl. 1970 S. 99) – und
Änderung dazu vom 2. Mai 1985 (Amtsbl. 1985 S. 76)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

A. Grundbestimmung

§ 1

(1) Zum Auftrag der Kirche, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben, gehört der Dienst am Nächsten (Diakonie).

(2) Dieser Dienst wird wahrgenommen:

- a) von den Kirchengemeinden und Propsteien,
- b) von evangelischen diakonischen Einrichtungen, unbeschadet ihrer Rechtsform,
- c) von der Landeskirche durch das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V.

B. Diakonie der Kirchengemeinde

§ 2

(1) In den Kirchengemeinden ist vom Kirchenvorstand ein Gemeinde-Diakonieausschuß zu bilden. Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem Pfarramt verbunden, so kann ein gemeinsamer Diakoniewausschuß gebildet werden.

(2) Die Amtszeit des Gemeinde-Diakonieausschusses entspricht der Amtsperiode des Kirchenvorstandes. Sie endet in jedem Fall spätestens drei Monate nach dem ersten Zusammentritt eines neu gebildeten Kirchenvorstandes. Innerhalb dieser Zeit ist ein neuer Gemeinde-Diakonieausschuß zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.

§ 3

(1) Zu den Mitgliedern des Gemeinde-Diakonieausschusses sind in der Regel sechs, mindestens jedoch drei Gemeindeglieder vom Kirchenvorstand zu wählen, darunter ein Mitglied des Kirchenvorstandes. Bei der Wahl sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt

werden. Der Gemeindepfarrer gehört dem Ausschuß als geborenes Mitglied an; sind mehrere Pfarrer in der Gemeinde, so wird einer von ihnen vom Kirchenvorstand gewählt.

(2) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 2 treten die beteiligten Kirchenvorstände zu einer gemeinsamen Wahl zusammen.

(3) Haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen der Gemeinde können nicht in den Gemeinde-Diakonieausschuß gewählt werden.

(4) Der Gemeinde-Diakonieausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Pfarrer soll nicht den Vorsitz übernehmen.

§ 4

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes ist es Aufgabe des Gemeinde-Diakonieausschusses, in der Gemeinde den diakonischen Auftrag zu erfüllen, die diakonische Arbeit der Landeskirche, der kirchlichen Zusammenschlüsse und der Ökumene zu fördern, die Mitarbeiter, Helfer und Freunde der Diakonie in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich der Unterhaltung und des Ausbaues der bestehenden diakonischen Einrichtungen anzunehmen.

(2) An den Sitzungen des Gemeinde-Diakonieausschusses sind die leitenden Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen der Gemeinde in angemessener Weise zu beteiligen. Die nicht dem Gemeinde-Diakonieausschuß angehörenden Gemeindepfarrer, der Vorsitzende des Propstei-Diakonieausschusses und der Leiter der zuständigen Propstei- oder Kreisstelle des Diakonischen Werkes (§ 13) sind einzuladen; dies gilt auch für die übrigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen der Gemeinde, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes beraten werden sollen.

(3) Durch seinen Vorsitzenden hat der Gemeinde-Diakonieausschuß mindestens einmal im Jahr den Kirchenvorstand über seine Arbeit zu unterrichten und Anregungen zur Förderung der diakonischen Arbeit zu geben.

(4) Der Gemeinde-Diakonieausschuß unterrichtet den Leiter der Propstei- oder Kreisstelle des Diakonischen Werkes, den Vorsitzenden des Propstei-Diakonieausschusses und den Leiter der zentralen Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes auf ihren Wunsch über seine Arbeit.

§ 5

(1) Jede Kirchengemeinde richtet eine Gemeinde-Diakoniekasse ein.

(2) Der Gemeinde-Diakonieausschuß ist vom Kirchenvorstand an den Beratungen über die Voranschläge für die Gemeinde-Diakoniekasse und die Kassen der eigenen diakonischen Einrichtungen und über alle die Gemeinde-Diakoniarbeit der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

(3) Der Rechnungsführer der Kirchenkasse führt die Rechnung der Gemeinde-Diakoniekasse. Im übrigen sind die Bestimmungen über die Rechnungsführung und Rechnungsabnahme der Kirchenkasse anzuwenden.

(4) Die Verfügung über die Gemeinde-Diakoniekasse kann nicht auf Kirchenverbände übertragen werden.

§ 6

(1) In der Gemeinde-Diakoniekasse sind das Dankopfer sowie alle Zuweisungen der Kirchenkasse, Opfer, Gaben, Kollekten und Sammlungsbeträge der Gemeinde, die für

diakonische Zwecke bestimmt sind, zu vereinnahmen. Mittel für einige diakonische Einrichtungen der Gemeinde werden von diesen Einrichtungen vereinnahmt, sofern hierfür eigene Kassen geführt werden.

(2) Die Mittel der Gemeinde-Diakoniekasse sind für die Diakonie in der Gemeinde, für Zuschüsse an die Kassen eigener diakonischer Einrichtungen der Gemeinde, für sonstige diakonische Aufgaben des Diakonischen Werkes der Landeskirche oder für die ökumenische Diakonie zu verwenden. Es kann ein Verfügungstitel für den Gemeinde-Diakonieausschuß vorgesehen werden, der jedoch ein Fünftel des Haushalts der Gemeinde-Diakoniekasse nicht übersteigen darf.

(3) Zuweisungen der Kirchenkasse an die Gemeinde-Diakoniekasse bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Verwaltungskosten des Gemeinde-Diakonieausschusses sind von der Kirchenkasse zu tragen.

C. Diakonie der Propstei

§ 7

(1) In allen Propsteien ist ein Propstei-Diakonieausschuß zu bilden.

(2) Die Amtszeit des Propstei-Diakonieausschusses entspricht der Amtsperiode der Propsteisynode. Sie endet in jedem Fall spätestens ein Jahr nach dem ersten Zusammentritt einer neu gebildeten Propsteisynode. Innerhalb dieser Zeit ist ein neuer Propstei-Diakonieausschuß zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

- (1) Dem Propstei-Diakonieausschuß gehören an:
- a) der Propst oder ein von ihm zu bestimmender Pfarrer (Pastorin, Pfarrdiakon) der Propstei;
 - b) in der Regel sieben nichtordinierte Mitglieder aus den Gemeinden der Propstei, die von der Propsteisynode gewählt werden und von denen nicht mehr als die Hälfte hauptberuflich einer diakonischen Einrichtung in der Propstei angehören sollen. Bei der Wahl sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden;
 - c) der Leiter der Propsteistelle oder der Kreisstelle des Diakonischen Werkes, der dieser Propstei angehört (§ 13 Abs. 1 und 3).

(2) Der Propstei-Diakonieausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Propst oder das von ihm bestimmte ordinierte Mitglied soll nicht den Vorsitz übernehmen.

§ 9

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Organe der Propstei hat der Propstei-Diakonieausschuß die Gemeinde-Diakonieausschüsse in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Verbindung zum Diakonischen Werk der Landeskirche zu pflegen. Er hat die Gemeinden in der Unterhaltung ihrer diakonischen Einrichtungen zu fördern und sich der eigenen und übergemeindlichen diakonischen Aufgaben anzunehmen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der zuständigen Propsteistelle oder Kreisstelle des Diakonischen Werkes.

(2) Der Propstei-Diakonieausschuß soll mindestens einmal im Jahr eine Propstei-Diakonieversammlung abhalten, zu der jeder Gemeinde-Diakonieausschuß je ein Mitglied entsendet. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Propstei-Diakonieausschusses. Die Diakonieversamm-

lung der Propstei berät über die diakonische Arbeit in der Propstei und gibt Anregungen und Empfehlungen an die Gemeinde-Diakonieausschüsse und das Diakonische Werk der Landeskirche.

(3) Der Vorsitzende des Propstei-Diakonieausschusses berichtet alljährlich der Propsteisynode über die Arbeit des Ausschusses.

§ 10

(1) Die Kosten für die Tätigkeit des Propstei-Diakonieausschusses und für eine Propsteistelle des Diakonischen Werkes sind mit Ausnahme der in § 13 Abs. 3 genannten Personalkosten im Haushalt der Propstei auszuweisen. Für eine Kreisstelle sind diese Kosten von den Propsteien, die ihr angehören, anteilig zu tragen.

(2) Übernimmt die Propstei eigene diakonische Aufgaben, so ist eine Propstei-Diakoniekasse einzurichten. §§ 5 und 6 finden sinngemäß Anwendung; dabei treten an die Stelle des Kirchenvorstandes die zuständigen Organe der Propstei. In diesem Fall sind die in Absatz 1 genannten Kosten in der Propstei-Diakoniekasse auszuweisen.

D. Diakonie der Landeskirche

§ 11

(1) Die diakonischen Aufgaben in der Landeskirche nimmt aufgrund des von ihm übernommenen Auftrages und seiner Satzung das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wahr. Das Diakonische Werk steht unter der Obhut der Landeskirche und ist an ihre Verfassung gebunden. Es unterstützt die Diakonieausschüsse und die diakonische Arbeit der kirchlichen Zusammenschlüsse, denen die Landeskirche angehört. Zugleich fördert es die selbständigen diakonischen Einrichtungen in der Landeskirche, die sich dem Diakonischen Werk angeschlossen haben.

(2) Das Diakonische Werk ist in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gebildet. Seine Satzung, etwaige Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen des Einvernehmens mit der Kirchenregierung und sind im Amtsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen.

(3) Das Diakonische Werk ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Landeskirche und dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 12

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Propsteien, die durch den Propsteivorstand ein Mitglied ihres Diakonieausschusses mit ihrer Vertretung beauftragen;
- b) die im Bereich der Landeskirche tätigen Verbände, Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstigen Einrichtungen der Diakonie, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Mitglieder des Evangelischen Vereins (Landesverband) für Innere Mission in Braunschweig sind.

(2) Träger diakonischer Arbeit können Mitglied des Diakonischen Werkes werden, wenn sie nach ihrer Satzung oder Organisation gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinn der steuerrechtlichen Bestimmungen und der Gemeinnützigkeitsverordnung dienen.

§ 13

(1) Das Diakonische Werk unterhält eine zentrale Geschäftsstelle und nach Bedarf Kreis- oder Propsteistellen.

(2) Der Leiter der zentralen Geschäftsstelle ist zugleich Landespfarrer für Diakonie. Er wird von dem zuständigen Organ des Diakonischen Werkes gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenregierung.

(3) Die Kreis- oder Propsteistellen sind hauptamtlich mit Beauftragten für Diakonie und möglichst mit je einer weiteren hauptamtlichen Fachkraft, insbesondere für die Fürsorgearbeit, zu besetzen. Diese Mitarbeiter werden vom Diakonischen Werk der Landeskirche nach Anhörung der zuständigen Propsteivorstände angestellt und unterstehen der Dienstaufsicht des Leiters der zentralen Geschäftsstelle. Das Diakonische Werk trägt die Personalkosten.

§ 14

(1) Die Landeskirche gewährt dem Diakonischen Werk im Rahmen ihres Haushalts regelmäßige jährliche Zuschüsse, insbesondere zur Deckung der Personal- und Sachkosten. Außerdem wird die Landeskirche Kollekten für das Diakonische Werk alljährlich im Kollektenplan ausschreiben. Andere Sammlungen können nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.

(2) Das Diakonische Werk reicht dem Landeskirchenamt alljährlich den Haushaltsvoranschlag ein. Zum Nachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der aus Haushaltsmitteln der Landeskirche gewährten Zuschüsse legt das Diakonische Werk dem Landeskirchenamt den von einer Treuhandstelle geprüften Jahresabschluss vor.

E. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Der Evangelische Verein (Landesverband) für Innere Mission e. V. tritt aufgrund des von ihm übernommenen Auftrages und seiner Satzung in die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Evangelischen Hilfswerkes der Landeskirche ein, gibt sich den Namen: »Diakonisches Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V.« und ändert seine Satzung unter der Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Dienstverhältnisse der bisherigen Mitarbeiter des Hilfswerkes sind auf das Diakonische Werk zu überführen. Die Kreisbeauftragten des Hilfswerkes werden Beauftragte für Diakonie in den bereits von ihnen betreuten Kreis- oder Propsteistellen.

§ 16

(1) Die Kassenbestände der Gemeindefürsorgewerke gehen auf die Gemeinde-Diakoniekasse über. Das bei den Propstei- und Kreisbeauftragten und beim Hauptbüro des Hilfswerkes vorhandene Sondervermögen wird auf das Diakonische Werk übertragen. Das Diakonische Werk hat diese Vermögen seiner jeweiligen Zweckbindung entsprechend zu verwalten.

(2) Die Gemeinde-Diakoniekassen und, soweit erforderlich, die Propstei-Diakoniekassen sind spätestens zum Beginn des auf das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes folgenden Rechnungsjahres einzurichten.

Denken («wahr» oder «falsch») kann sich zu umfassenderen Betrachtungsweisen erweitern. Die Frage nach Gott und dem Sinn des Lebens beschäftigt Jugendliche durchaus. Die kirchlich-konfessionelle Prägung der Religiosität hat freilich nachgelassen. Glaubensüberzeugungen werden dem persönlichen Belieben anheimgestellt.

- 2.6 In unserer Gesellschaft gibt es kaum tragfähige Antworten auf die Frage, welchen Sinn unser Leben hat. Neben Wohlstand gibt es Armut, neben Mitbestimmung und möglichem Engagement stehen Fremdbestimmung und Resignation, neben Bildungschancen gibt es Ausgrenzungen. Selbstverwirklichung und Entfremdung liegen oft nahe beieinander. Viele quälen sich mit Leistungsanforderungen, die sie überfordern. Viele Jugendliche spüren diese Dissonanzen und leiden unter ihnen. In der Regel wollen sie mitgestalten, sich einsetzen, »lebendig« sein.

3 Konfirmanden in der Gemeinde

Konfirmandenarbeit ist Herausforderung und Chance zugleich. Die Jugendlichen brauchen die Begleitung in einer schwierigen Lebensphase, die Gemeinden brauchen die Fragen und Anstöße der Jugendlichen, die Unterrichtenden brauchen die Direktheit und Offenheit ihrer Konfirmanden. Die Konfirmanden sind Teil der Gemeinde. Sie können von erwachsenen Christen lernen, wie auch die Erwachsenen-Gemeinde aus ihren Fragen und Anstößen lernen sollte.

3.1 Konfirmanden im Gottesdienst

Die Konfirmanden sollen den Gottesdienst als Versammlung der Gemeinschaft der Gläubigen unter Wort und Sakrament kennenlernen. Die Möglichkeit der Teilnahme am Abendmahl sollte nach gründlicher Vorbereitung der Konfirmanden genutzt werden.

Den meisten Jugendlichen ist der Gottesdienst fremd. Vielen erscheint er als unattraktiv. Disziplinarische Maßnahmen und Kontrollen sind kaum geeignet, Freude am Gottesdienst zu wecken.

Sinnvoller ist es, Jugendlichen Zugänge zu schaffen. Als hilfreich haben sich Familiengottesdienste sowie die Beteiligung der Konfirmanden am Gottesdienst erwiesen.

Konfirmanden können

- Gebete und Lesungen formulieren und vortragen,
- neue geistliche Lieder einführen,
- Bilder, Szenen und Anspiele vorstellen,
- Aufgaben des Küsterdienstes übernehmen,
- den Gottesdienst aufnehmen und zu Alten und Kranken bringen,
- bei der Predigtvorbereitung und -durchführung mitwirken.

Mehrmals pro Jahr sollten auch Gottesdienste mit und von sowie Gottesdienste für Konfirmanden durchgeführt werden. Hier könnten Themen des Unterrichts aufgenommen und jugendgemäße Formen versucht werden, um christlichen Glauben auszudrücken.

Zu diesen Gottesdiensten gehört auch der Vorstellungsgottesdienst, in den Erfahrungen und Themen des Unterrichts mit eingebracht werden. Immer wie-

der sollten auch die Eltern ermutigt werden, ihre Kinder beim Gottesdienstbesuch zu begleiten.

3.2 Elternarbeit

Die Verantwortung für eine christliche Erziehung liegt bei den Eltern. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Konfirmandeneltern ist für den Unterricht daher wichtig. Die Eltern sollten angeleitet und ermutigt werden, über ihren eigenen Glauben zu sprechen und ihre Kinder zu begleiten. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß der Konfirmandenunterricht zumeist von der Familie isoliert ist. Viele fühlen sich auch nicht kompetent, über Fragen des Glaubens mit ihren Kindern zu sprechen. Diese Situation macht die Forderung nach Mitarbeit und Mitverantwortung der Eltern nur dringlicher. Ihre theologische Begründung ergibt sich aus dem Taufversprechen der Eltern.

Exemplarische Möglichkeiten der Elternarbeit sind:

- Hausbesuche, die das Vertrauensverhältnis stärken und zu Gesprächen über Glaubensfragen führen können.
- Eltern einzuladen, den Unterricht zu hospitieren.
- Elternabende, die über Ziele, Inhalt und Gestaltung der Konfirmandenarbeit informieren und Anfragen der Eltern aufnehmen.
- Elternseminare, die den Eltern die Möglichkeit geben, eigene Glaubens- und Lebensfragen zu besprechen.
- Konfirmanden-Familienwochenenden, an denen das Gespräch zwischen den Generationen gefördert oder die Konfirmation gemeinsam vorbereitet werden.
- Die Unterrichtung von (Vor-)Konfirmandengruppen durch Eltern in Hausgruppen.

3.3 Verantwortung für die Konfirmandenarbeit

Der Kirchenvorstand trägt zusammen mit dem Pfarramt die Verantwortung für die Konfirmandenarbeit.

In der Regel wird der Konfirmandenunterricht von der zuständigen Pfarrerin bzw. dem zuständigen Pfarrer erteilt. Daneben sollten aber auch andere Neben-, Ehren- und Hauptamtliche sowie Eltern beteiligt werden. Die aktive Mitarbeit von konfirmierten Jugendlichen im Unterricht erleichtert den Übergang zur Jugendarbeit, die als freies Angebot neben der Konfirmandenarbeit steht bzw. sich daran anschließt.

Die Unterrichtenden bilden eine Arbeitsgruppe, in der partnerschaftlich zusammengearbeitet und die Konfirmandenarbeit geplant und kritisch reflektiert wird. In diesem Rahmen arbeiten alle Beteiligten in eigener Verantwortung. Die Mitarbeitenden sollten durch qualifizierte Fachleute zugerüstet und fortgebildet werden.

Über die Veranstaltung der einzelnen Konfirmandengruppen ist Buch zu führen (Zeit, Anwesenheit, Inhalt).

Dem Kirchenvorstand ist mindestens einmal im Jahr über die Konfirmandenarbeit zu berichten. Nach Möglichkeit sollte die Begegnung von Konfirmanden und Kirchenverordneten gefördert werden.

Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Mitarbeit im Konfirmandenunterricht, bei Freizeiten und Elternabenden,
- Begegnungen nach dem Gottesdienst oder bei Gemeindeveranstaltungen,
- Einladungen einiger Konfirmanden in die Wohnung von Kirchenverordneten.

Der Propst sollte eingeladen werden, wenigstens einmal während der Konfirmandenzeit den Unterricht in jeder Kirchengemeinde zu besuchen (Propsteiordnung § 23 [4] d).

3.4 Schule und außerschulische Einrichtungen

Konfirmandenarbeit und Religionsunterricht haben viele Berührungspunkte, aber auch unterschiedliche Schwerpunkte und Zielsetzungen. Das erlaubt nicht, den Religionsunterricht mit Verweis auf den Konfirmandenunterricht ausfallen zu lassen.

Die Unterrichtenden im Konfirmandenunterricht sollen mit den entsprechenden Schulstufen ihrer Gemeinde Kontakt aufnehmen und gemeinsam mit den dort Unterrichtenden erkunden, wie der Religionsunterricht gestaltet ist. Für die inhaltliche Abstimmung sind regelmäßige Gespräche in religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften wichtig. Organisatorische und zeitliche Probleme müssen durch Absprache mit den Schulen bzw. Schulaufsichtsamtern geregelt werden. Es empfiehlt sich, besondere Aktionen (z. B. Freizeiten) rechtzeitig mit der Schule abzusprechen.

Auch mit den Vereinen sollten je nach örtlichen Gegebenheiten Absprachen getroffen und ein gutes Verhältnis gesucht werden. Es wäre fatal, Konflikte auf dem Rücken der Jugendlichen auszutragen.

Dennoch sollten sich die für die Konfirmandenarbeit Verantwortlichen dafür einsetzen, daß die Zeiten für Konfirmandenunterricht und Gottesdienste von anderen Veranstaltungen freigehalten werden.

4 Organisations- und Arbeitsformen

- 4.1 Die Anmeldung zum Konfirmandenunterricht ist in der Regel beim zuständigen Pfarramt vorzunehmen. Sollen Konfirmanden in einer anderen Gemeinde (Pfarrbezirk) am Konfirmandenunterricht teilnehmen, so ist die Genehmigung beim zuständigen Pfarramt einzuholen.

Als Konfirmandenalter gilt in der Regel die Zeit zwischen dem 13. und 15. Lebensjahr (7. bis 9. Schuljahr).

Der Konfirmandenunterricht umfaßt 80 Stunden. Er erstreckt sich in der Regel über zwei Jahre. Andere Regelungen bedürfen der Zustimmung des Propsteivorstandes, der im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt entscheidet. Ausnahme bilden das in der Landeskirche allgemein anerkannte Konfirmandenferienseminar sowie einige Projekte, die sich über einen längeren Zeitraum bewährt haben.

Eine Konfirmandengruppe soll nach Möglichkeit nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen. Bei 20 Konfirmanden sollte die Gruppe geteilt werden.

Bei weniger als sechs Konfirmanden aus einer Gemeinde sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, den Unterricht mit einer Nachbargemeinde durchzuführen oder Jahrgänge zusammenzufassen.

Die Konfirmandenarbeit kann von mehreren Gemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden.

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die notwendigen äußeren Voraussetzungen für den Konfirmandenunterricht zu schaffen. Dazu gehören die Bereitstellung zweckmäßig eingerichteter Räume sowie entsprechender Unterrichtsmittel.

Behinderte Jugendliche sollten in der Regel zusammen mit anderen unterrichtet werden. Das Zusammensein von Gesunden und Behinderten oder von Sonderschülern und Gymnasiasten ist ein exemplarisches Umfeld für die Erfahrung christlicher Gemeinschaft. In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, wenn Konfirmandenunterricht an Sonderschulen von speziell ausgebildeten Pädagogen durchgeführt wird.

- 4.2 Die Methoden der Konfirmandenarbeit dürfen nicht im Widerspruch zum Evangelium von der Annahme jedes Menschen durch Gott stehen. Das legt Unterrichtenden eine hohe Verantwortung auf. Sie sollten versuchen, sachgerecht unterschiedliche Arbeitsformen und Methoden einzusetzen, die Jugendliche ganzheitlich ansprechen.

Bewährt haben sich:

- kurze frontale Unterrichtsphasen zur Vermittlung von Informationen im Wechsel mit anderen Aktionsformen: Z. B. Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit, in denen Konfirmanden im Blick auf ihre unterschiedlichen Lernvoraussetzungen Unterrichtsinhalte erarbeiten, festigen, intensivieren und üben können,
- unterschiedliche Gesprächsformen, die Konfirmandenbeiträge und Medien zur Basis der Unterrichtsarbeit machen,
- darstellende Spiele und Rollenspiele (Pantomime, Darstellen biblischer Geschichten, Interaktionsspiele), die helfen können, Inhalte anschaulich und erfahrbar zu machen,
- musisch und manuell gestaltende Arbeit in mannigfacher Form (Erstellung von Bildern und Collagen, Arbeiten mit Ton, Stoff usw.), um gewonnene Einsichten zu erarbeiten und zu vertiefen.

In thematischer Hinsicht sind Konfirmandenferienseminare bzw. -freizeiten besonders geeignet, zum Abendmahl hinzuführen (und es zu feiern) sowie die Konfirmation vorzubereiten.

Jeder Konfirmandenjahrgang sollte mindestens eine Freizeit erfahren.

- 4.3 Die Veränderung der volksskirchlichen Situation läßt verstärkt nach alternativen Organisationsformen fragen. Sowohl die Herauf- als auch die Herabsetzung des Konfirmationsalters sowie die Aufteilung der Konfirmandenarbeit in zwei Phasen werden häufig diskutiert. Die bisherigen Erfahrungen zeigen Chancen, aber auch Grenzen alternativer Organisationsformen.

Sofern die Einführung neuer Formen ein anderes Alter der Konfirmanden bedingt, muß der Propsteivorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt entscheiden. Alternative Modelle sollten mit dem Amt für Religionspädagogik beraten werden. Sie müssen vom Kirchenvorstand beschlossen und mit der Propstei abgesprochen werden.

5 Der Abschluß der Konfirmandenarbeit

- 5.1 Am Ende der Unterrichtszeit steht ein Vorstellungsgottesdienst, in dem die Konfirmanden sich und der Gemeinde der Erwachsenen exemplarisch Rechenschaft über ihr Lernen, ihr Verstehen und ihre Fragen geben. Dabei sollte bloßes Abfragen von Faktenwissen vermieden werden.
- 5.2 Den Abschluß der Konfirmandenzeit bildet der Konfirmationsgottesdienst. Er findet in der Regel zwischen Ostern und Trinitatis statt. Andere Konfirmationstermine bedürfen der Zustimmung des Propsteivorstandes, der im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt entscheidet.

In der Konfirmation geschieht die Einsegnung der Konfirmanden. Sie gibt ihnen den Zuspruch des Evangeliums in Wort und Sakrament, vergewissert sie ihrer Taufe und ermutigt sie zu einem Leben in der christlichen Gemeinde.

- 5.3 Die Konfirmation enthält innere Spannungen und Widersprüche: Als Familienfest wird sie noch von nahezu allen Familien begehrt, während dem Konfirmandenunterricht als Lern- und Gemeinschaftserfahrung weniger Bedeutung beigemessen wird. Nur wenige verstehen die Konfirmation als Verpflichtung zur aktiven Teilnahme am Gemeindeleben.

Die Konfirmanden verarbeiten die im Unterricht gemachten Erfahrungen und die an sie von der Kirche und den Eltern gestellten Erwartungen; die Eltern und Angehörigen erfahren einen wichtigen Einschnitt im Familienleben. Ein Familienglied steht an der Schwelle zum Erwachsenenalter, die Eltern blicken dankbar zurück auf Geburt, Taufe und Kindheit und suchen in elementarer Form eine Bestätigung oder Annahme für den Weg der Familie auch vor Gott und der Öffentlichkeit der Volkskirche. Diese Spannungen sind nicht aufhebbar, sondern auszuhalten.

Wichtig wäre es, den Eltern Gestaltungshilfen für die familiäre Konfirmationsfeier zu geben.

Bewährt hat es sich

- eine Bilderserie zur Entwicklung des Konfirmanden zusammenzustellen,
- die Gäste zu bitten, mit Hilfe eigener Fotos von ihrer Konfirmation zu erzählen,
- die Gäste zu bitten, Blätter mit guten Wünschen für die Konfirmanden zu gestalten.

Die Rahmenrichtlinien für den Konfirmandenunterricht werden für eine Erprobungszeit von drei Jahren erlassen.

Nr. 83 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesetz).

Vom 14. Februar 1990. (LKABl. S. 142)

Nachstehend wird der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesetz) in der nunmehr ab 2. Dezember 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche (Diakoniegesetz) vom 2. Mai 1985 (Amtsbl. 1985 S. 76),
2. das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesetz) vom 2. Dezember 1989 (Amtsbl. 1990 S. 45).

Wolfenbüttel, den 14. Februar 1990

Landeskirchenamt

N i e m a n n

Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesetz)

Vom 7. Februar 1970 (Amtsbl. 1970 S. 99) – und
Änderung dazu vom 2. Mai 1985 (Amtsbl. 1985 S. 76)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

A. Grundbestimmung

§ 1

(1) Zum Auftrag der Kirche, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben, gehört der Dienst am Nächsten (Diakonie).

(2) Dieser Dienst wird wahrgenommen:

- a) von den Kirchengemeinden und Propsteien,
- b) von evangelischen diakonischen Einrichtungen, unbeschadet ihrer Rechtsform,
- c) von der Landeskirche durch das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V.

B. Diakonie der Kirchengemeinde

§ 2

(1) In den Kirchengemeinden ist vom Kirchenvorstand ein Gemeinde-Diakonieausschuß zu bilden. Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem Pfarramt verbunden, so kann ein gemeinsamer Diakoniewausschuß gebildet werden.

(2) Die Amtszeit des Gemeinde-Diakonieausschusses entspricht der Amtsperiode des Kirchenvorstandes. Sie endet in jedem Fall spätestens drei Monate nach dem ersten Zusammentritt eines neu gebildeten Kirchenvorstandes. Innerhalb dieser Zeit ist ein neuer Gemeinde-Diakonieausschuß zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.

§ 3

(1) Zu den Mitgliedern des Gemeinde-Diakonieausschusses sind in der Regel sechs, mindestens jedoch drei Gemeindeglieder vom Kirchenvorstand zu wählen, darunter ein Mitglied des Kirchenvorstandes. Bei der Wahl sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt

werden. Der Gemeindepfarrer gehört dem Ausschuß als geborenes Mitglied an; sind mehrere Pfarrer in der Gemeinde, so wird einer von ihnen vom Kirchenvorstand gewählt.

(2) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 2 treten die beteiligten Kirchenvorstände zu einer gemeinsamen Wahl zusammen.

(3) Haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen der Gemeinde können nicht in den Gemeinde-Diakonieausschuß gewählt werden.

(4) Der Gemeinde-Diakonieausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Pfarrer soll nicht den Vorsitz übernehmen.

§ 4

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes ist es Aufgabe des Gemeinde-Diakonieausschusses, in der Gemeinde den diakonischen Auftrag zu erfüllen, die diakonische Arbeit der Landeskirche, der kirchlichen Zusammenschlüsse und der Ökumene zu fördern, die Mitarbeiter, Helfer und Freunde der Diakonie in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich der Unterhaltung und des Ausbaues der bestehenden diakonischen Einrichtungen anzunehmen.

(2) An den Sitzungen des Gemeinde-Diakonieausschusses sind die leitenden Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen der Gemeinde in angemessener Weise zu beteiligen. Die nicht dem Gemeinde-Diakonieausschuß angehörenden Gemeindepfarrer, der Vorsitzende des Propstei-Diakonieausschusses und der Leiter der zuständigen Propstei- oder Kreisstelle des Diakonischen Werkes (§ 13) sind einzuladen; dies gilt auch für die übrigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen der Gemeinde, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes beraten werden sollen.

(3) Durch seinen Vorsitzenden hat der Gemeinde-Diakonieausschuß mindestens einmal im Jahr den Kirchenvorstand über seine Arbeit zu unterrichten und Anregungen zur Förderung der diakonischen Arbeit zu geben.

(4) Der Gemeinde-Diakonieausschuß unterrichtet den Leiter der Propstei- oder Kreisstelle des Diakonischen Werkes, den Vorsitzenden des Propstei-Diakonieausschusses und den Leiter der zentralen Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes auf ihren Wunsch über seine Arbeit.

§ 5

(1) Jede Kirchengemeinde richtet eine Gemeinde-Diakoniekasse ein.

(2) Der Gemeinde-Diakonieausschuß ist vom Kirchenvorstand an den Beratungen über die Voranschläge für die Gemeinde-Diakoniekasse und die Kassen der eigenen diakonischen Einrichtungen und über alle die Gemeinde-Diakoniarbeit der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

(3) Der Rechnungsführer der Kirchenkasse führt die Rechnung der Gemeinde-Diakoniekasse. Im übrigen sind die Bestimmungen über die Rechnungsführung und Rechnungsabnahme der Kirchenkasse anzuwenden.

(4) Die Verfügung über die Gemeinde-Diakoniekasse kann nicht auf Kirchenverbände übertragen werden.

§ 6

(1) In der Gemeinde-Diakoniekasse sind das Dankopfer sowie alle Zuweisungen der Kirchenkasse, Opfer, Gaben, Kollekten und Sammlungsbeträge der Gemeinde, die für

diakonische Zwecke bestimmt sind, zu vereinnahmen. Mittel für einige diakonische Einrichtungen der Gemeinde werden von diesen Einrichtungen vereinnahmt, sofern hierfür eigene Kassen geführt werden.

(2) Die Mittel der Gemeinde-Diakoniekasse sind für die Diakonie in der Gemeinde, für Zuschüsse an die Kassen eigener diakonischer Einrichtungen der Gemeinde, für sonstige diakonische Aufgaben des Diakonischen Werkes der Landeskirche oder für die ökumenische Diakonie zu verwenden. Es kann ein Verfügungstitel für den Gemeinde-Diakonieausschuß vorgesehen werden, der jedoch ein Fünftel des Haushalts der Gemeinde-Diakoniekasse nicht übersteigen darf.

(3) Zuweisungen der Kirchenkasse an die Gemeinde-Diakoniekasse bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Verwaltungskosten des Gemeinde-Diakonieausschusses sind von der Kirchenkasse zu tragen.

C. Diakonie der Propstei

§ 7

(1) In allen Propsteien ist ein Propstei-Diakonieausschuß zu bilden.

(2) Die Amtszeit des Propstei-Diakonieausschusses entspricht der Amtsperiode der Propsteisynode. Sie endet in jedem Fall spätestens ein Jahr nach dem ersten Zusammentritt einer neu gebildeten Propsteisynode. Innerhalb dieser Zeit ist ein neuer Propstei-Diakonieausschuß zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

- (1) Dem Propstei-Diakonieausschuß gehören an:
- a) der Propst oder ein von ihm zu bestimmender Pfarrer (Pastorin, Pfarrdiakon) der Propstei;
 - b) in der Regel sieben nichtordinierte Mitglieder aus den Gemeinden der Propstei, die von der Propsteisynode gewählt werden und von denen nicht mehr als die Hälfte hauptberuflich einer diakonischen Einrichtung in der Propstei angehören sollen. Bei der Wahl sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden;
 - c) der Leiter der Propsteistelle oder der Kreisstelle des Diakonischen Werkes, der dieser Propstei angehört (§ 13 Abs. 1 und 3).

(2) Der Propstei-Diakonieausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Propst oder das von ihm bestimmte ordinierte Mitglied soll nicht den Vorsitz übernehmen.

§ 9

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Organe der Propstei hat der Propstei-Diakonieausschuß die Gemeinde-Diakonieausschüsse in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Verbindung zum Diakonischen Werk der Landeskirche zu pflegen. Er hat die Gemeinden in der Unterhaltung ihrer diakonischen Einrichtungen zu fördern und sich der eigenen und übergemeindlichen diakonischen Aufgaben anzunehmen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der zuständigen Propsteistelle oder Kreisstelle des Diakonischen Werkes.

(2) Der Propstei-Diakonieausschuß soll mindestens einmal im Jahr eine Propstei-Diakonieversammlung abhalten, zu der jeder Gemeinde-Diakonieausschuß je ein Mitglied entsendet. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Propstei-Diakonieausschusses. Die Diakonieversamm-

§ 17

Besteht in einer Kirchengemeinde ein besonderer Rechtsträger für die diakonische Arbeit oder für die Pflege einer bestimmten diakonischen Tätigkeit, so können diesem mit Zustimmung seines zuständigen Organs und des Landeskirchenamtes die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinde-Diakonieausschusses durch Beschluß des Kirchenvorstandes übertragen werden. Seine Kasse ist zugleich Gemeinde-Diakoniekasse.

§ 18

(1) Der Propstei-Diakonieausschuß ist innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zu bilden.

(2) Für die Amtsperiode der erstmalig gebildeten Diakonieausschüsse finden die §§ 2 Absatz 2 und 7 Absatz 2 Anwendung.

§ 19

(1) Dieses Kirchengesetz tritt einen Monat nach dem Wirksamwerden der geänderten Satzung des Evangelischen Vereins (Landesverband) für Innere Mission e. V. in Kraft. Dieser Zeitpunkt ist im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Kirchengesetz über das Evangelische Hilfswerk der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 2. November 1951 (Amtsbl. 1951 S. 39),
 - b) die Richtlinien zum Kirchengesetz über das Evangelische Hilfswerk der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 13. Dezember 1951 (Amtsbl. 1952 S. 1),
 - c) die §§ 68 und 69 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 21. Juli 1922 (Amtsbl. 1922 S. 151).
- (3) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 84 Richtlinie für die Konfirmandenarbeit gemäß Beschluß des Landeskirchenrates.

Vom 19. Januar 1989. (KABl. S. 1)

Einleitung

Die Konfirmandenarbeit ist ein Teil des Gesamtkatechumenats der Kirche. Sie steht in Zusammenhang mit allen Bereichen christlicher Erziehung und Bildung.

Grundlage und Ziel

§ 1

(1) Die Konfirmandenarbeit gründet im Tauf- und Missionsbefehl Jesu Christi: »Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende« (Matth. 28, 18 – 20).

(2) Die Konfirmandenarbeit ist ein wichtiger Abschnitt auf dem Weg von der Taufe zum Abendmahl und zugleich zu einem verantwortlichen Christsein in Gemeinde und Gesellschaft.

(3) Ziel der Konfirmandenarbeit ist es, durch die Begegnung mit dem Evangelium den Konfirmanden in einer ihrer Altersstufe gemäßen Weise ein verantwortliches Christsein im persönlichen Leben, in der Gemeinde und in der Gesellschaft zu ermöglichen, indem die Konfirmandenarbeit sie am Leben der Gemeinde beteiligt, ihnen grundlegende Kenntnisse der christlichen Lehre und dem Leben der Kirche vermittelt und sie seelsorgerlich begleitet. Sie hat die besondere Aufgabe, auf die Konfirmation und auf das Heilige Abendmahl vorzubereiten.

Beteiligte

§ 2

Der Kirchenvorstand und der Gemeindegemeinderat

(1) Der Kirchenvorstand und der Gemeindegemeinderat tragen Mitverantwortung für die Konfirmandenarbeit. Der Kirchenvorstand soll einen Ausschuß berufen, dem auch Glieder des Gemeindegemeinderates angehören.

(2) Der Kirchenvorstand hat die notwendigen Voraussetzungen für die Konfirmandenarbeit zu schaffen. Dazu gehört die Bereitstellung von sachgerecht eingerichteten Räumen, von Unterrichtsmaterial.

(3) Mitglieder des Konfirmandenausschusses nehmen im Laufe der Unterrichtszeit gelegentlich an Unterrichtsstunden und anderen Veranstaltungen der Konfirmandenarbeit teil, um das Unterrichtsgeschehen und die Konfirmanden zu begleiten.

§ 3

Unterrichtsende

(1) Die Konfirmandenarbeit wird von dem zuständigen Pastor geleitet.

(2) Im Einvernehmen mit dem Konfirmandenausschuß können für bestimmte Aufgaben andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sowie Eltern an der Durchführung der Konfirmandenarbeit beteiligt werden. Möglichkeiten dazu sind:

- Begleitung der Gruppe durch »Jahrgangspaten«, d. h. jugendliche Mitarbeiter, auf Freizeiten oder Konfirmandennachmittagen
- Vorstellung der verschiedenen Arbeitsbereiche der Gemeinde durch dort tätige Mitarbeiter (Kirchenvorstand, Organist, Besuchsdienst)
- Kursorische Angebote durch Mitarbeiter (Singen, Gitarrenkurse, Bastelangebote usw.)

- Mitarbeit von Konfirmandeneltern (am intensivsten praktiziert im »Hoyaer Modell«)
- Einsatz von Mitarbeitern kirchlicher Werke oder übergemeindlicher Einrichtungen (z. B. Diakonisches Werk)

Bei all diesen Formen der Beteiligung von Mitarbeitern ist die gemeinsame Planung sowie die Zurüstung und Fortbildung von Mitarbeitern und Pastor notwendig.

§ 4

Konfirmanden

(1) Die Konfirmanden werden in der Regel in der Gemeinde unterrichtet und konfirmiert, in der sie wohnen. In Streitfällen entscheidet der Superintendent, in Bückeburg und Stadthagen der Landesbischof.

(2) In die Konfirmandenarbeit werden in der Regel die Jugendlichen aufgenommen, die in dem betreffenden Jahr das 7. Schuljahr beginnen.

Die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht in der Schule wird vorausgesetzt.

(3) Auf Antrag kann der Unterrichtsbeginn vorverlegt werden.

(4) Auch ungetaufte Jugendliche können an der Konfirmandenarbeit teilnehmen. Die Taufe wird bis zur Konfirmation vollzogen, und zwar bis zur ersten Teilnahme am Heiligen Abendmahl.

§ 5

Eltern und Paten

(1) Die Zusammenarbeit mit den Eltern oder den Erziehungsberechtigten der Konfirmanden fördert sowohl die Konfirmandenarbeit als auch das gemeinsame Lernen, Glauben und Leben in Familie und Gemeinde. In die Zusammenarbeit sind nach Möglichkeit auch die Paten einzubeziehen.

(2) Für die Teilnahme der Eltern und Paten an der Konfirmandenarbeit empfehlen sich:

- Anfangsgottesdienst (mit anschließendem Empfang)
- persönliche Anmeldung der Konfirmanden durch die Eltern bzw. Paten
- Elternabende
- Elternbriefe
- gemeinsame Freizeiten unter einem Thema der Konfirmandenarbeit
- Unterrichtsbesuche
- Übernahme von Teilunterricht
- Hilfe bei gemeinsamen Aktionen.

§ 6

Gemeinde und Gottesdienst

(1) Die gesamte Gemeinde hat teil an der Verantwortung für die Konfirmanden. Sie wird sich bei ihren Gottesdiensten der Anwesenheit von Konfirmanden bewußt sein. Sie soll ihrer in der Fürbitte gedenken.

(2) Zur Konfirmandenzeit gehört wie zum gesamten Christenleben der Besuch des Gottesdienstes. Die Gemeinde hat bei ihren Gottesdiensten die Anwesenheit von Konfirmanden zu berücksichtigen.

(3) Die Konfirmanden und ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten sind zu den Gottesdiensten einzuladen. Eini-

ge Gottesdienste können mit den Konfirmanden vorbereitet und durchgeführt werden.

Inhalte

§ 7

Arbeitsplan

(1) Der Konfirmandenarbeit liegen Bibel, Katechismus und Gesangbuch zugrunde.

(2) Der Pastor stellt in Absprache mit dem Konfirmandenausschuß den Arbeitsplan im einzelnen auf. Die Rahmenrichtlinien für den schulischen Religionsunterricht sind zu berücksichtigen. Die Gruppenzusammensetzung, das Begabungsgefälle, die Lernfähigkeit und die unterschiedlichen Lerndimensionen sind als Planungsgesichtspunkte zu bedenken.

(3) Die Durchführung der Konfirmandenarbeit ist in einem Unterrichtsleitbuch festzuhalten. Es muß neben einer Anwesenheitsliste Themen und Aufgaben der erteilten Stunden enthalten.

Organisation

§ 8

Anmeldung

(1) Die Eltern oder Erziehungsberechtigten melden ihr Kind in der Regel persönlich beim zuständigen Pastor zur Konfirmandenarbeit an. Dabei ist gegebenenfalls die Bescheinigung über die erfolgte Taufe des Kindes vorzulegen.

(2) Für Kinder, die während der Konfirmandenzeit umziehen, ist bei der Neuanmeldung dem zuständigen Pastor des neuen Wohnsitzes eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme an der Konfirmandenarbeit vorzulegen.

§ 9

Unterrichtsstunden und Veranstaltungen

(1) Die Konfirmandenarbeit erstreckt sich über den Zeitraum von zwei Jahren und umfaßt 60 x 90 Minuten. Der wöchentliche Unterricht kann in Doppelstunden von 90 Minuten oder in zwei Kurzstunden von je 45 Minuten erteilt werden. Die Gruppen sollten nicht mehr als 20 Konfirmanden umfassen. Eine Verringerung der wöchentlichen Unterrichtszeit auf 60 Minuten ist möglich, wenn zusätzlich Angebote emotionalen und sozialen Lernens gemacht werden. Diese sind im Unterrichtsleitbuch zu vermerken.

(2) In die Konfirmandenarbeit können folgende Organisationsformen einbezogen werden:

- Epochenunterricht
- Ferienblockunterricht
- Kurse
- Praktika
- Seminare
- Exkursionen
- Konfirmandentage
- Sonderaktionen
- Wochenend- und Ferienfreizeiten.

Diese Veranstaltungen können auf Beschluß des Kirchenvorstandes ganz oder teilweise bis zu einer Höchstzahl von 8 Doppelstunden pro Jahr auf die Gesamtzeit angerechnet werden, soweit Inhalte der Konfirmandenarbeit dort behandelt worden sind.

(3) Die Absprachen mit den Schulen bzw. mit den Schulbehörden über die Unterrichtstage sind einzuhalten.

Abschluß

§ 10

Zulassung zur Konfirmation

Die Superintendenten, in Bückeburg und Stadthagen der Landesbischof, begleiten die Konfirmandenarbeit. Sie prüfen die Konfirmanden. Die Zulassung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

§ 11

Vorstellung

Vor der Konfirmation stellen sich die Konfirmanden in einem Gottesdienst, den sie vorbereiten und mitgestalten, der Gemeinde vor.

Die Mitglieder des Konfirmandenausschusses nehmen an der Vorstellung teil.

§ 12

Konfirmation

(1) In der Feier der Konfirmation bekennen die Konfirmanden vor der Gemeinde den christlichen Glauben mit den Worten des apostolischen Glaubensbekenntnisses und beantworten nach der Agende die Konfirmandenfrage. Unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde wird ihnen der Segen Gottes zugesprochen. Sie erhalten das Recht, Pate zu werden. Für ihren Lebensweg empfangen sie ein Wort der Heiligen Schrift als Konfirmationspruch.

(2) Die Konfirmation erfolgt im sonntäglichen Gottesdienst nach der in der Landeskirche geltenden Ordnung. Der erste Abendmahlsgang geschieht im Rahmen der Konfirmation, sofern nicht eine vorangegangene Zulassung erfolgt ist. Diese ist nach gründlicher Unterweisung mit Zustimmung des Superintendenten möglich. Der erste Abendmahlsgang geschieht in jedem Fall in einem Gemeindegottesdienst. Es ist wünschenswert, daß am Tage vor der Konfirmation ein Beichtgottesdienst gehalten wird.

(3) Wer an der Konfirmandenarbeit teilgenommen hat, aber aus zwingenden Gründen an der Teilnahme am Kon-

firmationsgottesdienst verhindert ist, kann zu einem späteren Zeitpunkt konfirmiert werden. Über die erfolgte Unterrichtsteilnahme ist vom Unterrichtenden eine Bescheinigung auszustellen.

(4) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.

§ 13

Zurückstellung

(1) Konfirmanden können von der Konfirmation zurückgestellt werden. Dabei ist der Konfirmandenausschuß hinzuzuziehen. Die Zurückstellung kann erfolgen, wenn:

1. sie die aus dem Besuch der Konfirmandenarbeit erwachsenden Verpflichtungen beharrlich verletzen,
2. sie durch ihr Verhalten zu erkennen geben, daß sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.

(2) Vor der Beschlußfassung hat der Pastor rechtzeitig ein ausführliches Gespräch mit dem Konfirmanden und seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten zu führen. Auch dabei sollten Mitglieder des Konfirmandenausschusses hinzugezogen werden.

(3) Wird die Zurückstellung ausgesprochen, müssen die Eltern auf ihr Einspruchsrecht beim Superintendenten, in Bückeburg und Stadthagen bei dem Landesbischof, hingewiesen werden, der nach Anhörung der beteiligten Personen entscheidet.

Weiterführung

§ 14

(1) Nach der Konfirmation bedürfen die Konfirmierten weiterhin der Begleitung durch die Gemeinde.

(2) In jeder Gemeinde sollen Angebote von Jugendarbeit bestehen, zu denen die konfirmierten Jugendlichen eingeladen werden.

Bückeburg, den 19. Januar 1989

Schaumburg-Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Heubach

Präsident

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 85 Bekanntmachung des Kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in der Fassung vom 2. März 1989.

Vom 21. Dezember 1989. (Abl. Bd. 54 S. 38)

Nachstehend wird der Wortlaut des Kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangeli-

schen Landeskirche in Württemberg (Württ. Pfarrergesetz) in der Fassung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften der Pfarrer und Pfarrerinnen vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 594) bekanntgemacht.

I. V. Dietrich

**Kirchliches Gesetz über das Dienstverhältnis der
Pfarrer der Evangelischen Landeskirche
in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz)
in der Fassung vom 2. März 1989
Erster Abschnitt:**

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Grundbestimmung

(1) Alle Glieder der Kirche sind durch die Taufe berufen, der Welt das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen. Zur geordneten öffentlichen Verkündigung des Evangeliums beruft die Kirche Pfarrer und Pfarrerinnen in ihren Dienst.

(2) Dieses Gesetz regelt die Dienstverhältnisse der in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg berufenen Pfarrer und Pfarrerinnen. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten seine Bestimmungen sowohl für Pfarrer als auch für Pfarrerinnen.

(3) Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis eigener Art. In Ausnahmefällen können Pfarrer auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden; ihr Dienstverhältnis soll, soweit staatliches Recht nicht entgegensteht, so gestaltet sein, daß es dem Pfarrdienstverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes möglichst nahekommt.

§ 2

Arten des Dienstverhältnisses

(1) Die Pfarrer stehen entweder im ständigen oder im unständigen Dienst der Landeskirche.

(2) Ständiger Pfarrer ist, wer durch Ernennung auf eine Pfarrstelle in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit aufgenommen worden ist.

(3) Unständiger Pfarrer ist, wer durch Eintritt in den Vorbereitungsdienst oder den pfarramtlichen Hilfsdienst in ein Pfarrdienstverhältnis auf Widerruf und wer durch Eintritt in den unständigen Dienst im Pfarramt in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe aufgenommen worden ist.

(4) Der Vorbereitungsdienst dient dem Abschluß der Berufsausbildung des Pfarrers. Der unständige Pfarrer nimmt die verschiedenen Ausbildungsangebote und die ihm übertragenen Dienstaufträge wahr.

(5) Der pfarramtliche Hilfsdienst ist ein Vorbereitungsdienst besonderer Art, durch den Männer und Frauen, deren Gewinnung für das Pfarramt erwünscht ist, ausnahmsweise auch ohne die vorgesehene erste Dienstprüfung dem Pfarrdienst der Landeskirche zugeführt werden können. Die in diesen Dienst Berufenen nehmen die ihnen übertragenen Dienstaufträge und die verschiedenen Ausbildungsangebote wahr.

(6) Im unständigen Dienst im Pfarramt nimmt der Pfarrvikar nach Abschluß seiner Ausbildung in der Regel selbständige Dienstaufträge im Pfarramt wahr.

Zweiter Abschnitt:

Begründung des Dienstverhältnisses

Erster Unterabschnitt

**Voraussetzungen für die Begründung des
Dienstverhältnisses**

§ 3

Allgemeines

(1) Die allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Pfarrdienst der Landeskirche erfüllt, wer

1. erwarten läßt, daß er seinen pfarramtlichen Dienst gemäß dem Ordinationsversprechen tut und seine Bereitschaft dazu wie folgt schriftlich erklärt: »Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Diener des göttlichen Wortes zu führen und mitzuhelfen, daß das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, daß die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde und will darauf achten, daß falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärger in der Kirche gewehrt werde. Ich will meinen pfarramtlichen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun und das Beichtgeheimnis wahren (§ 2 Abs. 4 Einführungsordnung).«

2. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist oder dies im Zeitpunkt der Aufnahme in den Pfarrdienst wird.

(2) Außerdem soll der Bewerber frei sein von Krankheiten und Gebrechen, die die Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich hindern.

§ 4

Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst (§ 2 Abs. 4) kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt,
2. die erste evangelisch-theologische Dienstprüfung, die erste kirchliche Dienstprüfung des Lehrgangs für den Pfarrdienst oder eine gleichwertige Prüfung bestanden oder auf andere Weise nachgewiesen hat, daß er für den Pfarrdienst notwendige wissenschaftliche Vorbildung besitzt und
3. ein Vorpraktikum für Theologiestudenten abgeleistet hat,
4. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Vom Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 kann abgesehen werden.

§ 5

Unständiger Dienst im Pfarramt

(1) In den unständigen Dienst im Pfarramt (§ 2 Abs. 6) kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt,
2. sich im Vorbereitungsdienst als für den Pfarrdienst geeignet erwiesen hat und
3. die zweite evangelisch-theologische Dienstprüfung, die zweite kirchliche Dienstprüfung des Lehrgangs für den Pfarrdienst oder eine gleichwertige Prüfung bestanden oder auf andere Weise nachgewiesen hat, daß er eine entsprechende wissenschaftliche und praktische Vorbildung besitzt.

(2) In besonderen Fällen sind Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zulässig, wenn die Eignung zum Pfarrdienst auf andere Weise festgestellt werden kann.

§ 6

Ständiger Pfarrdienst

(1) In den ständigen Pfarrdienst (§ 2 Abs. 2) kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 5 erfüllt,

2. ordiniert ist (§ 8) und
3. sich zwei Jahre im unständigen Dienst im Pfarramt bewährt hat.

(2) Vom Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 3 kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 7

Pfarramtlicher Hilfsdienst

(1) In den pfarramtlichen Hilfsdienst (§ 2 Abs. 5) kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt und
2. sich im Dienst der evangelischen Kirche, ihrer Diakonie oder Mission bewährt hat oder über eine Ausbildung verfügt, die ihn nach dem Ermessen des Oberkirchenrats als geeignet erscheinen läßt, im pfarramtlichen Hilfsdienst verwendet zu werden.

(2) Ein unständiger Pfarrer des pfarramtlichen Hilfsdienstes kann in den unständigen Dienst im Pfarramt aufgenommen werden, wenn er

1. die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt,
2. sich im pfarramtlichen Hilfsdienst bewährt hat und
3. die seine Ausbildung abschließende Dienstprüfung bestanden hat.

(3) Ein unständiger Pfarrer des pfarramtlichen Hilfsdienstes kann in den ständigen Pfarrdienst aufgenommen werden, wenn er

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt,
2. bei Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und
3. sich in der Regel zehn Jahre lang im pfarramtlichen Hilfsdienst oder im unständigen Dienst im Pfarramt bewährt hat.

Auf die Bewährungszeit nach Nr. 3 können entsprechende Dienstleistungen in der Gemeindegarbeit, der kirchlichen Jugendarbeit, in der Diakonie, der Mission oder bei sonstigen Einrichtungen und Gemeinschaften, die der evangelischen Kirche nahestehen, sowie in besonderen Fällen die Zeit der Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 2 ganz oder teilweise angerechnet werden.

Zweiter Unterabschnitt

Ordination

§ 8

Einführung in den Pfarrdienst

Die Ordination erfolgt als Einführung in den Pfarrdienst nach der Ordnung der Landeskirche. In ihr wird öffentlich bestätigt, daß der Ordinierte zur geordneten öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt ist.

§ 9

Verlust der in der Ordination übertragenen Rechte

(1) Die in der Ordination erteilte Ermächtigung zur geordneten öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Vornahme von Amtshandlungen geht verloren, wenn

1. der Ordinierte aus dem Pfarrdienst der Landeskirche entlassen wird oder aus dem Pfarrdienst der Landeskirche ausscheidet und nicht in den Pfarrdienst einer

anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik tritt;

2. gegen den Ordinierten in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt wird;
3. sie dem Ordinierten nach § 121 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland entzogen wird;
4. in einem Lehrzuchtverfahren festgestellt wird, daß der Ordinierte das biblische, reformatorisch verstandene Evangelium von Jesus Christus in entscheidenden Grundzügen preisgibt oder menschlichen Ansprüchen und Gedanken unterstellt (§ 2 Lehrzuchtordnung);
5. der Ordinierte schriftlich auf sie verzichtet;
6. der Ordinierte aus der evangelischen Kirche ausscheidet.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ist von Amts wegen zu prüfen, ob die in der Ordination erteilte Ermächtigung aufrecht erhalten werden kann. Das ist der Fall, wenn und solange zu erwarten ist, daß der Betroffene auch weiterhin pfarramtliche Dienste im Auftrag einer evangelischen Kirche wahrnehmen wird. Unter dieser Voraussetzung kann die Ermächtigung ohne erneute Ordination wieder erteilt werden.

(3) Der Verlust der in der Ordination erteilten Ermächtigung ist festzustellen und dem Ordinierten schriftlich mitzuteilen. Über die Wiedererteilung ist eine Urkunde auszustellen. Diese ist dem Ordinierten unter Hinweis auf sein Ordinationsversprechen auszuhändigen.

Dritter Unterabschnitt

Form der Begründung des Dienstverhältnisses, Beginn des Dienstverhältnisses, Rücknahme der Berufung in das Dienstverhältnis

§ 10

Form der Begründung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis eines unständigen Pfarrers wird durch schriftliche Verfügung des Oberkirchenrats begründet, die dem Pfarrer zuzustellen ist. In der Verfügung muß zum Ausdruck kommen, in welche Art des Dienstverhältnisses (§ 2) der Pfarrer aufgenommen wird. Sie soll ferner den Zeitpunkt enthalten, an welchem das Dienstverhältnis beginnt.

(2) Das Dienstverhältnis eines ständigen Pfarrers wird durch Ernennung auf eine Pfarrstelle der Landeskirche begründet. Über die Ernennung wird eine Urkunde ausgestellt, die dem Pfarrer auszuhändigen ist. In der Ernennungsurkunde muß zum Ausdruck kommen, daß der Ernannte in den ständigen Pfarrdienst der Landeskirche berufen wird. Außerdem muß die Pfarrstelle, auf die er ernannt wird, eindeutig bezeichnet sein. Die Ernennungsurkunde soll ferner den Zeitpunkt enthalten, an welchem das ständige Dienstverhältnis beginnt.

§ 11

Beginn des Dienstverhältnisses

Das Pfarrdienstverhältnis beginnt mit dem in der schriftlichen Verfügung nach § 10 Abs. 1 oder der Ernennungsurkunde nach § 10 Abs. 2 angegebenen Zeitpunkt. Fehlt die Angabe eines Zeitpunktes, so beginnt das Dienstverhältnis am Ersten des Monats, in dem die Verfügung nach

§ 10 Abs. 1 zugestellt oder die Ernennungsurkunde ausgehändigt wird.

§ 12

Rücknahme der Berufung in das Dienstverhältnis

(1) Die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis ist zurückzunehmen, wenn

1. der Berufene zur Zeit der Anstellung entmündigt war, oder
2. wenn die Berufung durch Täuschung, Zwang, Drohung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt worden ist.

(2) Die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis kann zurückgenommen werden, wenn bei der Berufung Umstände nicht bekannt waren, die den Berufenen als für das Pfarramt ungeeignet erscheinen lassen.

(3) Die Rücknahme nach Absatz 2 muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden.

(4) Vor der Rücknahme kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden.

(5) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis von Anfang an als nichtig anzusehen ist. Gezahlte Dienstbezüge können belassen werden. Die Wirksamkeit der vor der Rücknahme der Berufung vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Berufenen bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt:

Inhalt des Dienstverhältnisses

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Dienstpflichten

§ 13

Der Dienstauftrag des Pfarrers

(1) Der Pfarrer hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen, die Sakramente zu verwalteten und in seinem Teil dafür Sorge zu tragen, daß Gemeinde gebaut und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird.

(2) Der Auftrag umfaßt insbesondere

- Predigt und Leitung des Gottesdienstes,
- Taufe und Abendmahl,
- Amtshandlungen,
- seelsorgerliche und diakonische Dienste,
- Dienst an jungen Menschen in Schule, kirchlichem Unterricht und Jugendarbeit,
- Bibelarbeit und andere kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen,
- Gewinnung und Anleitung von Mitarbeitern und weitere Leitungs-, sowie Organisations- und Verwaltungsaufgaben.

(3) Der Pfarrer ist unabhängig von seinem besonderen Dienstauftrag der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Ihm können über seinen Dienstauftrag hinausgehende Aufgaben übertragen werden, wenn ihm deren Erfüllung nach seiner Vorbildung und seinen Fähigkeiten zugemutet werden kann und die Wahrnehmung seines Dienstauftrags dies zuläßt.

§ 14

Freiheit und Bindung des Pfarrdienstes

(1) Freiheit und Bindung des Pfarrdienstes sind durch Schrift und Bekenntnis bestimmt.

(2) Der Pfarrer ist verpflichtet, seinen Dienst nach den gesamtkirchlichen, landeskirchlichen und örtlichen Ordnungen zu tun. Er wird insbesondere Gottesdienst und Amtshandlungen anhand der hierfür geltenden Gottesdienstordnungen (Agenden) halten.

(3) In seinem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten hat der Pfarrer erkennen zu lassen, daß er seinem Auftrag verpflichtet ist.

§ 15

Beichtgeheimnis und Amtsverschwiegenheit

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann zu wahren. Dem Beichtgeheimnis unterliegt, was dem Pfarrer in Ausübung der Seelsorge anvertraut wird.

(2) Der Pfarrer hat, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, über alle Angelegenheiten, die ihm sonst in Ausübung seines Dienstes bekannt werden und ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren (Amtsverschwiegenheit). Diese Verpflichtung gilt nicht im dienstlichen Verkehr.

(3) Von der Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses kann der Pfarrer nur von dem entbunden werden, der sich ihm anvertraut hat. Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann er durch den Oberkirchenrat entbunden werden.

(4) Der Pfarrer muß bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit ergeben, auf sich zu nehmen. Die Kirche hat ihm und seiner Familie in einem solchen Falle Schutz und Fürsorge zu gewähren.

§ 16

Gemeinschaft der Pfarrer und Mitarbeiter

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, mit Amtsbrüdern und anderen Mitarbeitern brüderlich zusammenzuarbeiten. Er soll bereit sein, Rat und Hilfe zu geben und anzunehmen.

(2) Bei Ausscheiden aus einem bestimmten Dienst hat der Pfarrer alles zu vermeiden, was die Arbeit seines Nachfolgers erschweren könnte. Ebenso wird er nach Übernahme eines Dienstes auf Arbeit und Ansehen seines Vorgängers Rücksicht nehmen.

§ 17

Fortbildung

(1) Der Pfarrer soll sich um seine berufliche Fortbildung bemühen.

(2) Der Pfarrer hat an dienstlich angeordneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen: dies gilt insbesondere für den jährlichen Pfarrkonvent.

§ 18

Stellvertretung und Amtshilfe

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, Vertretungsdienste im Rahmen örtlicher Regelungen und aufgrund besonderer dienstlicher Anordnung zu übernehmen. Er wird dabei, soweit möglich, den Dienst in der bisherigen Weise weiterführen. Eine Entschädigung kann gewährt werden.

(2) Der Pfarrer ist gegenüber landeskirchlichen und gesamtkirchlichen Stellen zur Amtshilfe verpflichtet. Er soll auch anderen kirchlichen Stellen Amtshilfe gewähren, soweit nicht besondere Interessen der Landeskirche entgegenstehen.

§ 19

Ehe und Familie

(1) Beabsichtigt ein Pfarrer zu heiraten, so hat er dies alsbald dem Oberkirchenrat mitzuteilen. Die standesamtliche Eheschließung und die kirchliche Trauung sind anzuzeigen.

(2) Der Ehegatte eines Pfarrers muß der evangelischen Kirche angehören. Es wird von ihm erwartet, daß er den Dienst des Pfarrers bejaht. In Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat auf Antrag von dem Erfordernis nach Satz 1 befreien.

(3) Droht die Auflösung der Ehe (Ehescheidung, Eheaufhebung, Ehenichtigkeit), so hat der Pfarrer den Oberkirchenrat hierüber und über die Gründe alsbald zu unterrichten. Ergeht ein Urteil, so ist eine Ausfertigung vorzulegen. Der Oberkirchenrat prüft, ob und welche dienstrechtlichen Folgerungen aus der Auflösung der Ehe gezogen werden müssen.

§ 20

Verhalten im öffentlichen Leben

(1) Der Pfarrer hat durch seinen Dienst wie auch als Bürger Anteil am öffentlichen Leben. Er hat erkennen zu lassen, daß ihn sein Auftrag an alle Gemeindeglieder weist und mit der ganzen Kirche verbindet.

(2) Der Pfarrer darf einer Körperschaft oder Vereinigung nicht angehören oder sie auf andere Weise unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem Auftrag tritt oder in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

§ 21

Politisches Mandat

(1) Steht ein Pfarrer vor der Entscheidung, ob er eine Kandidatur für eine auf allgemeinen Wahlen beruhende politische Körperschaft annehmen will, so teilt er dies dem Oberkirchenrat rechtzeitig mit, bevor er eine Zusage gibt.

(2) Nach der Annahme der Kandidatur, die dem Oberkirchenrat unverzüglich mitzuteilen ist, kann der Pfarrer für die Zeit der Wahlvorbereitung ganz oder teilweise von seinem Dienstauftrag entbunden werden.

(3) Bei Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Bundes- oder Landtag gilt der Pfarrer während der letzten drei Monate vor der Wahl als beurlaubt. Ihm kann auch schon vorher die Wahrnehmung einzelner pfarramtlicher Dienste innerhalb des Wahlkreises untersagt werden.

(4) Nimmt der Pfarrer eine Wahl an, so hat er dies dem Oberkirchenrat unverzüglich mitzuteilen.

(5) Nach Annahme der Wahl in den Gemeinderat oder in den Kreistag sowie bei Berufung als kommunaler Ehrenbeamter kann der Pfarrer nach Anhörung des Besetzungsgremiums in den Wartestand versetzt werden, wenn sich herausstellt, daß er seinen pfarramtlichen Dienstauftrag nicht in dem erforderlichen Umfang wahrnimmt. Die Aufwandsentschädigung kann auf seine Dienstbezüge oder das Wartegeld angerechnet werden.

(6) Der Pfarrer wird bei der Annahme der Wahl in das Europäische Parlament oder in den Bundestag ohne Wartegeld, bei Annahme der Wahl in den Landtag mit einem Wartegeld in Höhe von 50 v. H. des bis dahin verdienten Ruhegehalts in den Wartestand versetzt. Nach Beendigung des Mandats als Mitglied des Europäischen Parlaments oder als Bundes- oder Landtagsabgeordneter erhält er ein Übergangsgeld nach § 59 Abs. 2 Satz 2; ein Übergangsgeld nach den für die Mitglieder des Europäischen Parla-

ments, die Abgeordneten des Bundestags und des Landtags geltenden Bestimmungen ist darauf anzurechnen.

(7) Wird ein unständiger Pfarrer in das Europäische Parlament, in den Bundes- oder Landtag gewählt, so gilt er vom Tage der Annahme des Mandats an ohne Dienstbezüge als beurlaubt.

§ 21 a

Politisches Amt

(1) § 21 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend für die Kandidaten bei allgemeinen Wahlen für das Amt eines berufsmäßigen politischen Beamten (z. B. Bürgermeister).

(2) Nach Annahme der Wahl ist der Pfarrer zu entlassen.

§ 22

Nebentätigkeit

(1) Der Pfarrer darf eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) nur ausüben, wenn sie mit seinem Dienst vereinbar ist.

(2) Zur Aufnahme einer Nebentätigkeit bedarf der Pfarrer, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, der vorherigen Zustimmung des Oberkirchenrats. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

(3) Die Zustimmung nach Absatz 2 ist nicht erforderlich für

1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Betätigung oder eine Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Aufgaben in Einrichtungen, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen ausschließlich kirchlichen, wohltätigen, erzieherischen oder beruflichen Zwecken dienen.

(4) Die Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 3 ist dem Oberkirchenrat mitzuteilen. Er kann eine solche Tätigkeit untersagen, wenn der Pfarrer durch sie in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

(5) Einkünfte aus einer Nebentätigkeit können auf die Dienstbezüge angerechnet werden.

§ 23

Eingeschränkter Dienstauftrag

(1) Ein ständiger Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung in widerruflicher Weise auf eine bewegliche Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ernannt werden. Bei Widerruf gilt § 53 Abs. 2 entsprechend.

(2) Der Dienstauftrag ist in der Regel so zu bemessen, daß die Inanspruchnahme des Pfarrers mindestens halb so groß ist wie bei einem vollen Dienstauftrag. Ausnahmen von dieser Regel sind im Gemeindepfarrdienst nicht möglich.

(3) Einem unständigen Pfarrer im Pfarramt kann im unständigen Dienst auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung ein eingeschränkter Dienstauftrag erteilt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) § 22 gilt entsprechend. Als mit dem Dienst vereinbar gilt auch eine Tätigkeit, die dem Zweck der Einschränkung des Dienstauftrages zuwiderläuft.

§ 23 a

Dienstverhältnis auf Zeit

(1) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, können für Pfarrer auch öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse auf

Zeit begründet werden. Ein Dienstverhältnis auf Zeit darf nur begründet werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 5 oder 6 Pfarrergesetz erfüllt sind und zu erwarten ist, daß auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses auf Zeit ein angemessener Lebensunterhalt des Pfarrers und der ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten gewährleistet ist.

(2) Für das Dienstverhältnis auf Zeit gelten die Vorschriften für Pfarrer auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist der Pfarrer nach Ablauf seiner Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wird der Pfarrer im Anschluß an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Dienstverhältnis als nicht unterbrochen.

(4) Das Dienstverhältnis auf Zeit endet, wenn der Pfarrer im Anschluß an seine Amtszeit nicht erneut in dasselbe Amt berufen wird, in ein anderes Pfarrdienstverhältnis übernommen wird oder in den Ruhestand tritt.

(5) Die in einem Dienstverhältnis auf Zeit verbrachte Dienstzeit gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

§ 24

Unentgeltliche Zuwendungen

(1) Zur Wahrung seiner Unabhängigkeit und des Ansehens der Kirche darf der Pfarrer Geschenke und Zuwendungen von Todes wegen, die für ihn und seine Familie bestimmt sind und die im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit stehen, nicht annehmen, wenn sie das örtlich herkömmliche Maß überschreiten oder wenn es sich um Geldgeschenke handelt.

(2) Der Oberkirchenrat kann in Ausnahmefällen der Annahme von Geschenken oder der Annahme von Zuwendungen von Todes wegen zustimmen.

§ 25

Dienstbezeichnung

(1) Unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst führen die Dienstbezeichnung »Vikar(in)«, unständige Pfarrer im Pfarramt führen die Dienstbezeichnung »Pfarrvikar(in)«.

(2) Die Inhaber von Pfarrstellen führen die Dienstbezeichnung »Pfarrer(in)«. Ist mit der Pfarrstelle das Dekanatamt verbunden, so führt der Inhaber der Stelle die Dienstbezeichnung »Dekan(in)«.

(3) In Ausnahmefällen kann der Landesbischof den Titel »Pfarrer(in)« an Ordinierte auch ohne Übertragung einer Pfarrstelle verleihen.

(4) In den Ruhestand oder in den Wartestand versetzte Pfarrer führen ihre letzte Dienstbezeichnung mit dem Zusatz »im Ruhestand« oder »im Wartestand«.

(5) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt das Recht des Pfarrers zur Fortführung der bisherigen Dienstbezeichnung, wenn es ihm nicht ausdrücklich als Titel belassen wird. Im letzteren Fall kann der Pfarrer verpflichtet werden, den Titel mit dem Zusatz »außer Dienst« zu führen.

§ 26

Amtskleidung

Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Pfarrer die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt für

besondere Anlässe, wenn es angeordnet oder nach dem Herkommen üblich ist.

§ 27

Orden und Ehrenzeichen

Der Pfarrer bedarf zur Annahme von staatlichen Orden und Ehrenzeichen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Zur Amtskleidung dürfen sie nicht getragen werden.

§ 28

Erkrankung

Kann der Pfarrer infolge von Krankheit seinen Dienst nicht ausüben, so hat er dies unverzüglich der für die unmittelbare Dienstaufsicht zuständigen Stelle mitzuteilen. Dauert die Erkrankung länger als eine Woche, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 29

Übergabe dienstlicher Unterlagen

Bei Beendigung des Dienstes in seiner Pfarrstelle oder einem sonstigen Arbeitsbereich hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen dienstlichen Schriftstücke und sonstigen Gegenstände unverzüglich dem Nachfolger oder dem bestellten Vertreter zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechnung zu legen. Die Übergabe ist von der für die unmittelbare Dienstaufsicht zuständigen Stelle zu überwachen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Stirbt ein Pfarrer, so hat sich sein Vertreter um die ordnungsgemäße Übergabe zu bemühen.

Zweiter Unterabschnitt

Gemeindepfarrer

§ 30

Dienstauftrag des Gemeindepfarrers

(1) Der Dienstauftrag eines Pfarrers, dessen Tätigkeit überwiegend einer oder mehreren Kirchengemeinden gilt (Gemeindepfarrer), wird durch den Oberkirchenrat auf der Grundlage eines vom Kirchengemeinderat zu beschließenden Vorschlags und einer Stellungnahme des Pfarramts festgelegt.

(2) Der Gemeindepfarrer ist zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat bei der gemeinsamen Leitung der Kirchengemeinde verpflichtet (§ 16 KGO). Seiner besonderen Verantwortung obliegt die Leitung des Gottesdienstes der Gemeinde. Im Rahmen der geltenden landeskirchlichen und örtlichen Gottesdienstordnung (§ 17 KGO) soll er Hinweisen und Anregungen des Kirchengemeinderats Rechnung tragen.

(3) Der Dienstauftrag des Gemeindepfarrers umfaßt die Verpflichtung, an öffentlichen Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft Religionsunterricht zu halten. Bei der Bemessung der Unterrichtsverpflichtung ist auf den übrigen Dienstauftrag des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. Außerdem soll seine besondere Eignung, Erfahrung und Vorbildung berücksichtigt werden. In besonderen Fällen kann Befreiung erteilt werden.

(4) Zum Dienstauftrag des Gemeindepfarrers gehört ferner die Verpflichtung, soweit erforderlich, Aufgaben im Kirchenbezirk wahrzunehmen. Das gleiche gilt für Aufgaben im Rahmen der nachbarschaftlichen Zusammenarbeit von Pfarrämtern und Kirchengemeinden.

§ 31

Parochialrechte

(1) Dem Pfarrer steht der Dienst an allen Gliedern seiner Gemeinde oder seines Seelsorgebezirks zu. Gottesdienste und Amtshandlungen in anderen Gemeinden oder Seelsorgebezirken sowie Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden oder Seelsorgebezirken darf der Pfarrer, außer in Notfällen, nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Pfarrers vornehmen.

(2) Gehören zu einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der Wahrnehmung ihres Dienstauftrags selbständig und gleichberechtigt und sind in besonderer Weise zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie erhalten je einen eigenen Seelsorgebezirk. Die Abgrenzung und Verteilung der Seelsorgebezirke ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

§ 32

Kanzelrecht

(1) Der Gemeindepfarrer hat im Rahmen seines Dienstauftrags in den gottesdienstlichen Räumen seines Dienstbereichs das Recht zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes.

(2) Der Pfarrer kann im Rahmen der geltenden Gottesdienstordnung die gottesdienstlichen Räume seines Dienstbereiches anderen ordinierten Pfarrern oder solchen nicht ordinierten Personen, von denen eine schrift- und bekenntnismäßige Verkündigung erwartet werden kann, zur öffentlichen Wortverkündigung überlassen. In der Regel ist der Kirchengemeinderat zu hören. Die regelmäßige Überlassung der gottesdienstlichen Räume, insbesondere der regelmäßige Kanzeltausch, bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderats. Die Regelung der ordentlichen Stellvertretung bleibt unberührt.

(3) Der Landesbischof oder ein von ihm hierzu Beauftragter haben in allen gottesdienstlichen Räumen der Landeskirche jederzeit das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung.

(4) Die Prälaten und Dekane haben in allen gottesdienstlichen Räumen ihres Dienstbereiches das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung.

§ 33

Erreichbarkeit, Dienstwohnung

(1) Der Gemeindepfarrer ist verpflichtet, für seinen Dienstbereich in angemessener Frist erreichbar zu sein. Dies gilt nicht, wenn er aus dienstlichen Gründen abwesend ist oder wenn ihm Dienstbefreiung oder Urlaub erteilt ist (§ 39). In diesen Fällen muß für Vertretung gesorgt sein.

(2) Der Gemeindepfarrer ist verpflichtet, in der für ihn bestimmten Dienstwohnung zu wohnen, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist bei Beendigung des Dienstauftrags die Dienstwohnung alsbald freizumachen. Der Oberkirchenrat kann eine Räumungsfrist gewähren und eine angemessene Nutzungsentschädigung festsetzen.

Dritter Unterabschnitt

Dekane und Pfarrer mit Sonderaufträgen

§ 34

Dekane

(1) Der Dekan nimmt Aufgaben der Leitung und Organisation im Kirchenbezirk wahr.

(2) Soweit nicht der Prälat zuständig ist, ist der Dekan Visitator und Berater der Pfarrer im Dekanatsbezirk. Er übt die unmittelbare Dienstaufsicht aus (§ 45). Die Zuständigkeit des Schuldekans bleibt unberührt.

(3) Für den Dekan als Gemeindepfarrer gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 33.

§ 35

Pfarrer mit Sonderaufträgen

(1) Der Dienstauftrag eines Pfarrers, dessen Tätigkeit überwiegend einem besonderen Arbeitsbereich gilt, wird vom Oberkirchenrat nach Möglichkeit im Benehmen mit Vertretern dieses Arbeitsbereichs festgelegt.

(2) Pfarrer mit Sonderaufträgen können zur Erreichbarkeit und zum Beziehen einer Dienstwohnung verpflichtet werden. § 33 gilt entsprechend.

(3) Soweit es der Dienstauftrag zuläßt, können Pfarrer mit Sonderaufträgen zum Religionsunterricht verpflichtet und mit einem regelmäßigen Predigtamt in einer Gemeinde beauftragt werden. Für den Religionsunterricht gilt § 30 Abs. 3 entsprechend.

(4) Bei Pfarrern mit Sonderaufträgen kann die Amtszeit in einem bestimmten Arbeitsgebiet oder auf einer bestimmten Stelle im Einzelfall oder durch allgemeine Regelung begrenzt werden. Verlängerung der Amtszeit ist möglich. Bestehende allgemeine Regelungen bleiben unberührt. Kann einem ständigen Pfarrer nach Ablauf der Amtszeit eine andere Stelle nicht übertragen werden, so gilt § 53 Abs. 2 entsprechend.

Vierter Unterabschnitt

Schutz und Fürsorge

§ 36

Allgemeine Fürsorgepflicht

(1) Die Landeskirche sorgt im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Pfarrers und seiner Familie, auch für die Zeit nach Eintritt des Pfarrers in den Ruhestand. Sie schützt den Pfarrer bei seiner dienstlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Pfarrer.

(2) Auf Pfarrerinnen sind die für Beamtinnen des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Mutterschutzbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten Erziehungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen. Die sich aus der Eigenart des pfarramtlichen Dienstes ergebenden Besonderheiten werden durch Verordnung geregelt.

§ 37

Wirtschaftliche Sicherung des Pfarrers und seiner Familie

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich und seine Familie. Der Lebensunterhalt wird in Form der Dienstbezüge, des Wartegeldes oder der Versorgungsbezüge gewährt. Im Falle eines Dienstunfalls hat der Pfarrer außerdem Anspruch auf Unfallfürsorge. Das Nähere ist durch Kirchengesetz zu regeln.

(2) Der Pfarrer und seine Familie erhalten Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. In besonderen Notfällen können Notstandsbeihilfen gewährt werden.

(3) Der Pfarrer erhält bei Umzügen und Reisen im dienstlichen Interesse Umzugs- und Reisekostenvergütungen.

§ 38

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Wird ein Pfarrer oder einer seiner versorgungsberechtigten Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so sind er und seine Angehörigen verpflichtet, die infolge der Körperverletzung oder Tötung gegen einen Dritten entstandenen Ersatzansprüche insoweit an die Landeskirche abzutreten, als diese

- a) während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
- b) infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung verpflichtet ist.

(2) Die Landeskirche kann die Leistung bis zur Abtretung der Ersatzansprüche verweigern.

(3) Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil des Pfarrers oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 39

Urlaub und Dienstbefreiung

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge. Daneben soll ihm für Tagungen, Kurse, nicht dienstlich angeordnete Fortbildungsveranstaltungen und ähnliche Fälle Tagungsurlaub gewährt werden.

(2) Dem Pfarrer kann auf seinen Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn die dienstlichen Belange es rechtfertigen.

(3) Der Pfarrer hat das Recht, einen Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen freizuhalten. Im übrigen soll ihm, soweit nicht schwerwiegende dienstliche Gründe entgegenstehen, Dienstbefreiung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten im kirchlichen und öffentlichen Leben, zu Prüfungszwecken und aus dringenden persönlichen oder familiären Anlässen gewährt werden.

§ 40

Personalakten

(1) Über jeden Pfarrer sind Personalakten zu führen. In die Personalakten gehören alle den Pfarrer betreffenden Vorgänge, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Pfarrdienstverhältnis stehen. Visitationsakten sind keine Personalakten, mit Ausnahme der gesonderten Beurteilung des Pfarrers.

(2) Der Pfarrer muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn nachteilig sein können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Dem Pfarrer ist, auch nach Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses, auf Antrag Einsicht in die Personalakten mit Ausnahme der Prüfungsakten zu gewähren. Aufgrund schriftlicher Vollmacht ist die Einsicht auch einem Pfarrer oder Kirchenbeamten, der der Landeskirche angehört, oder einem Rechtsanwalt zu gewähren. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Pfarrers ist über den Inhalt der Personalakten auf schriftlichen Antrag Auskunft zu geben, soweit dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

§ 41

Dienstzeugnis

Dem Pfarrer wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung, Ausscheiden aus dem Dienst oder Entfernung aus dem Dienst auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer seines Dienstes erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Pfarrers auch eine Beurteilung seiner Tätigkeit enthalten.

§ 42

Pfarrervertretung

Zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerschaft in dienstrechtlichen Fragen und zur Unterstützung, Beratung und Vertretung einzelner Pfarrer in besonderen dienstrechtlichen Fällen wird für den Bereich der Landeskirche eine Pfarrervertretung gebildet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 43

Rechtsschutz

(1) Der Pfarrer ist vor allen sein Dienstverhältnis unmittelbar betreffenden Entscheidungen zu hören. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen, die die Pfarrerschaft insgesamt oder einen aufgrund allgemeiner Merkmale bestimmten Teil der Pfarrerschaft betreffen.

(2) Dem Pfarrer steht gegen alle Maßnahmen dienstrechtlicher Art, durch die er in seinen Rechten verletzt sein kann, das Recht zur Beschwerde zu. Die Beschwerde ist nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme zulässig; wurde der Pfarrer mit dem Bescheid nicht auf die Folgen der Fristversäumung hingewiesen, nur innerhalb eines Jahres. Über die Beschwerde entscheidet der Oberkirchenrat oder, wenn sie sich gegen eine Maßnahme des Oberkirchenrats richtet, der Landeskirchenausschuß. Der Oberkirchenrat kann den Vollzug einer mit der Beschwerde angefochtenen Maßnahme bis zur Entscheidung über die Beschwerde aussetzen.

Vierter Abschnitt:

Visitation, Dienstaufsicht und Lehraufsicht

§ 44

Visitation

Der Pfarrer ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen und an der Visitation mitzuwirken. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 45

Dienstaufsicht

(1) Zweck der Dienstaufsicht ist es, den Pfarrer durch Beratung und Anleitung sowie durch Ermahnung und nötigenfalls durch dienstliche Weisung zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten.

(2) Die Dienstaufsicht über die Pfarrer liegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, beim Oberkirchenrat.

(3) Die unmittelbare Dienstaufsicht über Gemeinde- und Bezirkspfarrer sowie über unständige Pfarrer, die im Dekanatsbezirk ein Pfarramt selbständig verwalten, liegt beim Dekanatsamt. Im übrigen wird die unmittelbare Dienstaufsicht über unständige Pfarrer vom zuständigen Pfarrer ausgeübt.

§ 45 a

Vorübergehende Untersagung der Dienstausbübung

(1) Im Wege der Dienstaufsicht kann der Pfarrer vorläufig von seinem Dienstauftrag ganz oder teilweise entbunden oder es kann ihm die Wahrnehmung bestimmter pfarramtlicher Dienste untersagt werden, wenn es das Amt oder dessen ordnungsgemäße Ausübung erfordern. Der Pfarrer soll zuvor gehört werden. Zuständig für die Anordnung ist der Oberkirchenrat. In Fällen, die eine sofortige Regelung erfordern, kann die Anordnung vorläufig durch den Dekan getroffen werden, der durch unverzügliche Vorlage eines Berichtes die Entscheidung des Oberkirchenrats herbeizuführen hat.

(2) Der Oberkirchenrat muß die Anordnungen nach Absatz 1 spätestens nach drei Monaten aufheben, wenn nicht die Versetzung in den Wartestand oder ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

§ 45 b

Dienstliche Beurteilung unständiger Pfarrer

Unständige Pfarrer werden während des Vorbereitungsdienstes und im unständigen Dienst im Pfarramt dienstlich beurteilt.

§ 46

Verletzung der Dienstpflichten

Ein Pfarrer verletzt seine Dienstpflichten, wenn er schuldhaft gegen die Ordnung der Landeskirche verstößt. Verfahren und Rechtsfolgen bei Verletzung der Dienstpflichten regelt ein Kirchengesetz.

§ 47

Schadensersatz wegen Dienstpflichtverletzung

(1) Der Pfarrer hat der kirchlichen Körperschaft, deren Aufgaben er wahrzunehmen hat, den aus einer Dienstpflichtverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Hat die kirchliche Körperschaft einem Dritten Ersatz des Schadens zu leisten, den der Pfarrer in Ausübung des Dienstes verursacht hat, so hat der Pfarrer ihr den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 und 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die kirchliche Körperschaft von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Dienstpflichtverletzungen an. Die Ansprüche können in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

(4) Leistet der Pfarrer der kirchlichen Körperschaft Ersatz und hat diese einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist der Ersatzanspruch an den Pfarrer abzutreten.

§ 48

Ersatzvornahme

Vernachlässigt ein Pfarrer schuldhaft seine dienstlichen Pflichten, so kann der Oberkirchenrat nach vergeblicher Ermahnung und Fristsetzung die Erledigung rückständiger Dienstgeschäfte auf Kosten des Pfarrers vornehmen lassen.

§ 49

Verletzung der Lehrverpflichtung

Ein Pfarrer verletzt seine Lehrverpflichtung, wenn er öffentlich in Wort und Schrift das biblische, reformatorisch verstandene Evangelium von Jesus Christus in entscheidenden Grundzügen preisgibt oder menschlichen Ansprüchen und Gedanken unterstellt (§ 2 Lehrzuchtordnung). Verfahren und Rechtsfolgen bei Verletzung der Lehrverpflichtung regelt ein Kirchengesetz.

Fünfter Abschnitt:

Veränderung des Dienstverhältnisses

Erster Unterabschnitt

Beurlaubung

§ 50

Allgemeines

(1) Ein Pfarrer kann, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung vom Dienst beurlaubt werden.

(2) Die Dauer der Beurlaubung beträgt höchstens acht Jahre. Sie kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, bis zur Dauer von höchstens zwölf Jahren verlängert werden.

(3) Die Beurlaubung kann auf Antrag des Beurlaubten widerrufen werden. Sie kann auch ohne seinen Antrag und ohne seine Zustimmung widerrufen werden, wenn dringende dienstliche Gründe dies erfordern.

(4) Während der Dauer der Beurlaubung ist der Pfarrer von der Pflicht zur Wahrnehmung seines Dienstes befreit. Die Beurlaubung ist in der Regel mit dem Verlust der Pfarrstelle und des Anspruchs auf Dienstbezüge verbunden. Die Versorgungsanwartschaft bleibt bestehen. Im übrigen ruhen die sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Rechte des Pfarrers, soweit in der Beurlaubungsverfügung nichts anderes bestimmt ist.

§ 51

Form und Inhalt der Beurlaubung

(1) Die Beurlaubung erfolgt durch schriftliche Verfügung des Oberkirchenrats. Sie ist dem Pfarrer zuzustellen. Sie soll den Zeitpunkt des Beginns und die Dauer der Beurlaubung enthalten und ferner darüber Auskunft geben, ob die Beurlaubung ausnahmsweise nicht mit dem Verlust der Stelle und des Anspruchs auf Dienstbezüge verbunden ist und ob und welche Ansprüche des Pfarrers aus dem Dienstverhältnis auch während der Beurlaubung bestehen.

(2) Die Beurlaubung beginnt mit dem in der Beurlaubungsverfügung enthaltenen Zeitpunkt. Fehlt die Angabe eines Zeitpunktes, so beginnt die Beurlaubung am Ersten des der Zustellung der Beurlaubungsverfügung folgenden Monats.

§ 52

Freistellung

(1) Beantragt eine selbständige diakonische, missionarische oder sonstige kirchliche Einrichtung oder Stelle die Freistellung eines ständigen Pfarrers für den Dienst in ihrem Bereich, so kann dieser mit seiner Zustimmung auch über die Höchstdauer des § 50 Abs. 2 hinaus oder ohne Befristung beurlaubt werden. Mit der Freistellung ist der Verlust der Pfarrstelle und des Anspruchs auf Dienstbezüge verbunden.

(2) Als ständiger Pfarrer im Sinne des Absatzes 1 gilt auch ein Pfarrer, der ohne Ernennung auf eine Pfarrstelle zum Zweck der alsbaldigen Freistellung in den ständigen Dienst der Landeskirche übernommen wird. Die Aushändigung einer Ernennungsurkunde ist nicht erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen für ständige Pfarrer entsprechend.

(3) Für Pfarrer, die durch die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst in einer Kirchengemeinschaft oder einer Kirchengemeinde außerhalb Deutschlands entsandt werden, sowie für Militärpfarrer gelten die entsprechenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Für Pfarrer, die als Religionslehrer, Gefängnisseelsorger oder zur Ausübung einer wissenschaftlichen Lehr- oder Forschungstätigkeit in den nichtkirchlichen öffentlichen Dienst treten, gilt Absatz 1 und 2 entsprechend. Ihr Versorgungsanspruch ruht, soweit sie aus diesem Dienstverhältnis Einkommen, Unterhaltsbeiträge, Rentenbezüge oder eine sonstige Versorgung erhalten.

§ 53

Beendigung der Beurlaubung

(1) Die Beurlaubung endet

1. durch Ablauf der Beurlaubungsfrist (§ 50 Abs. 2),
2. durch Widerruf (§ 50 Abs. 3) oder
3. durch Beendigung eines Dienstes im Sinne des § 52 Abs. 1 mit Zustimmung des Oberkirchenrats.

(2) Kann einem ständigen Pfarrer, mit dessen Beurlaubung der Verlust der Pfarrstelle verbunden war, bei Beendigung der Beurlaubung eine Pfarrstelle nicht übertragen werden, so erhält er ein Übergangsgeld in Höhe des Wartegeldes (§ 59 Abs. 2). Der Pfarrer ist verpflichtet, Dienstaufträge im pfarramtlichen Dienst der Landeskirche zu übernehmen. § 59 Abs. 3 gilt entsprechend. Er ist ferner verpflichtet, sich auf Aufforderung um bestimmte Pfarrstellen zu bewerben.

(3) Kann einem unständigen Pfarrer bei Beendigung der Beurlaubung ein Dienstauftrag nicht übertragen werden, so gilt Absatz 2 entsprechend. Erweist sich die Übertragung eines Dienstauftrags in angemessener Frist als nicht möglich, so ist er zu entlassen; dies gilt nicht, wenn die Beurlaubung im überwiegend dienstlichen Interesse erfolgt war.

Zweiter Unterabschnitt

Stellenwechsel und Versetzung

§ 54

Stellenberatung

(1) Im Interesse einer möglichst guten Verteilung der vorhandenen Kräfte berät der Oberkirchenrat die Pfarrer der Landeskirche bei der Frage, ob, wann und auf welche Stelle sie sich bewerben sollen.

(2) Ist es zur Wahrnehmung besonders wichtiger gemeindlicher oder übergemeindlicher Aufgaben erforderlich, so kann der Oberkirchenrat einen Pfarrer zur Bewerbung um eine bestimmte Stelle auffordern.

(3) Liegt es im dringenden Interesse eines ständigen Pfarrers, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks oder eines sonstigen Arbeitsbereichs, in dem der Pfarrer tätig ist, so kann der Oberkirchenrat den Pfarrer schriftlich auffordern, sich binnen einer angemessenen Frist um andere Stellen zu bewerben. Die Voraussetzungen hierfür

sind in der Regel gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder des zuständigen Besetzungsgremiums einen Stellenwechsel des Pfarrers für ratsam hält.

§ 55

Inhaber beweglicher Pfarrstellen und unständige Pfarrer

(1) Inhabern beweglicher Pfarrstellen kann jederzeit ein anderer Dienstauftrag übertragen werden, auch wenn damit ein Ortswechsel verbunden ist. Die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers sind, soweit möglich, zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für unständige Pfarrer. Erscheint die Übernahme eines anderen Dienstauftrages nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann der Pfarrer im unständigen Dienst für sechs Monate von seinem Dienstauftrag entbunden werden. Er erhält während dieser Zeit 80 v. H. seiner bisherigen Dienstbezüge.

§ 56

(gestrichen)

Dritter Unterabschnitt

Wartestand

§ 57

Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand

(1) Mit seinem Einverständnis und mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses kann ein ständiger Pfarrer in den Wartestand versetzt werden, wenn hierfür ein dringendes dienstliches Interesse besteht.

(2) Ohne sein Einverständnis kann ein ständiger Pfarrer in den Wartestand versetzt werden, wenn

1. er einer schriftlichen Aufforderung zur Bewerbung nach § 54 Abs. 3 in der ihm hierfür gesetzten Frist nicht nachkommt oder seine Bewerbung nicht zur Ernennung führt,
2. seine Stellung in der Gemeinde oder in einem sonstigen Arbeitsbereich unhaltbar geworden ist und ein gedeihliches Wirken in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Arbeitsbereich zunächst nicht erwartet werden kann oder die Versetzung auf eine andere Stelle aus anderen Gründen nicht möglich erscheint,
3. er eine Wahl in das Europäische Parlament, in den Bundes- oder den Landtag annimmt (§ 21 Abs. 6),
4. ihm nach Widerruf eines eingeschränkten Dienstauftrags (§ 23 Abs. 1), nach Ablauf seiner Amtszeit (§ 35 Abs. 4) oder nach Beendigung einer Beurlaubung (§ 53 Abs. 1) keine Pfarrstelle übertragen werden konnte oder
5. er ohne die nach § 19 Abs. 2 Satz 3 erforderliche Befreiung eine nicht der evangelischen Kirche angehörige Person heiratet.

§ 58

Verfahren bei Versetzung in den Wartestand

(1) Vor der Versetzung in den Wartestand sind außer dem Pfarrer der Visitator und das Besetzungsgremium zu hören. Die Stellungnahmen sind dem Pfarrer unverzüglich mitzuteilen. Auf Antrag des Pfarrers wird zu seiner Anhörung eine Person seines Vertrauens beigezogen.

(2) Die Versetzung in den Wartestand kann vom Besetzungsgremium beantragt werden. Bei Ablehnung des An-

trags steht diesem das Recht zur Beschwerde beim Landeskirchenausschuß zu.

(3) Besteht Veranlassung zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand vorliegen, so kann der Pfarrer im dringenden dienstlichen Interesse bis zur Dauer von sechs Monaten von seinem Dienstauftrag ganz oder teilweise entbunden werden.

(4) Die Versetzung in den Wartestand erfolgt durch schriftliche Verfügung des Oberkirchenrats. Sie ist zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen. Sie soll den Zeitpunkt des Beginns des Wartestandes enthalten.

(5) Der Wartestand beginnt an dem in der Wartestandsverfügung enthaltenen Zeitpunkt. Fehlt die Angabe eines Zeitpunktes, so beginnt der Wartestand am Ersten des der Zustellung der Wartestandsverfügung folgenden Monats.

§ 59

Rechte und Pflichten des Pfarrers im Wartestand

(1) Mit der Versetzung in den Wartestand verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle. Er führt die Dienstbezeichnung »Pfarrer im Wartestand«.

(2) Der Pfarrer im Wartestand erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Wartestand zugegangen ist und für die folgenden drei Monate noch seine bisherigen Dienstbezüge einschließlich Dienstwohnung. Anschließend erhält er Wartegeld in Höhe von 80 v. H. seiner zuletzt bezogenen Dienstbezüge.

(3) Einem Pfarrer im Wartestand können widerrufliche Dienstaufträge erteilt werden, die ihm nach seinen Fähigkeiten zuzumuten sind. Entsprechen sie nach Art und Umfang einem vollen pfarramtlichen Dienst, so erhält der Pfarrer für die Dauer ihrer Wahrnehmung die Dienstbezüge, die dem wahrgenommenen Dienstauftrag entsprechen, mindestens aber in Höhe des Wartegelds nach Absatz 2 Satz 2.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt für einen nach § 58 Abs. 3 von seinem Dienstauftrag entbundenen Pfarrer entsprechend.

(5) Ein Pfarrer im Wartestand kann sich mit Zustimmung des Oberkirchenrats um Pfarrstellen bewerben. Auf Aufforderung ist er verpflichtet, sich um bestimmte Stellen zu bewerben.

§ 60

Beendigung des Wartestandes

(1) Der Wartestand endet

1. durch Ernennung des Pfarrers auf eine Pfarrstelle,
2. durch Versetzung des Pfarrers in den Ruhestand oder
3. durch Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Erweist sich nach fünfjährigem Wartestand die Ernennung des Pfarrers auf eine Pfarrstelle als nicht durchführbar, so ist der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen. Die §§ 61 ff. bleiben unberührt.

Vierter Unterabschnitt

Ruhestand

§ 61

Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

(1) Nach Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres ist ein ständiger Pfarrer auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Ohne seinen Antrag und ohne seine Zustimmung kann ein ständiger Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat. Er ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das achtundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 62

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit

(1) Auf ihren Antrag können ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden

1. eine ständige Pfarrerin, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. ein ständiger Pfarrer, wenn er das 62. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ein schwerbehinderter ständiger Pfarrer oder eine schwerbehinderte ständige Pfarrerin im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 63

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Ein ständiger Pfarrer ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist. Ein ständiger Pfarrer kann auch dann wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er seinen Dienst infolge Erkrankung länger als ein Jahr nicht versehen konnte und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(2) Ein unständiger Pfarrer im Pfarramt (§ 2 Abs. 6) ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich von einem vom Oberkirchenrat zu bestimmenden Arzt untersuchen und erforderlichenfalls beobachten zu lassen. Die Kosten trägt die Landeskirche.

§ 64

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand aus sonstigen Gründen

(1) Außer in den Fällen des § 60 Abs. 2 kann ein ständiger Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. er einem Dienstauftrag oder einer Aufforderung zur Bewerbung im Sinne der §§ 53 Abs. 2 und 59 Abs. 3 und 5 innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von mindestens zwei Monaten nicht nachkommt,
2. seine Stellung in der Gemeinde oder in einem sonstigen Arbeitsbereich unhaltbar geworden ist und ein gedeihliches Wirken in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Arbeitsbereich dauernd ausgeschlossen erscheint oder
3. er einer Aufforderung, sich ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen, nach § 63 Abs. 3 innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von zwei Monaten nicht nachkommt.

(2) Die Vorschriften über die Verfolgung von Dienstpflichtverletzungen im Disziplinarweg bleiben unberührt.

(3) Die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 65

Versorgungszusage

Einem ständigen Pfarrer im Sinne der §§ 61 bis 64 steht ein unständiger Pfarrer gleich, dem vor Vollendung seines fünfundsünfzigsten Lebensjahres die Versorgung eines ständigen Pfarrers schriftlich zugesagt worden ist.

§ 66

Form und Wirksamwerden der Zuruhesetzung

(1) Die Versetzung in den Ruhestand ergeht schriftlich. Sie ist zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen. Sie soll den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand enthalten.

(2) Der Ruhestand beginnt an dem in der Zuruhesetzung enthaltenen Zeitpunkt. Fehlt die Angabe eines Zeitpunktes, so beginnt der Ruhestand am Ersten des der Zustellung der Zuruhesetzung folgenden Monats.

§ 67

Rechte und Pflichten des Pfarrers im Ruhestand

(1) Mit der Versetzung in den Ruhestand ist der Pfarrer von der Dienstleistungspflicht befreit. Ein ständiger Pfarrer verliert seine Stelle.

(2) Im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand tritt an die Stelle des Anspruchs auf Dienstbezüge der Versorgungsanspruch. Das Nähere ist durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Einem aus Altersgründen in den Ruhestand versetzten Pfarrer (§ 61) können mit seiner Zustimmung widerrechtliche Dienstaufträge erteilt werden. Er hat Anspruch auf angemessene Vergütung.

(4) Einem aus anderen als Altersgründen in den Ruhestand versetzten dienstfähigen Pfarrer können widerrufliche Dienstaufträge im Pfarrdienst erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt:

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 68

Arten der Beendigung des Dienstverhältnisses

Außer durch den Tod des Pfarrers endet das Dienstverhältnis

1. durch Entlassung aus dem Dienst,
2. durch Ausscheiden aus dem Dienst,
3. durch Entfernung aus dem Dienst und
4. durch Aberkennung des Ruhegehalts.

§ 69

Entlassung auf Antrag

(1) Ein Pfarrer kann, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur entlassen werden, wenn er dies beantragt. Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist.

(2) Dem Entlassungsantrag muß alsbald entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch hinausgeschoben

werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung des ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

§ 70

Entlassung aus dem unständigen Dienst

(1) Ein unständiger Pfarrer im Vorbereitungsdienst (§ 2 Abs. 4) oder im pfarramtlichen Hilfsdienst (§ 2 Abs. 5) kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen werden, wenn

1. er für ihn bestimmte Ausbildungsangebote oder ihm übertragene Dienstaufträge wiederholt nicht wahrgenommen hat,
2. er die seine Ausbildung abschließende Dienstprüfung nicht innerhalb der hierfür festgesetzten Frist bestanden hat,
3. er eine Handlung begeht, die bei einem ständigen Pfarrer eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann oder
4. sein Verhalten sonst zu einer so schweren Belastung für die Landeskirche führt, daß die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zumutbar erscheint.

(2) Ein Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt (§ 2 Abs. 6) kann entlassen werden, wenn

1. er sich in seinem Dienst nicht bewährt oder sich sonst für den Pfarrdienst nicht geeignet erweist,
2. er eine Handlung begeht, die bei einem ständigen Pfarrer eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann.

(3) Ein unständiger Pfarrer ist außer im Falle des § 53 Abs. 3 zu entlassen, wenn

1. er dienstunfähig ist und nicht nach § 63 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt wird oder
2. er die Altersgrenze nach § 61 Abs. 1 erreicht, ohne daß ihm eine Versorgungszusage nach § 65 erteilt worden ist.

§ 71

Form und Wirksamwerden der Entlassung

(1) Die Entlassung erfolgt schriftlich. Sie ist zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen. Sie soll den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens enthalten.

(2) Die Entlassung wird mit dem in ihr angegebenen Zeitpunkt wirksam. Fehlt die Angabe eines Zeitpunktes, so wird sie mit dem Ersten des ihrem Zugang folgenden Monats wirksam.

§ 72

Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Ein Pfarrer scheidet aus dem Pfarrdienst aus, wenn

1. er aus der Kirche austritt, ausgeschlossen wird oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt,
2. in einem gegen ihn durchgeführten Lehrzuchtverfahren festgestellt worden ist, daß er das biblische, reformatorisch verstandene Evangelium von Jesus Christus in entscheidenden Grundlagen preisgibt oder menschlichen Ansprüchen oder Gedanken unterstellt,

3. er auf die in der Ordination erworbenen Rechte verzichtet,
4. er ein anderes Dienstverhältnis auf Dauer eingeht, ohne dafür beurlaubt zu sein, oder
5. er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will.

(2) Ein unständiger Pfarrer im Vorbereitungsdienst oder im pfarramtlichen Hilfsdienst scheidet ferner auch dann aus dem Pfarrdienst aus, wenn er nach Ablauf des ersten Monats, der dem Monat folgt, in dem er die seine Ausbildung abschließende Prüfung bestanden hat, nicht in den unständigen Dienst im Pfarramt (§ 2 Abs. 6) übernommen worden ist oder wenn er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat. In Ausnahmefällen kann die Frist für die Übernahme bis zu zwölf Monaten verlängert werden.

(3) Das Ausscheiden aus dem Dienst ist in einem schriftlichen mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

§ 73

Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts

Die Dienststrafen der Entfernung aus dem Dienst und der Aberkennung des Ruhegehalts regelt das kirchliche Disziplinarrecht.

§ 74

Folgen der Beendigung des Dienstverhältnisses

Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, erlöschen mit Beendigung des Dienstverhältnisses alle in ihm begründeten Pflichten, Rechte und Anwartschaften.

Siebenter Abschnitt:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 75

Ausführung des Gesetzes

(1) Allgemeine Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes trifft der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung. Verordnungen zur Ausführung der §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 5 Abs. 1 Nr. 3 und 30 Abs. 3 bedürfen der Mitwirkung des Ständigen Ausschusses nach § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Oberkirchenrat auch für alle aufgrund dieses Gesetzes zu treffenden Einzelentscheidungen zuständig.

§ 76

Änderung von Kirchengesetzen (nicht abgedruckt)

§ 77

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.
- (2) Außer Kraft treten insbesondere
 1. das Kirchliche Gesetz über den Dienst der Theologin (Theologinnenordnung) vom 15. November 1968 (ABl. 43 S. 269) i. d. F. der Bekanntmachung ABl. 43, S. 330.

2. Das Kirchliche Gesetz über den pfarramtlichen Hilfsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1975 (ABl. 46 S. 388),
3. die Verordnung über die Versetzung von Geistlichen in ein anderes Amt und in den Wartestand i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Mai 1956 (ABl. 37 S. 83),
4. das Kirchliche Gesetz über die Dienstverhältnisse bei Zugehörigkeit kirchlicher Amtsträger zu politischen Körperschaften vom 7. November 1956 (ABl. 37 S. 213 – i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972, ABl. 45 S. 184),
5. das Kirchliche Gesetz betr. die Anstaltsgeistlichen (Anstaltsgeistlichengesetz von 1927) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1927 (ABl. 23 S. 107),
6. das Kirchliche Gesetz betreffend die Stellvertretung im Kirchendienst (Stellvertretungsgesetz) vom 11. September 1909 (ABl. 15 S. 173 i. d. F. des Kirchlichen Gesetzes vom 13. November 1962, ABl. 35 S. 204),
7. die Dienstanweisung für die Diener der Evangelischen Landeskirche in Württemberg von 1912 i. d. F. des Neudrucks 1962.

Nr. 86 Bekanntmachung des Kirchlichen Gesetzes über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in der Fassung vom 22. Juni 1989.

Vom 27. Februar 1990. (ABl. Bd. 54 S. 73)

Nachstehend wird der Wortlaut des Kirchlichen Gesetzes über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Pfarrerververtretungsgesetz) in der Fassung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes vom 22. Juni 1989 (ABl. 53 S. 747) bekanntgemacht.

I. V. Dietrich

Kirchliches Gesetz über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Pfarrerververtretungsgesetz)

in der Fassung vom 22. Juni 1989

Erster Abschnitt

Bildung einer Pfarrerververtretung

§ 1

Grundsatz

(1) Für die Aufgaben, die sich aus der Dienstgemeinschaft zwischen den Pfarrern und der Kirchenleitung ergeben, insbesondere zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerschaft in dienstrechtlichen Fragen und zur Unterstützung, Beratung und Vertretung einzelner Pfarrer in besonderen dienstrechtlichen Fällen, wird für den Bereich der Landeskirche eine Pfarrerververtretung gebildet.

(2) Pfarrer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 2 und 3 Württ. Pfarrergesetz stehen. Als Pfarrer gelten auch ordinierte Kirchenbeamte sowie Pfarrer anderer Kirchen, die im Auftrag und im Bereich der Landeskirche als Pfarrer tätig sind.

§ 2

Zusammensetzung der Pfarrervertretung

- (1) Die Pfarrervertretung besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Die Pfarrervertretung setzt sich wie folgt zusammen:
 1. sechs Vertreter der ständigen Pfarrer sowie der Pfarrer im Ruhe- und Wartestand,
 2. zwei Vertreter der unständigen Pfarrer,
 3. ein Vertreter des Ev. Pfarrvereins in Württemberg e. V.
- (3) Die Vertreter der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Gruppen der Pfarrerschaft werden in gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt.

§ 3

Wahlberechtigung

- Wahlberechtigt sind alle Pfarrer im Sinne des § 1 Abs. 2. Ausgenommen sind freigestellte, beurlaubte oder im Ruhestand befindliche Pfarrer, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb der Landeskirche haben, es sei denn, er liegt in einem angrenzenden Kirchenbezirk.

§ 4

Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag seit mindestens sechs Monaten, bei unständigen Pfarrern seit mindestens drei Monaten, in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht.
- (2) Nicht wählbar sind Mitglieder des Oberkirchenrats und des Landeskirchenausschusses.

§ 5

Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder der Pfarrervertretung aus der Gruppe des § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden durch eine Versammlung von Wahl- und Kontaktpersonen, die Mitglieder aus der Gruppe des § 2 Abs. 2 Nr. 2 unmittelbar durch Briefwahl gewählt. Der Vertreter des Evang. Pfarrvereins in Württemberg e. V. und sein Stellvertreter werden vom Pfarrverein bestellt.
- (2) In jedem Kirchenbezirk wählen die Pfarrer nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 eine Wahl- und Kontaktperson, bei mehr als vierzig Wahlberechtigten zwei Wahl- und Kontaktpersonen. Pfarrer, die keiner Kirchengemeinde und keinem Kirchenbezirk zugeordnet sind, üben ihr Wahlrecht in dem Kirchenbezirk aus, in dem sie wohnen oder vor ihrem Wegzug aus dem Bereich der Landeskirche gewohnt haben.

§ 6

Wahl, Amtszeit und Aufgaben der Wahl- und Kontaktpersonen

- (1) Der Dekan des Kirchenbezirks bestellt zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach § 5 Abs. 2 aus dem Kreis der Wahlberechtigten einen Wahlausschuß, der aus fünf Mitgliedern besteht. Diese dürfen weder für die Wahl nach § 5 Abs. 2 noch für die Wahl nach § 5 Abs. 1 Wahlbewerber sein. Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Wahl- und Kontaktpersonen gilt sinngemäß die Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt die wahlberechtigten Pfarrer schriftlich unter Übersendung der alphabetisch zusammengestellten Wahlvorschläge zur Wahl der Wahl- und Kontaktpersonen ein. Wahlberechtigte Pfarrer, die freigestellt oder beurlaubt sind und ihren Wohnsitz außerhalb des Kirchenbezirks haben, werden unter Übersendung der Wahlunterlagen zur Wahl nur eingeladen, wenn sie rechtzeitig gemäß § 3 Satz 2 die Wahlunterlagen angefordert haben.
2. Wahlvorschläge für die Wahl der Wahl- und Kontaktpersonen müssen jeweils von fünf wahlberechtigten Pfarrern unterzeichnet sein. Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Ausschreibung der Neuwahl der Pfarrervertretung der Landeskirche (§ 11 Abs. 3).
3. Die Wahl der Wahl- und Kontaktpersonen findet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Wahlausschusses statt.
4. Der Vorsitzende des Wahlausschusses teilt Namen und Anschrift der gewählten Wahl- und Kontaktpersonen unverzüglich dem Vorsitzenden des Wahlausschusses nach § 7 Abs. 1 mit.

(3) Die Amtszeit der Wahl- und Kontaktperson beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluß des Wahlverfahrens. Sie endet mit dem Verlust der Wählbarkeit, mit der Niederlegung des Amtes oder durch Wegzug aus dem Kirchenbezirk. An die Stelle der ausgeschiedenen Wahl- und Kontaktperson tritt als Ersatzperson der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Sind keine Ersatzpersonen vorhanden, so sind beim Ausscheiden einer Wahl- und Kontaktperson für die restliche Amtszeit Wahl- und Kontaktpersonen nachzuwählen. Die Nachwahl ist entsprechend der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 durchzuführen.

(4) Für das Ruhen des Amtes gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

(5) Die Wahl- und Kontaktpersonen wählen die Pfarrervertretung (§ 7 Abs. 2), nehmen die Tätigkeitsberichte der Pfarrervertretung entgegen (§ 15 Abs. 4) und berichten der Pfarrerschaft ihres Kirchenbezirks.

§ 7

Wahl der Pfarrervertretung

(1) Die Pfarrervertretung bestellt zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach § 5 Abs. 1 einen Wahlausschuß, der aus zehn Mitgliedern besteht, die nicht Wahlbewerber sein dürfen. Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Im übrigen gilt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sinngemäß die Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Auf Einladung des Vorsitzenden des Wahlausschusses treten die Wahl- und Kontaktpersonen (§ 6) zu einer Wahlversammlung zusammen, in der die Pfarrervertretung gewählt wird.
2. Wahlvorschläge für die Gruppen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 müssen jeweils von zehn wahlberechtigten Pfarrern unterzeichnet sein. In den Wahlvorschlägen sollen die Pfarrer mit Sonderaufträgen, freigestellte Pfarrer, die nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 wählbar sind, sowie Pfarrer im Ruhe- und Wartestand in angemessener Weise berücksichtigt werden. Die

Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt zwei Monate, sie beginnt mit der Ausschreibung der Neuwahl der Pfarrervertretung im Amtsblatt der Landeskirche (§ 11 Abs. 3).

3. Wahlvorschläge können auch von Vereinigungen eingereicht werden, die satzungsgemäß Standesangelegenheiten von Pfarrern nach § 1 Abs. 2 im Bereich der Landeskirche wahrnehmen.
4. Der Gesamtwahlvorschlag ist für die beiden Gruppen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 getrennt zusammenzustellen.
5. Die Wahlen nach § 5 Abs. 1 finden in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Wahlausschusses statt. Die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch die unständigen Pfarrer findet in Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern des Wahlausschusses statt.
6. Das Wahlergebnis für die Pfarrervertretung ist unverzüglich dem Oberkirchenrat schriftlich mitzuteilen. Es wird im landeskirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

§ 8

Wahlschutz, Wahlkosten

Die Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes über den Wahlschutz gelten sinngemäß. Die Kosten der Wahlen trägt die Landeskirche.

§ 9

Wahlergebnis

(1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, die innerhalb ihrer Gruppe die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Lehnt ein Bewerber die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Pfarrervertretung aus, so rückt der jeweilige Wahlbewerber mit der nächstniedrigen Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Wahlanfechtung

(1) Mindestens zehn wahlberechtigte Pfarrer oder der Oberkirchenrat können binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Landeskirchenausschuß anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte. Die Anfechtung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Entsprechendes gilt für die Anfechtung der Wahl der Wahl- und Kontaktpersonen nach § 5 Abs. 2, wobei die Anfechtungsfrist eine Woche beträgt. Der Landeskirchenausschuß entscheidet endgültig. Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Stellt der Landeskirchenausschuß fest, daß die Anfechtung begründet ist, so ist die Wahl ungültig und unverzüglich zu wiederholen.

§ 11

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der ständigen Pfarrer in der Pfarrervertretung beträgt sechs Jahre, die der unständigen Pfarrer drei Jahre. Im letzteren Fall endet die Amtszeit jedoch nicht nach Ablauf der Dreijahresfrist, wenn innerhalb des folgenden Jahres eine Neuwahl der Pfarrervertretung stattfindet. Die Amtszeit beginnt mit dem rechtskräftigen Ab-

schluß des Wahlverfahrens, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit einer noch bestehenden Pfarrervertretung.

(2) Die bisherige Pfarrervertretung führt die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Übernahme durch die neugewählte Pfarrervertretung.

(3) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit schreibt der Oberkirchenrat je nach dem betreffenden Wahlverfahren allgemeine Neuwahlen für die betreffenden Gruppen der Pfarrervertretung aus. Das Wahlverfahren zur Bildung der neuen Pfarrervertretung ist sodann unverzüglich einzuleiten.

§ 12

Vorzeitige Beendigung der Amtszeit

Sinkt die Zahl der Mitglieder nach Eintritt aller Wahlbewerber (§ 9 Abs. 2) insgesamt unter fünf, so endet die Amtszeit vorzeitig. In diesem Fall sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

§ 13

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Ist einem Mitglied der Pfarrervertretung die Führung der Dienstgeschäfte untersagt (§ 12 Abs. 4 und § 58 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz), so ruht seine Mitgliedschaft. Für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft tritt an seine Stelle der nächste Wahlbewerber (§ 9 Abs. 2). Dies gilt entsprechend bei einer anderen, voraussichtlich länger als drei Monate dauernden Verhinderung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied der Pfarrervertretung

1. die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit verliert;
2. das Amt niederlegt.

Zweiter Abschnitt

Rechtsstellung der Mitglieder der Pfarrervertretung und Geschäftsführung

§ 14

Auf die Rechtsstellung der Mitglieder und auf die Geschäftsführung der Pfarrervertretung finden die Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe:

1. Die durch die Tätigkeit in der Pfarrervertretung und in deren Geschäftsstelle notwendige Dienstbefreiung ist beim Dienstauftrag des betreffenden Pfarrers zu berücksichtigen.
2. Der Vorsitzende des Wahlausschusses (§ 7 Abs. 1) beruft die neugewählte Pfarrervertretung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft der Wahl zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zum Abschluß der Wahl des Vorsitzenden der Pfarrervertretung.
3. Dienststellenleitung ist der Oberkirchenrat.
4. Für die Pfarrervertretung wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
5. Die Kosten der Geschäftsführung einschließlich der Kosten für die erforderlichen Tagungen und sachkundige Beratung trägt die Landeskirche.

Dritter Abschnitt

Aufgaben und Rechte der Pfarrervertretung

§ 15

Allgemeine Aufgaben der Pfarrervertretung

(1) Die Pfarrervertretung arbeitet im Geiste Jesu Christi mit den zuständigen Stellen der Landeskirche zusammen,

nimmt ihre Aufgaben im Gespräch mit diesen Stellen wahr und unterstützt die beruflichen und sozialen Anliegen der Pfarrer gegenüber der Kirchenleitung. Hiervon bleibt das Recht des einzelnen Pfarrers unberührt, seine Anliegen den zuständigen Stellen der Landeskirche selbst vorzutragen.

(2) Die Pfarrervertretung nimmt Anregungen und Beschwerden der Pfarrer der Landeskirche auf und wirkt beim Oberkirchenrat auf ihre Erledigung hin. Jeder Pfarrer hat das Recht, sich an die Pfarrervertretung zu wenden und ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen.

(3) In den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen wirkt die Pfarrervertretung an Entscheidungen der zuständigen Stellen mit. Sie kann die Meinung von Zusammenschlüssen von Pfarrern einholen.

(4) Die Pfarrervertretung berichtet mindestens einmal im Jahr der Versammlung der Wahl- und Kontaktpersonen (§ 6 Abs. 5) über ihre Tätigkeit. Einer Versammlung der unständigen Pfarrer ist ebenfalls einmal im Jahr über die Tätigkeit der Pfarrervertretung zu berichten.

§ 16

Mitwirkung bei Regelungen allgemeiner Art

(1) Die Pfarrervertretung wirkt mit

1. bei der Vorbereitung kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Vergütung, Versorgung, Aus- und Fortbildung der Pfarrer sowie deren sozialen Belange betreffen,
2. bei Entscheidungen der Kirchenleitung über Grundsätze der Personal- und Stellenplanung und
3. bei der Bestimmung von Vertrauensärzten.

(2) Die Pfarrervertretung wird gehört bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Landeskirche, die das Anstellungs- und Dienstverhältnis der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Kirchenbeamten im Bereich der Landeskirche betreffen.

(3) Die Pfarrervertretung hat das Recht, zur Regelung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gegenstände Anregungen zu geben und Vorschläge zu machen.

§ 17

Beteiligungsverfahren bei Regelungen allgemeiner Art

(1) In den Fällen der Mitwirkung oder Anhörung nach § 16 Abs. 1 und 2 ist die Pfarrervertretung rechtzeitig zu unterrichten und zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Wochen aufzufordern. Die Frist kann vom Oberkirchenrat in begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden oder auf zwei Wochen verkürzt werden.

(2) Will der Oberkirchenrat in den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Stellungnahme der Pfarrervertretung ganz oder teilweise nicht berücksichtigen, so überweist er die Vorlage unter Angabe der Gründe zur erneuten Beratung an die Pfarrervertretung. Läßt sich auch dann kein Einvernehmen erreichen, so entscheidet der Oberkirchenrat.

(3) Bei Gesetzesvorhaben legt der Oberkirchenrat die Stellungnahme der Pfarrervertretung, sofern sie ganz oder teilweise abweichend ist, mit deren Begründung den damit befaßten synodalen Organen als Material vor.

§ 18

Mitwirkung in Personalangelegenheiten

(1) Die Pfarrervertretung wirkt mit in folgenden persönlichen und sozialen Angelegenheiten einzelner Pfarrer auf deren Antrag

1. bei Versetzung auf eine andere Stelle, soweit nicht das Württembergische Pfarrergesetz eine Versetzbarkeit ohne besondere Voraussetzungen vorsieht,
2. bei Versetzung in den Wartestand,
3. bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,
4. bei ordentlicher Kündigung eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis,
5. beim Widerruf des Dienstverhältnisses im Vorbereitungsdienst,
6. bei der Entlassung aus dem unständigen Dienst im Pfarramt,
7. bei der Gewährung von Beihilfen, Unterstützung, Darlehen und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
8. bei der Versagung und dem Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
9. beim Geltendmachen von Ersatzansprüchen gegen einen Pfarrer,
10. bei Ermittlungen nach dem Disziplinalgesetz,
11. beim Verfahren nach § 54 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz,
12. bei einer Beurlaubung oder Einschränkung des Dienstauftrages ohne Antrag oder Zustimmung des Pfarrers.

(2) Bei der außerordentlichen Kündigung eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis ist die Pfarrervertretung auf Antrag des Pfarrers unverzüglich zu verständigen und nach Möglichkeit vorher zu hören.

(3) Kann ein Pfarrer in einem rechtsförmlich geordneten Wahl-, Besetzungs-, Disziplinar-, Wartestands- oder sonstigen Verfahren eine Vertrauensperson aus der Pfarrerschaft zuziehen oder ist ein Vertreter der Pfarrerschaft zu beteiligen, so wird auf Antrag des betreffenden Pfarrers die Vertrauensperson von der Pfarrervertretung benannt.

(4) In Personalangelegenheiten, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, kann die Pfarrervertretung auf Antrag des betroffenen Pfarrers eine Stellungnahme abgeben.

§ 19

Beteiligungsverfahren in Personalangelegenheiten

(1) Wenn die Pfarrervertretung an Entscheidungen oder in Verfahren nach § 18 Abs. 1 und 3 auf Antrag des betroffenen Pfarrers mitwirkt, ist ihr der Sachverhalt mit den erforderlichen Unterlagen bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern.

(2) Kommt keine Einigung zustande, gibt der Oberkirchenrat der Pfarrervertretung die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

§ 20

Überprüfung durch den Landeskirchenausschuß

Der Landeskirchenausschuß entscheidet auf Antrag der Pfarrervertretung, unbeschadet der Rechte des einzelnen Pfarrers, über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben. Die Verfahrensordnung für den Landeskirchenausschuß in Beschwerdesachen ist entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1983 in Kraft.

(2) Bis zur Aufnahme der Tätigkeit durch die erste Pfarrervertretung der Landeskirche nach diesem Gesetz nimmt die durch Erlaß des Oberkirchenrats vom 23. Dezember 1974, AZ 21.90 Nr. 27, Abl. 46 S. 229, mit Zustimmung der Landessynode eingesetzte vorläufige Pfarrvertretung die Aufgaben und Rechte der Pfarrvertretung nach diesem Gesetz wahr.

Nr. 87 Richtlinien über das Praktikum im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Praktikumsrichtlinien).

Vom 30. Januar 1990. (Abl. Bd. 54 S. 87)

Aufgrund von § 3 der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 10. November 1987 in Verbindung mit Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 3 und unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission werden folgende Richtlinien erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Bewerber um eine Anstellung als hauptberuflich tätiger Kirchenmusiker haben als Voraussetzung für die Anstellungsfähigkeit gemäß § 3 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ein einjähriges Praktikum nach den folgenden Bestimmungen abzuleisten. Es wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.

(2) Bewerber um eine hauptamtliche Kirchenmusikertelle, die kein gleichwertiges Praktikum abgeleistet haben, benötigen zur Anstellungsfähigkeit den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit als hauptberuflicher Kirchenmusiker.

(3) Das Kuratorium des Amtes für Kirchenmusik beantragt bei den Kirchenbezirken die erforderlichen Praktikumsstellen.

(4) Die Praktikumsstelle wird dem Praktikanten durch den Landeskirchenmusikdirektor zugeteilt. Berufliche und persönliche Interessen des Praktikanten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(5) Das Praktikum wird in der Regel bei einer Bezirkskantorenstelle abgeleistet.

(6) Der Praktikant wird bei Beginn seines Praktikums in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt.

(7) Die Bezeichnungen »Kirchenmusiker«, »Bewerber« und »Praktikant« gelten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

§ 2

Ausbildungsinhalt und Ausbildungsziel

(1) Zweck und Ziel des Praktikums sind die Einweisung in alle Arbeitszweige eines Gemeinde- und Bezirkskantors

und der Ausbau der praktischen Fertigkeit für den Dienst an der Orgel und im kantoralen Bereich, in der kirchenmusikalischen Ausbildung nebenberuflich tätiger Mitarbeiter sowie in der Verwaltung und in der Organisation.

Hierzu gehören insbesondere:

a) Im Gesamtbereich des Gemeindelebens:

- Verbindung mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kirchengemeinde
- Kennenlernen des Gemeindelebens, der Gruppen und Kreise der Gemeinde
- Gelegenheit zur Mitarbeit im Sinne von § 2 der Allgemeinen Dienstanweisung für Kirchenmusiker

b) Im Bereich des Organistendienstes:

- Einübung in die Gottesdienste der Gemeinde
- Selbständiger Organistendienst
- Gelegenheit zur Erweiterung des Repertoires durch regelmäßiges Üben
- Gelegenheit sowohl zur selbständigen Durchführung von Veranstaltungen mit Orgelmusik als auch zur Mitwirkung als Solist oder Begleiter bei anderen Veranstaltungen

c) Im Bereich des kantoralen Dienstes:

- Mitarbeit in den Vokal- und Instrumentalgruppen, sowohl unter Anleitung als auch selbständig

d) Im Bereich des Kirchenbezirks:

- Beteiligung an der Aus- und Fortbildung
- Beteiligung an und Mitarbeit in der Vorbereitung und Durchführung von Kirchenmusiker- und Chor-treffen
- Einführung in die Beratertätigkeit des Bezirkskantors

e) Im Bereich der Verwaltung und Organisation:

- Einweisung in die Praxis der Planung, Organisation und Durchführung von Musik im Gottesdienst und kirchenmusikalischen Veranstaltungen
- Anleitung in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit, Medien und Presse sowie des Umgangs mit finanziellen Mitteln
- Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen und Veranstaltern.

(2) Der anleitende Kirchenmusiker ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums verantwortlich. Er achtet auf eine gleichmäßige Einführung und Einübung in die genannten Arbeitsbereiche und macht den Praktikanten mit allen Diensten und deren Vorbereitung vertraut, gibt ihm Gelegenheit zur Hospitation, berät ihn, führt mit ihm regelmäßig Vor- und Nachgespräche über die zugewiesenen Aufgaben und hilft ihm mit Anregungen zu selbständiger Arbeit.

(3) Dem Praktikanten dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die der Vorbereitung auf den Beruf des Kirchenmusikers förderlich und den Kräften des Praktikanten angemessen sind. Für Vorbereitung und instrumentales Üben ist dem Praktikanten die erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 3

Studienseminare

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg richtet in Verbindung mit dem Verband Evangelische Kirchenmusik in Württemberg kirchenmusikalische Studienseminare zur praxis- und fachbezogenen Vertiefung ein. Die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen gehört zu den Dienstpflichten des Praktikanten. Daneben ist dem Praktikanten in angemessener Weise Gelegenheit zu geben, seinen Ausbildungsstand durch Teilnahme an Kursen und Tagungen zu erweitern.

§ 4

Anmeldung zum Praktikum

(1) Das Berufspraktikum muß spätestens zwei Jahre nach Beendigung des kirchenmusikalischen Studiums begonnen werden (Beginn: 1. April oder 1. Oktober).

(2) Anmeldungen sind bis spätestens 31. Januar (Beginn 1. April) oder 30. Juni (Beginn 1. Oktober) an den Landeskirchenmusikdirektor zu richten. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Handgeschriebener Lebenslauf
- b) Taufbescheinigung
- c) Nachweis über bestandene B- oder A-Prüfung. Bei Bewerbern, die zum Anmeldetermin ihre Prüfung noch nicht abgeschlossen haben, genügt eine Bescheinigung ihrer Ausbildungsstätte, daß die Prüfung voraussichtlich bis zum Beginn des Praktikums abgeschlossen sein wird.

§ 5

Ausbildungsvertrag und Vergütung

(1) Für die Dauer des Praktikums schließt der Kirchenbezirk (§ 1 Abs. 3) mit dem Praktikanten einen Ausbildungsvertrag ab.

(2) Die Praktikumsvergütung richtet sich nach den von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Württemberg festgelegten Sätzen.

§ 6

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienstaufsicht übt der Dienstvorgesetzte des anleitenden Kirchenmusikers aus. Die fachliche Weisungsbefugnis hat der anleitende Kirchenmusiker.

§ 7

Abschluß des Praktikums

(1) Der Praktikant legt dem anleitenden Kirchenmusiker zwei Monate vor Ablauf des Praktikums einen Bericht in zweifacher Fertigung vor, der Auskunft gibt über

- a) die geleistete Arbeit
- b) den eigenen Lernprozeß
- c) die praxisbezogene Weiterbildung.

(2) Im Zusammenhang mit der Vorlage einer Fertigung dieses Berichtes an den Landeskirchenmusikdirektor nimmt der anleitende Kirchenmusiker spätestens einen Monat vor Ablauf des Praktikums in einem Gutachten Stellung zu den fachlichen Leistungen, dem Verhalten, den Fähigkeiten und Neigungen des Praktikanten. Dieses Gutachten soll inhaltlich mit dem Praktikanten besprochen werden, bevor es dem Landeskirchenmusikdirektor zugeht.

§ 8

Kolloquium

(1) Das Ergebnis des Praktikums wird durch ein in der Regel einstündiges Kolloquium festgestellt, das regelmäßig im letzten Monat des Praktikums stattfindet. Grundlage des Kolloquiums ist der Arbeitsbericht (§ 7 Abs. 1).

(2) Das Kolloquium wird vom Landeskirchenmusikdirektor, einem vom Verband Evangelische Kirchenmusik in Württemberg benannten A-Kirchenmusiker und dem für Kirchenmusik zuständigen Referenten des Oberkirchenrats durchgeführt.

(3) Über das Ergebnis des Praktikums entscheidet das Gremium gemäß Absatz 2 in nichtöffentlicher Beratung.

(4) Kann der Abschluß des Praktikums nicht bestätigt werden, kann in begründeten Fällen eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums nach Verlängerung des Praktikums von mindestens sechs Monaten gestattet werden.

§ 9

Zeugnis

Nach erfolgreich abgeschlossenem Praktikum stellt der Oberkirchenrat ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß des Praktikums und des Kolloquiums aus. Es muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Inhalt des Praktikums sowie über die erworbenen Kenntnisse und beruflichen Erfahrungen des Praktikanten, auch Angaben über Führung und Leistung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1991 in Kraft. § 1 Abs. 2 gilt nicht für Bewerber, die ihre Prüfung (§ 4 Abs. 2 Buchst. c) in den Jahren 1986 bis 1990 abgelegt haben, wenn sie sich bis spätestens 1. Januar 1996 um eine hauptamtliche Kirchenmusikerstelle im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bewerben.

I. V. Dietrich

Nr. 88 Ordnung für die Arbeit der Beauftragten für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Vom 13. Februar 1990. (ABl. Bd. 54 S. 118)

§ 1

Bestellung der Beauftragten

(1) Zur Beratung der in der Landeskirche tätigen Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone wird nach Anhörung des Beirats (§ 3) eine Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone durch den Oberkirchenrat bestellt.

(2) Die Beauftragte hat ihren Dienstsitz beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart (Geschäftsstelle).

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Oberkirchenrat.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Beauftragte vertritt die Interessen aller Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, unabhängig von

deren Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft oder einem Verband.

Sie hält Kontakt zu den Gemeinschaften und Berufsverbänden und arbeitet mit diesen zusammen.

Sie vertritt die Berufsgruppe in den zuständigen Gremien.

Sie informiert über Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten und hält zu den entsprechenden Einrichtungen Verbindung.

(2) Zu den Aufgaben der Beauftragten gehören insbesondere:

- a) Besuch und Beratung der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone bei Stellensuche und Stellenwechsel;
- b) Besuch und Beratung der Anstellungsträger bei der Anstellung und bei der Ausgestaltung von Dienstaufträgen;
- c) Beratung der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in fachlichen und persönlichen Fragen sowie Praxisberatung;
- d) Vorbereitung und Durchführung von Jahreskonvent, Studientagen und anderen Treffen sowie die Begleitung von Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern;
- e) Anregungen zu Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- f) Verbindung zu den Ausbildungs- und Fortbildungsstätten;
- g) Geschäftsführung im Arbeitskreis der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone (§ 6);
- h) Erstattung eines jährlichen Arbeitsberichtes gegenüber dem Beirat und dem Evangelischen Oberkirchenrat;
- i) Leitung der Geschäftsstelle.

§ 3

Beirat

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Beauftragten wird ein Beirat gebildet.

Diesem gehören an:

1. ein/e Vertreter/in des Oberkirchenrats als Vorsitzende/r,
2. ein/e Vertreter/in der Ausbildungsstätte Karlshöhe,
3. ein/e Vertreter/in der missionarischen Ausbildungsstätten im Bereich der Landeskirche,
4. ein/e Vertreter/in der Fortbildungsstätte Kloster Denckendorf,
5. ein/e Vertreter/in des Karlshöher Diakonieverbandes.

Die in § 3 Abs. 1 genannten Mitglieder werden in Absprache mit den betreffenden Einrichtungen vom Oberkirchenrat berufen. Sie gehören dem Beirat für die Dauer von vier Jahren an. Eine erneute Berufung ist möglich.

Die Beauftragte nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 4

Aufgaben des Beirats

- (1) 1. Fachliche Beratung der Beauftragten;
2. Entgegennahme des Arbeitsberichts der Beauftragten;
3. Anregungen und Vorschläge für den Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone;
4. Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes;
5. Vorschläge für die Besetzung der Stelle der Beauftragten;
6. regelmäßige Gespräche mit Vertretern des Arbeitskreises der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone (§ 6).

(2) Der Oberkirchenrat kann dem Beirat weitere Aufgaben zuweisen.

§ 5

Sitzungen

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal im Jahr – zusammen.

(2) Er ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

(3) Über die Verhandlungen des Beirats ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zuzusenden.

§ 6

Arbeitskreis

der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

(1) Zum Arbeitskreis gehören Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die in einer der von der Württembergischen Landeskirche anerkannten Ausbildungsstätten ausgebildet wurden. Sie sind entsprechend ihres zahlenmäßigen Anteils an der Gesamtzahl der Berufsgruppe im Arbeitskreis vertreten.

(2) Der Arbeitskreis ist ein Beratungsgremium. Er nimmt Impulse von der Berufsgruppe auf und erhält Aufträge von seiten des Oberkirchenrats und des Beirats.

(3) Die Geschäftsführung liegt bei der Beauftragten (§ 2, Abs. 2 Lit.g.)

(4) § 5 gilt entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Die Ordnung vom 19. Mai 1980, AZ 59.30 Nr. 39 (ABl. 49 S. 113 f.) tritt zum 31. Dezember 1989 außer Kraft.

I. V. Dietrich

*

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Bundesrepublik Deutschland

Nr. 89 Bundesverfassungsgericht: Zur Heranziehung zum Zivildienst. Beschluß des Zweiten Senats vom 11. April 1990 – 2 BvR 829/87.

In dem Verfahren gegen

- a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Mai 1987 – 8 C 49.85 –
- b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 20. Juli 1984 – VIII/2 E 1235/82 –

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts

am 11. April 1990 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Gründe

1. Die angegriffenen Entscheidungen gehen zu Recht davon aus, daß die Heranziehung des Beschwerdeführers zum Zivildienst nicht gegen Art. 4 GG verstößt. Die Pflicht, Wehrdienst und im Falle der Verweigerung des Kriegsdienstes aus Gewissensgründen Zivildienst zu leisten (Art. 12 a Abs. 1 und 2 GG), verletzt die Rechte des Pflichtigen aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht (vgl. BVerfG, Beschluß der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. Januar 1987 – 2 BvR 160/85 –, NVwZ 1987, S. 676).

2. Die Merkmale, anhand derer die Gleichstellung des Beschwerdeführers als Betheldiener und Diakon der Zeugen Jehovas mit den Geistlichen der großen christlichen Kirchen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZDG in den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen geprüft und im Ergebnis abgelehnt wurde, sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Feststellung und Würdigkeit des Sachverhalts sowie die Auslegung und Anwendung einfachen Rechts ist grundsätzlich Sache der Fachgerichte und der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen. Nur bei der Verletzung von spezifischem Verfassungsrecht durch die Gerichte kann das Bundesverfassungsgericht auf eine Verfassungsbeschwerde hin eingreifen (BVerfGE 18, 85 <92>; 62, 189 <192>). Spezifisches Verfassungsrecht ist hier nicht verletzt.

a) Indem die angegriffenen Entscheidungen für die Befreiung eines Geistlichen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZDG vom Zivildienst verlangen, daß der Aufgabenbereich

seines Amtes auf Dauer der seelsorgerischen Betreuung der Angehörigen seiner Religionsgemeinschaft dienen müsse, folgen sie erkennbar einer gefestigten höchstrichterlichen Rechtssprechung. Danach entspricht das Amt eines Geistlichen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZDG unter anderem nur dann dem eines Geistlichen evangelischen oder römisch-katholischen Bekenntnisses (§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 ZDG), wenn das Religiöse dessen bestimmender Mittelpunkt ist. Das heißt, es muß vollinhaltlich auf die Seelsorge etwa durch religiöse Unterweisung, religiösen Zuspruch oder durch die Vornahme religiöser Handlungen ausgerichtet sein oder doch zumindest von der Leitung und Überwachung der so verstandenen Seelsorge innerhalb eines größeren oder des gesamten räumlichen Bereichs der Glaubensgemeinschaft geprägt sein. Ein solcher Aufgabenbereich ist nur dann ein geistliches Amt im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZDG, wenn es auf Dauer übertragen ist (vgl. BVerwGE 34, 291 <297 f.>; 61, 152 <157>; Urteil vom 30. November 1984, Buchholz 448.11 § 10 ZDG Nr. 2, S. 2; Urteil vom 20. März 1987, Buchholz a. a. O., § 10 ZDG Nr. 4, S. 3).

Diese Auslegung des § 10 Abs. Nr. 3 ZDG ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Sie ist nicht an Maßstäben orientiert, die der spezifischen Anschauung einer Religionsgemeinschaft entnommen sind; sie ist bekenntnisneutral und verletzt daher nicht den Grundsatz der Parität der Religionsgemeinschaften. Dies gilt insbesondere auch für das Erfordernis der Dauerhaftigkeit der Wahrnehmung geistlicher Aufgaben (vgl. BVerfG, Beschluß der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. Januar 1987, a. a. O.), an der die Gleichstellung des Beschwerdeführers als Betheldiener mit den Geistlichen der großen christlichen Kirchen letztlich scheiterte.

Die Erwägungen, mit denen das Bundesverwaltungsgericht dem Amt des Betheldieners wegen der jederzeit möglichen Betrauung mit Aufgaben verwaltender oder handwerklicher Natur die dauerhafte Zuordnung eines religiös geprägten Aufgabenbereichs absprach, sind nachvollziehbar, jedenfalls nicht willkürlich und verletzen auch nicht das Selbstbestimmungsrecht der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV).

b) Die Versagung der Freistellung des Beschwerdeführers vom Zivildienst verstößt auch nicht gegen den speziellen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 3 GG. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, daß es mit den für die Gleichstellung eines Geistlichen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZDG geforderten Tätigkeitsmerkmalen dessen Amt in ei-

ner Weise umschreibt, wie es für den nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 ZDG befreiten ordinierten Geistlichen evangelischen Bekenntnisses bzw. den nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZDG freigestellten Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Diakonatsweihe – oder nach dem bis 1983 geltenden früheren Rechtszustand die Subdiakonatsweihe – empfangen hat, kennzeichnend ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Mai 1984, Buchholz 448.0 § 11 WPflG Nr. 35, S. 14). Eine verfassungswidrige Benachteiligung der Geistlichen anderer Bekenntnisse ist hierin nicht erkennbar. Mit der Benennung der einen Geistlichen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZDG kennzeichnenden Tätigkeitsmerkmale ermöglicht die höchstrichterliche verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung den nach dem Gesetz gebotenen Vergleich mit den Geistlichen der großen christlichen Kirchen im Einzelfall. Dies stellt die Gleichbehandlung der Amtsträger »anderer Bekenntnisse« im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZDG untereinander ebenso wie im Verhältnis zu den kirchlichen Geistlichen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZDG sicher. Denn der Geistliche etwa des römisch-katholischen Bekenntnisses gehört mit dem vom Gesetzgeber in § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZDG als maßgebliches äußeres Merkmal festgelegten Empfang der Diakonatsweihe – vor 1984 der Subdiakonatsweihe – regelmäßig zu dem Kreis der Amtsträger, die typischerweise den vom Bundesverwaltungsgericht für den Geistlichen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZDG geforderten einzelnen Tätigkeitsmerkmalen genügen. In der Konsequenz dieses Verständnisses von § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZDG, wie es in der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden höchstrichterlichen Auslegung der genannten Bestimmungen zum Ausdruck kommt, liegt es freilich, daß die Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, die einer Amtsträgergruppe angehören, welche nach ihrem typischen Aufgabenbereich nicht den von der Rechtsprechung für den Geistlichen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZDG als kennzeichnend befundenen Merkmalen genügt, nicht vom Zivildienst befreit sind, auch wenn sie die Diakonatsweihe empfangen haben. Eine solch einschränkende Auslegung des § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZDG ist in den angegriffenen Entscheidungen angelegt und von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden; insbesondere wird sie dem Gleichstellungsgebot aus Art. 3 Abs. 1, 3 GG gerecht.

3. Die angegriffenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen befinden sich auch im Einklang mit der ver-

fassungsgerichtlichen Rechtsprechung, sofern sie der Stellung des Beschwerdeführers als Diakon der Zeugen Jehovas keine ausschlaggebende Bedeutung für sein Freistellungsbegehren zumessen, da er dieses Amt nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts nur nebenamtlich wahrnimmt (vgl. BVerfG, Beschluß der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. Januar 1987, a. a. O.). Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Beschwerdeführer zugleich das Amt eines Betheldieners versieht. Die als »nicht dauerhaft geistlich« beurteilte Tätigkeit des Betheldieners kann aus dem nebenamtlichen Diakon keinen hauptamtlichen machen.

4. Der Beschwerdeführer ist auch nicht in seinem Grundrecht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt.

Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozeßbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Art. 103 Abs. 1 GG ist erst verletzt, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, daß das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Denn grundsätzlich geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, daß die Gerichte das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben (vgl. BVerfGE 25, 137 <140>; 75, 369 <381>). Sie sind dabei nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen, namentlich nicht bei letztinstanzlichen, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbaren Entscheidungen (vgl. BVerfGE 65, 293 <295 f.>).

Das Verwaltungsgericht hat Art. 6 des Reichskonkordats von 1933 (RGBl. II S. 679) nicht als taugliche Anspruchsgrundlage für das Freistellungsbegehren des Beschwerdeführers vom Zivildienst erachtet und dies im einzelnen begründet. Das Bundesverwaltungsgericht sah im Rahmen seiner Revisionsentscheidung erkennbar keinen Anlaß zur Beanstandung oder Klarstellung dieser Rechtsauffassung. Zu einer eigenen Aussage zu Art. 6 des Reichskonkordats war es danach von Verfassungs wegen nicht verpflichtet.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Klein Graßhof Kirchhof

Mitteilungen

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 71* Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung von Auslandspfarrern in der Bekanntmachung vom 7. Juni 1980 (ABl. EKD S. 334). Vom 27. April 1990. 201
- Nr. 72* Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO. EKD). Vom 19. Dezember 1989. 201
- Nr. 73* Arbeitsrechtsregelung über die Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen für Angestellte bei obersten Bundesbehörden i. d. F. des ÄndTV Nr. 3 vom 26. November 1974 und über die besondere Stellenzulage für Mitarbeiter/innen der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD und anderer Einrichtungen. Vom 19. Dezember 1989. 204
- Nr. 74* Arbeitsrechtsregelung über Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fortbildungsordnung). Vom 13. März 1990. 204
- Nr. 75* Arbeitsrechtsregelung über die Einschränkung von Fahrtkostenzuschüssen für Mitarbeiter/innen der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD und »Dienste in Übersee«. Vom 13. März 1990. 206

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 76 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetz. Vom 15. Mai 1990. (KABl. S. 41 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) 207

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 77 Leitlinien für Konfirmation. Vom 6. März 1990. (GVBl. S. 77) 207
- Nr. 78 Zehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung. Vom 25. April 1990. (GVBl. S. 85) 214

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 79 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Rechtsverhältnisse der Vikare und Vikarinnen (Vorbereitungsdienstgesetz) – vormals Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Predigtamts- und Pfarramtskandidaten (Kandidatengesetz – KandG). Vom 10. April 1990. (KABl. S. 157) 217
- Nr. 80 Neufassung der Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung. Vom 8. Mai 1990. (KABl. S. 174) 220

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

- Nr. 81 Beschluß über die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren. Vom 2. Mai 1990. (KABl. S. 58) 226

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 82 Bekanntmachung der Rahmenrichtlinien für den Konfirmandenunterricht vom 14. Februar 1990. Vom 7. März 1990. (LKABl. S. 139) 228
- Nr. 83 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesetz). Vom 14. Februar 1990. (LKABl. S. 142) 231

- Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Schaumburg-Lippe**
- Nr. 84 Richtlinie für die Konfirmandenarbeit gemäß Beschluß des Landeskirchenrates. Vom 19. Januar 1989. (KABl. S. 1) . . . 234
- Evangelische Landeskirche in
Württemberg**
- Nr. 85 Bekanntmachung des Kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in der Fassung vom 2. März 1989. Vom 21. Dezember 1989. (ABl. Bd. 54 S. 38) 236
- Nr. 86 Bekanntmachung des Kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in der Fassung vom 22. Juni 1989. Vom 27. Februar 1990. (ABl. Bd. 54 S. 73) 248
- Nr. 87 Richtlinien über das Praktikum im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Praktikumsrichtlinien). Vom 30. Januar 1990. (ABl. Bd. 54 S. 87) 252
- Nr. 88 Ordnung für die Arbeit der Beauftragten für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Vom 13. Februar 1990. (ABl. Bd. 54 S. 118) 252
- D. Mitteilungen aus dem Bund der
Evangelischen Kirchen in der
Deutschen Demokratischen Republik
und der Ökumene**
- E. Staatliche Gesetze,
Anordnungen und Entscheidungen**
- Bundesrepublik Deutschland**
- Nr. 89 Bundesverfassungsgericht: Zur Heranziehung zum Zivildienst. Beschluß des Zweiten Senats vom 11. April 1990 - 2 BvR 829/87. 255
- Mitteilungen

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**